

READER SCHULRECHT



SEMINAR FÜR AUSBILDUNG UND
FORTBILDUNG DER LEHRKRÄFTE (GS)
BAD MERGENTHEIM

KURS 46

Schuljahr 2025/26

Begleiter zu den Schulrechtsveranstaltungen

Kurs 46 2026/2027

Lehrbeauftragte für Schulrecht

Natalie Ederer
Kerstin Köber
Dirk Rüger
Franziska Stehle

Mitautoren:
Nicole Flöder
Frank Meyer
Birgit Munk
Waltraud Schneider

Impressum:

Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (GS)

Johann-Hammer-Straße 24

97980 Bad Mergentheim

Tel: 07931 – 9745-0

Fax: 07931-9745-30

E-Mail: poststelle@seminar-gs-mgh.kv.bwl.de

Homepage: www.seminar-bad-mergentheim.de

Wir verwenden für die Form 'Lehramtsanwärter, Schulleiter, Mentoren, Ausbilder', damit die Texte flüssiger zu lesen sind. Selbstverständlich sind in diesem Begriff die weiblichen und anderen Entsprechungen immer mit gemeint.



Schulrechts- Veranstaltungen Kurs 46

	Datum	Themen	Summe Aus- bildungs- stunden *	S.
1	Di.03.02.26 Einführungstage A + B Kurs	12.00 Uhr Beamtenrecht: Grundsätze, Arten, Laufbahn, Ernennung	2	6-10
2	Di.10.02.26 A+ B Kurs	14.00 – 17.15 Uhr Pflichten und Rechte des Beamten; Datenschutz; Urheberrecht; KI	4	10-30
3	Di. 28.04.26 A Do. 30.04.26 B	8.30 – 10.00 Uhr Rechtliche Grundlage des Schulwesens; Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule; Aufbau und Gliederung des Schulwesens in BW	2	31-40
4	Mi. 13.05.26 Kurs A + B	14.00 – 17.15 Uhr Rechte und Pflichten der Eltern; Schulpflicht und Schulbe- such; Aufsichtspflicht	4	41-62
5	Di. 19.05.26 A Do. 21.05.26 B	8.30 – 10.00 Uhr Konferenzen, Konferenzordnung	2	63-70
6	Di.09.06.26 A Do. 11.06.26 B	8.30 – 10.00 Uhr Verwaltungsakt, Widerspruchsverfahren, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 SchG;	2	71-76
7	Di. 16.06.26 A Do. 18.06.26 B	8.30 – 10.00 Uhr Die Lehrkraft und die päd. Verantwortung nach §38 SchG	2	77-80
8	Do.25.06.26 Kurs A + B	14.00 – 17.15 Uhr Notengebung; Leistungsbeurteilungsverordnung; Verset- zungsordnung GS; Zeugnisformular; Schulbericht	4	81-95
9	Di.21.07.26 A Do. 23.07.26 B	8.30 – 10.00 Uhr Aufgaben des Schulleiters, des Schulträgers und der Schul- aufsicht	2	96- 101
10	Di.15.09.26 Kurs B Do. 17.09.26 Kurs A	16.00 – 17.30 Uhr digital Kooperation Kindergarten-Schule; Sprachbildung; Navi 4; MVO	2	102- 105
11	Di.29.09.26 A Do. 01.10.26 B	14.00 – 17.15 Uhr Wdh. und Vertiefung Schulrecht	4	
12	Di. 06.10.26 Kurs B Do. 08.10.26 Kurs A	16.00 – 17.30 Uhr digital Wdh. Beamtenrecht	2	
13	Di. 20.10.26 A Do. 22.10.26 B	8.30 – 12.30 Uhr Prüfungsvorbereitung	5	

04.11.26 bis 13.11.26 **Schulrechtsprüfungen**

* eine Ausbildungsstunde entspricht 45min.



Ausbildungsstandards für Schul- und Beamtenrecht

Leitideen / Leitgedanken Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erwerben im Fach Schul- und Beamtenrecht Kenntnisse über den rechtlichen Rahmen, der sich aus ihrer Tätigkeit, den Normen des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Beamtenrechts sowie dem Dienstverhältnis zum Dienstherrn ergibt. Erst die Lehrkraft, die ihre eigene Rechtsstellung und die der am Schulleben beteiligten Gruppen kennt, kann ihren pädagogischen Auftrag mit der notwendigen Selbstsicherheit und der ihr jeweils eingeräumten Selbstverantwortung erfüllen.	
Kompetenzen Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ...	Themen und Inhalte
... können mit der Kenntnis beamtenrechtlicher Grundlagen und des besonderen gesellschaftlichen Anspruches an das Verhalten sowie das Auftreten einer Beamtin/eines Beamten die Rahmenbedingungen für professionelles Handeln einhalten und nutzen.	- Normen des Beamtenrechtes - Grundsätze und Grundbegriffe des Beamtenrechts - Beamtenverhältnisse - Rechte und Pflichten des Beamten
... kennen die rechtlichen Vorgaben ihres beruflichen Handelns und Wissen um die institutionellen Rahmenbedingungen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages.	- Normen des Grundgesetzes, der Landesverfassung und des Schulgesetzes - Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule - Schulträger, Schulaufsicht - Vorgesetzte und Dienstvorgesetzte
... können ausgehend von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler diese und ihre Erziehungsberechtigten rechtssicher über Schullaufbahnen beraten.	- Aufbau und Gliederung des Schulwesens - Profile der einzelnen Schularten - Übergänge und Abschlüsse von Schullaufbahnen - Notenbildungsverordnung - Inklusion: sonderpädagogische Beratung, Bildungswegekonferenz
... kennen ihre pädagogische und fachliche Verantwortung, sowie die schulrechtlichen Bestimmungen, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.	- Unterrichtliche und außerunterrichtliche Tätigkeiten - Amtspflichten - Grundsätze der Aufsichtspflicht
... wissen um demokratische Strukturen der Schule, der Gesamtverantwortung der Schulleitung und werden befähigt, aktiv an Entwicklungsprozessen mitzuarbeiten.	- Konferenzen, Konferenzordnungen - Auftrag und Funktion der Schulleitung - Institutionen als Partner der Schule
... sind in der Lage, unter Berücksichtigung der Schüler- und Elternrechte erfolgreich mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und die Schülerinnen und Schüler in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen.	- Eltern als Ausbildungs- und Erziehungspartner - Elternrechte und Elternpflichten - Klassenpflegschaft - Alters- und entwicklungsbedingte Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen - Schulpflicht, Schulbesuchsverordnung - Schülerrechte, Schülerpflichten - Kindeswohlgefährdung
... kennen die Rechtsbereiche des Onlinerechtes, die wesentlichen Elemente des Urheberrechtes, die Wichtigkeit des Datenschutzes und sind sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst.	- Verantwortlichkeit für Websites, Links - Umgang mit personenbezogenen Daten - Umgang mit Kopien und Lizenzen - Nutzung sozialer Netzwerke - Anwendung von Zugangssperren



Ausbildungsstandards für Schulkunde

Die rechtlichen Grundlagen für Schulkunde finden sich in § 13 der Verordnung des Kultusministeriums über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für das Lehramt Grundschulen. Die Schulleitung regelt in Abstimmung mit dem Seminar die Ausbildung an der Schule. Ihr obliegt die Sorge für die Ausbildung in Schulkunde. Ferner sind in der Schulleiterbeurteilung schulkundliche Kenntnisse zu berücksichtigen.

Leitideen/Leitgedanken

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter werden im Ausbildungsbaustein Schulkunde in der Erlangung ihrer professionellen Handlungsfähigkeit unterstützt und gestärkt. Die Vertiefung, Reflexion und Konkretisierung geeigneter schul- und beamtenrechtlicher Inhalte in wichtigen schulischen Erfahrungsfeldern flankieren die Ausbildung kontinuierlich.

Kompetenzen	Inhalte
Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter ...	
... können mit der Kenntnis beamtenrechtlicher Grundlagen und des besonderen gesellschaftlichen Anspruches an das Verhalten sowie das Auftreten eines Beamten die Rahmenbedingungen für ihr professionelles Handeln einhalten und nutzen.	- Dienstliche Beurteilung, Probezeit-, Anlassbeurteilung, Dienstbericht, Aktuelle Leistungsfeststellung - Vorbildwirkung der Lehrerin/des Lehrers - Informationspflicht der Lehrkraft (K.u.U., Schwarzes Brett, Vertretungspläne...) - Teilnahmepflicht an schulischen Veranstaltungen, Verhalten bei Abwesenheit vom Dienst - Dienstweg am Beispiel von Anträgen, Berichten - Formularwesen: Änderung der persönlichen Verhältnisse, Reisekosten, etc. - Örtlicher Personalrat, Zusammensetzung und Mitwirkungsmöglichkeiten des ÖPR anhand aktueller Fälle - Beauftragte für Chancengleichheit - Schwerbehindertenvertretung
... kennen die rechtlichen Vorgaben ihres beruflichen Handelns und Wissen um die institutionellen Rahmenbedingungen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages	- Arten von Rechtsnormen und ihre Wertigkeit - Auftrag der Schule, insbesondere SchG § 1 - Schulträger - Verwaltung von Lehr- und Lernmitteln, Lernmittelausleihe - Haushaltsplan; Mittelanforderung und Mittelverwaltung; Inventarisierung - Ggf. Gespräch mit dem nicht-pädagogischen Personal an der Schule; einem Vertreter des Schulträgers - Nutzung von Vorschriftensammlungen
... können ausgehend von individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler diese und ihre Erziehungsberechtigten rechtssicher über Schullaufbahnen beraten.	- Aufbau des Schulwesens - Schulen am Dienort, Zusammenarbeit - Besonderheiten des Schulortes; Umfeld der Schule - das Schulgebäude und seine Einrichtungen - Aufnahmeverfahren - Übergangsverfahren - Einschulung, Einschulungsuntersuchungen - Beratungspflicht der Lehrerin/des Lehrers - Kooperation mit den Kindertageseinrichtungen



... kennen ihre pädagogische und fachliche Verantwortung, sowie die schulrechtlichen Bestimmungen, um den Erziehungs- und Bildungsauftrag zu erfüllen.	- Aufsichtspflicht, Aufsichtspläne (vor/nach dem Unterricht, in Pausen, im Ganztagsbetrieb, an der Bushaltestelle, in besonderen Räumen); Grenzen der Aufsicht - Aktive Beteiligung an der Pausenaufsicht, Analyse mehrerer ortsbezogener Aufsichtsfälle - Gesetzliche Schülerunfallversicherung, freiwillige Schülerzusatzversicherung - Beteiligung an der Entscheidung über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen - Gespräche mit dem Sicherheitsbeauftragten, dem Datenschutzbeauftragten und dem Verbindungslehrer sowie mit weiteren Personen, die Sonderaufgaben an der Schule ausüben über Schwerpunkte ihrer Tätigkeit - Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Klassenfahrt und/oder eines Lerngangs; Beteiligung an Organisation und Gestaltung eines Schul-/Sportfestes - Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde - Arten der Leistungsfeststellung (Zeugnisse, Schulberichte, Halbjahresinformationen); fachspezifische Notengebung, Verfahren bei Täuschungsversuchen, Leistungsverweigerung, Noten in Verhalten und Mitarbeit, Führen der Notenlisten, gegenseitige Information der Lehrer - Versetzungsentscheidungen - Zusammenarbeit mit den SPBZ, sonderpädagogische Beratung, inklusive Settings - Schülerrechte, Umsetzung der Rechte im Schulalltag, Schülerpflichten - Ggf. Gespräch mit Elternbeiratsvorsitzender/Elternbeiratsvorsitzendem - Schülerbeurlaubungen/Unterrichtsbefreiungen; Durchsetzung der Schulpflicht - Umgang mit Krisen
... wissen um demokratische Strukturen der Schule sowie der Gesamtverantwortung der Schulleitung und werden befähigt, aktiv an Entwicklungsprozessen mitzuarbeiten.	- Organisationsstruktur Schule; Vertretungsgremien der Eltern; Repräsentanten der Gremien - Einblick in die Vorbereitung von Fach-, Klassen-, Gesamtlehrerkonferenzen; Versetzungskonferenz und Schulkonferenz: Teilnahme, aktive Beteiligung, Protokollführung - Erstellung von Konferenzvorlagen, z.B. zur Versetzungskonferenz - Aufgabenverteilung im Kollegium - Dienst- und Fachaufsicht der Schulleitung, Aufgaben der Schulleitung - Ggf. Gespräch mit der Schulin/dem Schulrat, die/der für die Schule zuständig ist - Bildungspartnerschaften u. ä. sind in der Lage unter Berücksichtigung der Schüler und Elternrechte erfolgreich mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und die Schülerinnen und Schüler in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen.



... sind in der Lage unter Berücksichtigung der Schüler und Elternrechte erfolgreich mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten und die Schülerinnen und Schüler in ihren Rechten und Pflichten zu unterstützen.	- Schulbesuchsverordnung: Versäumnis, Beurlaubung, Befreiung - Verfahren bei der Abmeldung vom Religionsunterricht - Schulveranstaltungen: Jugendschutz - Durchführung von Elternsprechstunden, Teilnahme an Elternberatungen, Eltern
... kennen die Rechtsbereiche des Onlinerechtes, die wesentlichen Elemente des Urheberrechtes, die Wichtigkeit des Datenschutzes und sind sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewusst.	- Datenschutz und Urheberrecht an der Schule - Umgang mit personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften - Löschung von personenbezogenen Daten - Aufbewahrungsfristen für Schülerarbeiten, Klassenarbeiten, Notenlisten - Gebrauch von privaten Datenverarbeitungsgeräten - Nutzung sozialer Netzwerke - Verschlüsselung von USB-Sticks - Homepage der Schule - Weitergabe von Telefonnummern und Adressen von Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern



Beamtenrecht

1. Was sind Beamte?

BeamtStG § 3 Beamtinnen und Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (Beamtenverhältnis)

Öffentlich-rechtlich:

- Regelung der Rechtsverhältnisse durch Gesetze

Dienstverhältnis:

- dienenden Verhältnis zu einem verfassungsgemäß eingesetzten Organ
- weisungsgebunden gegenüber dem Vorgesetzten

Treueverhältnis:

- Treue gegenüber dem Dienstherrn (und auch dem Volk!) und der freiheitlich-demokratischen Verfassung
- Fürsorgepflicht des Dienstherrn dem Beamten gegenüber

Der öffentliche Dienst:

- alle, die im Dienst einer "juristischen Person des öffentlichen Rechts" stehen
- entspricht: Dienstherrnfähigkeit
- möglich: Beschäftigung von Beamten, Angestellte und Arbeiter

Unterschiede Beamten und Angestellte: (Beispiele laut Reip/Geyer)

	Beamte/Beamtin	Angestellte/r
Rechtsnatur	Öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis	Privatrechtliches Dienstverhältnis
Rechtsgrundlagen	Grundgesetz, Landesverfassungen, Beamtengesetze kein Streikrecht	Tarifvertrag, Arbeitsvertrag, Schutzgesetze z.B. Kündigungsschutzgesetz Streikrecht
Voraussetzungen für die Begründung des Rechtsverhältnisses	Voraussetzungen nach BeamtenStG § 7 z.B. Eintreten für freiheitlich-demokratische Grundordnung, Laufbahnrecht	Auch möglich, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllt werden, z.B. bei gesundheitlich-psychischen Problemen
Begründung des Rechtsverhältnisses	durch Ernennung (Verwaltungsakt)	durch Abschluss eines Arbeitsvertrages
Beendigung des Rechtsverhältnisses	durch Tod, Entlassung, Eintritt in Ruhestand, Verlust durch disziplinarische Maßnahmen	durch Kündigung, Aufhebungsvertrag, Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
Reaktion auf Fehlverhalten	Missbilligung, Disziplinarverfahren	Abmahnung, Kündigung



2. Begründung des Beamtenverhältnisses:

- durch Ernennung mit Überreichen einer Ernennungsurkunde
- diese muss die Art des Beamtenverhältnisses enthalten. z.B.: "auf Probe" oder "auf Lebenszeit"

3. Voraussetzungen des Beamtenverhältnisses

- persönliche Voraussetzungen (BeamStG § 7):
 - deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes
 - oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der EU
 - jederzeit für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintreten
 - leben in ordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen
 - charakterliche Eignung (nach Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes)
- Auswahlkriterien
 - Eignung, Befähigung und fachliche Leistungen
 - objektive Vergleichsgröße: Staatsexamina (→ Leistungsziffer)
 - keine unveränderlichen Merkmale des Erscheinungsbilds, die mit der Erfüllung der Pflichten nach BeamStG §34 Absatz 2 nicht vereinbar sind
 - Sozialstaatsprinzip → Härtefälle
 - Bevorzugung in Mangelfächer möglich
 - 10% der Stellen für Bewerber mit Zusatzqualifikationen (bedeutsam für schulbezogene Ausschreibungen)
 - des Weiteren: Höchstalter 42 Jahre (laut LHO), Ausnahmen möglich (Anrechnung von Betreuungs- und Pflegezeiten, Grundwehrdienst, Zivildienst)

4. Beendigung des Beamtenverhältnisses (BeamStG § 21)

- Entlassung durch Verwaltungsakt
- Verlust der Beamtenrechte
- Entfernung nach den Disziplinargesetzen
- Eintritt und Versetzung in den Ruhestand

5. Arten der Beamtenverhältnisse (s. a. BeamStG § 3 ff)

- Beamte auf Widerruf (z.B. Vorbereitungsdienst): Vermittlung der notwendigen theoretischen und praktischen Kenntnisse. Dauer: 1 Jahr 6 Monate bei GS-, SEK I- Lehrkräften
- Beamte auf Probe: der Beamte muss sich bewähren. Überprüfung der Eignung (auch charakterlich und gesundheitlich: keine Einstellung, wenn dauerhafte Dienstunfähigkeit zu erwarten ist!), Befähigung, fachliche Leistung (durch dienstliche Beurteilung)
 - Dauer: in der Regel 3 Jahre, längstens: 5 Jahre und mindestens 1 Jahr
 - Verkürzung möglich: um je bis zu einem Jahr, bei einer weit überdurchschnittlichen Leistung (Mindestnote in der dienstlichen Beurteilung 1,5) bzw. einem hervorragenden Ergebnis in der Laufbahnbefähigung (also mindestens die Note 1,4 im zweiten Staatsexamen) Quelle: LVO-KM § 8 und LBG § 19, nähere Infos auch im GEW-Jahrbuch bei den Informationen der Redaktion über die Probezeit
Auch Übertragung auf Führungsposition erfordert eine Probezeit von 2 Jahren und eine entsprechende Bewährung!



- Bewährung von Beamten: Überprüfung nur in der Probezeit. Bewährt sich der/die Beamte nicht → Entlassen aus dem Beamtenverhältnis oder Verlängerung der Probezeit. Wird in der Probezeit nichts Gegensätzliches entschieden, dürfen die Beamten darauf vertrauen, dass sie sich bewährt haben. Das heißt, erhalten sie nach Ablauf der Probezeit keine anderslautende Entscheidung, müssen sie ins Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden. Erkenntnisgrundlage der Feststellung ist die dienstliche Beurteilung.

Das Regierungspräsidium (Sitz des Dienstvorgesetzten) entscheidet über die Übernahme ins Beamtenverhältnis oder die Verlängerung der Probezeit oder die Entlassung! Es gibt keine festgelegte Notengrenze- also nicht „4 gewinnt“!

- Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: erst jetzt können Beamte befördert werden. Übernahme auf Lebenszeit frühestens mit Ablauf der Probezeit, jedoch nicht zwingend, wenn andere Voraussetzungen für die Übernahme noch nicht erfüllt werden bzw. es keine entsprechende Stelle gibt.
- Beamtenverhältnis auf Zeit: (z.B. Bürgermeister/in), im Schulbereich nicht relevant

6. Warum sind Lehrkräfte Beamte?

- GG-Art 33 Abs. 4: Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen.
- Bei Lehrkräften nicht eindeutig, denn laut Bundesverfassungsgericht (19.9.07) ist Kernaufgabe des Unterrichts **keine** hoheitliche Aufgabe.
- Aber: Schule greift teilweise in die Rechtssphäre des Bürgers ein z.B. durch: Schulpflicht, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, Versetzungsentscheidungen

7. Grundprinzipien des Beamtenrechts:

allgemein gilt:

GG-Art 33 Abs. 5: *Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln.*

Leitbild: unbestechliche und fachkundige Beamte. Soll seine Tätigkeit unabhängig ausüben, bringt seine volle Arbeitskraft und Person ein.

Es soll also gesichert werden:

- Unbestechlichkeit durch Alimentation
- Fachkunde durch Laufbahnprinzip und Leistungsprinzip
- Unabhängigkeit durch Anspruch auf amtsangemessene Beschäftigung, Absicherung der Rechtsstellung, Lebenszeitprinzip, hauptberufliche Bindung, Treuepflicht des Beamten und Fürsorgepflicht des Dienstherrn
- Funktionsfähigkeit der hoheitlichen Tätigkeit durch Streikverbot



Ausführungen der Prinzipien:

- Formenstrenge
 - starke Formalisierung bei Ernennung
 - durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde
 - per Gesetz festgelegter Wortlaut
 - kann nicht auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ausgesprochen werden
 - Ernennungen nach § 8 Beamtenstatusgesetz:
 - Einstellung: erste Berufung in das Beamtenverhältnis
 - Umwandlung: z.B. von Beamtenverhältnis auf Probe in eines auf Lebenszeit
 - Verleihung eines anderen Amtes mit anderem Grundgehalt z.B. von Lehrerin zur Rektorin
 - Aufstieg: Wechsel der Laufbahngruppe z.B. von gehobenem Dienst in höheren Dienst
- Treue und Fürsorge
 - Treuepflicht = Grundpflicht der Beamten
 - Fürsorge des Dienstherrn: festgelegt und begrenzt durch einzelne Leistungsgesetze
- Alimentation
 - Besoldung und Versorgung entsprechend dem Amt der Beamten
 - deshalb: Beamte haben ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen
 - also nicht wie bei Angestellten das Prinzip der Leistung und Gegenleistung
 - Achtung: Beamte dürfen nicht schuldhaft unerlaubt vom Dienst fernbleiben!
- Laufbahnprinzip:
 - Nach BeamtStG § 14 umfassen die Laufbahnen alle der Laufbahngruppe zugeordneten Ämter derselben Fachrichtung.
 - Grund: Staat soll über gut ausgebildetes und bewährtes Personal verfügen.
 - Das gehört zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums. Jede Laufbahn setzt eine bestimmte Vorbildung und Ausbildung voraus.

Ablauf:

 - i.d.R. Vorbereitungsdienst = praktische Einführung
 - Bewährung in der Probezeit
 - Beförderungen nur nach bestimmten Mindestfristen
 - Wechsel möglich zwischen den Laufbahnen einer Fachrichtung im Wege des Aufstiegs

Laufbahngruppen (BeamtStG § 14):

 - Mittlere Dienst (mind. HS- Abschluss mit Berufsausbildung, A 6 - A 9)
 - Gehobener Dienst (mind. Staatsprüfungs-Studiengang an entsprechender Hochschule, A 9 - A 13)
 - Höherer Dienst (mind. abgeschlossenes Studium, A 13 - A 16, B Besoldung)

Lehrkräfte (GS) → gehobener Dienst (A 12)



8. Begriffsbestimmungen (bezogen auf Lehrkräfte)

- Dienstherr: Land Baden-Württemberg (Stelle, die Beamte hat)
- Dienstvorgesetzte(r): Regierungspräsident(in) des zuständigen RP (Entscheidungsgewalt über beamtenrechtliche und persönliche Angelegenheiten). In einigen Fällen auch Schulleitungen (s. GEW-Beamtenrecht - Zuständigkeiten im Schulbereich)
- Vorgesetzte: Jeder, der dem Beamten gegenüber weisungsberechtigt ist (z.B. Schulleitung, bei LA auch Seminarleitung)

Untere Dienstaufsichtsbehörde:	Staatliches Schulamt
Obere Dienstaufsichtsbehörde:	Regierungspräsidium
Oberste Dienstaufsichtsbehörde:	Kultusministerium

- Versetzung: (LBG § 24) Erfolgt auf Antrag eines/einer Beamten oder falls ein dienstliches Bedürfnis besteht. Zustimmung der Beamten ist nicht nötig. Anhörung muss erfolgen.
- Abordnung: (LBG § 25) Vorübergehend ganz oder teilweise an eine andere Dienststelle (Schule) bei dienstlichem Bedürfnis. → Länger als zwei Jahre: Zustimmung der Beamten notwendig!
- Umsetzung: (Personalvertretungsgesetz § 75) Neue Dienststelle innerhalb desselben Schulamtes.

9. Pflichten des Beamten (nach Reip/Gayer 2010, S. 161 ff.)

a) Treuepflichten

b) Dienstleistungspflichten

c) Verhaltenspflichten

Beamte haben eine engere Bindung an den Dienstherrn, die die gesamte Person des/der Beamten erfasst. Die Angaben der §§ beziehen sich auf das Beamtenstatusgesetz, wenn nicht anders angegeben.

a) Treuepflichten:

Verfassungstreuepflicht -> Beamte müssen für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. (§ 33.1) „Eintreten“= bedeutet mehr als eine formal korrekte Haltung, nämlich die Anerkennung des Staates und der Verfassung als positiven Wert. Lehrkräfte müssen erkennbar zur Verfassung stehen, um den Erziehungsauftrag (§ 1 Schulgesetz) erfüllen zu können. Besonders geachtet werden müssen die Menschenrechte, Demokratie, Gewaltenteilung, Mehrparteienprinzip... Kritik an der Verfassungswirklichkeit darf geübt werden, dennoch müssen die tragenden Prinzipien des demokratischen Rechtsstaates anerkannt werden. *Nicht erlaubt wäre z.B. die Unterstützung einer verfassungsfeindlichen Partei durch eigene Kandidatur.*



Streikverbot und Verbot streikähnlicher Maßnahmen (z.B. *gezieltes Krankmelden*) -> ein Streik würde sich gegen die gewählten Volksvertreter richten. Demonstrationen in der Freizeit sind erlaubt (im Sinne der kritischen Meinungsäußerung)

Gemeinwohlorientierung: Beamte dienen dem ganzen Volk, sie erfüllen ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht, sind bei der Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit bedacht. Bsp. Lehrkräfte: *Schüler(innen) dürfen nicht bevorzugt/ benachteiligt werden, Pflicht der Lehrkraft, bei ihren Entscheidungen die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (Lernmittel, Kopien...)*

Leistung des Diensteides -> Beamte bekräftigen dadurch, ihre Pflichten erfüllen zu wollen. (s. § 38 und LBG § 47))

(1) Der zu leistende Diensteid hat folgenden Wortlaut: "Ich schwöre, dass ich mein Amt nach bestem Wissen und Können führen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und das Recht achten und verteidigen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe".

(2) Der Eid kann auch ohne die Worte "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden.

Loyalitätspflicht: Beamte sind verpflichtet Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit von Anordnungen ihren Vorgesetzten geltend zu machen = **Remonstrationspflicht**. (§ 36) Gilt nur bei Zweifel, ob die Anordnung ein Verstoß gegen ein Gesetz darstellt, NICHT wenn man die Zweckmäßigkeit der Anordnung anzweifelt.

Erkennen Beamte Missstände in ihrem Arbeitsbereich, dürfen sie sich nicht an Außenstehende (z.B. Presse) wenden (**Verbot der Flucht in die Öffentlichkeit**), sondern sie müssen dem Dienstherrn durch entsprechende Hinweise die Möglichkeit geben die evtl. Missstände zu beseitigen.

Bei **Beschwerden** ist immer der **Dienstweg** einzuhalten, d.h. Lehrkraft → Schulleiter → Schulausschuss → Regierungspräsidium → Kultusministerium.

Ausnahmen: Beschwerden gegen unmittelbaren Vorgesetzten. (LBG § 49)

b) Dienstleistungspflichten

Pflicht zum vollen persönlichen Einsatz (§ 34): die *volle Arbeitskraft eines/einer Beamten „gehört“ dem Dienstherrn*. D.h. zum Dienst erscheinen und nicht unerlaubt fernbleiben, Dienst ist dort anzutreten, wo der Vorgesetzte es angeordnet hat (z.B. Bundesjugendspiele: Lehrkraft hat die Anordnung, auf dem Sportplatz zu erscheinen, dann kann er/sie nicht in der



Schule Unterricht machen → das wäre unerlaubtes Fernbleiben). Auch Folgen für Nebentätigkeiten!

Qualität der Dienstleistung: Lehrkräfte müssen sich über neue fachliche und methodisch-didaktische Erkenntnisse auf dem Laufenden halten (Fortbildungspflicht) und diese umsetzen, Korrekturen von Klassenarbeiten in angemessener Zeit vornehmen, geltende Rechtsvorschriften beachten.

Quantitative Dienstleistung: festgelegt durch die Arbeitszeitvorschrift des Dienstherrn. (im Jahrbuch: *Arbeitszeit -Lehrkräfte*) Bei zwingenden dienstlichen Gründen müssen Beamte in einem gewissen Mehrumfang Mehrarbeit ohne Vergütung leisten (Lehrkräfte: 3 Unterrichtsstunden im Kalendermonat). Bei mehr Mehrarbeit → Vergütung (MAU). Konferenzen, Kooperationszeiten, Aufsichten, Teilnahme an außerunterrichtlichen Veranstaltungen, Elterngespräche etc. sind keine Mehrarbeit, sondern Teil des Deputats.

Nebentätigkeit: (§ 40 und LBG §§ 60 ff)

Was ist eine Nebentätigkeit?

Eine Nebentätigkeit ist jede nicht zum Hauptamt gehörende Tätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes.

Welche Tätigkeiten gelten nicht als Nebentätigkeit?

- öffentliche Ehrenämter (z.B. *Gemeinderat, Schöffe*). Muss trotzdem angezeigt werden!
- Wahrnehmung einer unentgeltlichen Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft. Muss trotzdem angezeigt werden.
- ehrenamtliche - also unentgeltliche - Tätigkeiten (z.B. *in Vereinen, politischen Parteien, Kirchengemeinden*)

Genehmigungsfreie, aber anzeigepflichtige Nebentätigkeiten:

- Vortragstätigkeit
- schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit
- Tätigkeit in Berufsverbänden

Nebentätigkeiten gelten als allgemein genehmigt, wenn

- weniger als 1/5 der regelmäßigen Arbeitszeit beansprucht wird (bei Teilzeit andere Zeiten!)
- weniger als 1200 € im Jahr verdient wird
- sie in der Freizeit ausgeübt werden
- kein gesetzlicher Versagungsgrund besteht



Was gilt grundsätzlich für eine Nebentätigkeit zu beachten?

- Sie ist **vor** der Aufnahme der Tätigkeit der Schulleitung schriftlich anzuzeigen und muss von dieser genehmigt werden.
- Genehmigung wird für längstens 5 Jahre erteilt.
- Was die Genehmigung betrifft, so gibt es unterschiedliche Kriterien: genehmigungspflichtige, genehmigungsfreie und Tätigkeiten, die als allgemein genehmigt gelten.

Wann ist die Genehmigung zu versagen?

Dann, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Das ist dann der Fall, wenn

- die zeitliche Beanspruchung zu stark ist. Das gilt bei der Überschreitung von 1/5 der wöchentlichen Arbeitszeit.
- der Beamte dadurch in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten kommen kann. (z.B. *Nachhilfe bei eigenen Schülern/innen oder Verkauf von Versicherungen an Eltern*)
- die Unparteilichkeit bzw. Unbefangenheit beeinflusst werden kann.
- das Ansehen der öffentlichen Verwaltung geschädigt wird. (z.B. *Lehrkraft betrinkt sich regelmäßig in der Öffentlichkeit oder trägt unangemessene Kleidung*)

Kann ich auch zu einer Nebentätigkeit verpflichtet werden?

Ja, auf Verlangen meines Vorgesetzten, innerhalb des öffentlichen Dienstes (z.B. *Mentorentätigkeit*)

Pflicht zur Erhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit, z.B. keine übermäßig riskanten Hobbies, Sport zur Gesunderhaltung, kein Drogenmissbrauch, Reha – Maßnahmen nach einem Unfall...

Gehorsams-, Beratungs- und Unterstützungspflicht

Beamte sind weisungsgebunden, (§ 35) d.h. sie müssen die Anordnungen der Vorgesetzten z.B. der Schulleitung ausführen.

Lehrkräfte haben als einzigen Spielraum die eigene pädagogische Verantwortung (Schulgesetz § 38). → Spielraum zur Verwirklichung des erzieherischen Aspekts im Interesse der Schüler.

Weisungen müssen eingehalten werden z.B. Bildungspläne, rechtliche Vorgaben. Pädagogische „Freiheit“ der Lehrkraft z.B. bei Lehrmethoden, Notengebung, Einsatz, Lehr- und Lernmittel.

Vorgesetzte sind auf bestehende Bedenken hinzuweisen, Verbesserungsvorschläge sind zu machen. Auch ungefragt! → **Remonstrationspflicht**



Pflicht zur rechtmäßigen Amtsausübung: Lehrkräfte prüfen selbst, ob z.B. die Versetzungsentscheidung und die Notengebung den Rechtsverordnungen entsprechen.

Residenzpflicht: Lehrkräfte wohnen so nah am Dienstort, dass sie ihre Dienstpflichten erfüllen können.

Teilzeitbeschäftigung: (§ 43) zeitlich unbefristet möglich, solange keine dienstlichen Gründe dagegensprechen, z. B. Mangelfach.

c) Verhaltenspflichten

Pflicht zu achtungs- und vertrauenswürdigem Verhalten: Beamte müssen aufgrund ihres Verhaltens und ihrer Person respektiert werden und vertrauenswürdig sein. Bei Lehrkräften gilt dies in besonderem Maße, auch in der **Freizeit**, z.B. kein Verstoß gegen Strafgesetze (Unfallflucht, betrunkenes Auto fahren, Ladendiebstahl). Lehrkräfte müssen stets ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen können. Höflichkeit und Hilfsbereitschaft werden vorausgesetzt.

Pflicht zur Uneigennützigkeit: (§ 42) Beamte dürfen keine Geschenke annehmen. Ausnahmen sind z.B. ein Blumenstrauß oder eine Flasche Wein bei einer Abschlussfeier → die Amtshandlungen (Notengebung) für diese Klassen sind abgeschlossen und es besteht somit nicht mehr die Gefahr, dass das Geschenk die Lehrkraft beeinflusst. Kleinere Geschenke wie z.B. Muffins zum Geburtstag oder selbstgemalte Bilder sind in Ordnung.

Bei Zweifeln sollte die Lehrkraft die Genehmigung durch die Schulleitung einholen. Sonst besteht eventuell der Straftatbestand der Bestechlichkeit. Geldbuße und Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren. (s. a. *Merkblatt zur Annahme von Belohnungen und Geschenken*)

Pflicht zur Unparteilichkeit: Amtshandlungen, die die Beamten oder deren Verwandte betreffen, dürfen nicht vorgenommen werden (z.B. *keine eigenen Kinder unterrichten, Schulbuch bestellen, bei dem der Lehrer Mitautor ist. Nahe Verwandte der Schulleitung dürfen nicht an der Schule tätig sein.*)

Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung bei politischer Betätigung:

Grundsätzlich dürfen sich Beamte politisch betätigen (z.B. *als Gemeinderat*). Beamte müssen allerdings immer dafür sorgen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass durch ihre politische Betätigung ihre Pflichten nicht erfüllt werden z.B. die der Unparteilichkeit.

Innerhalb des Dienstes ist jede politische Betätigung unzulässig, (z.B. *keinen Parteiaufkleber auf dem Auto, beim entsprechenden Unterrichtsthema alle Auffassungen versch. Parteien darstellen, damit die Schüler/innen sich selbst eine Meinung bilden können.*)



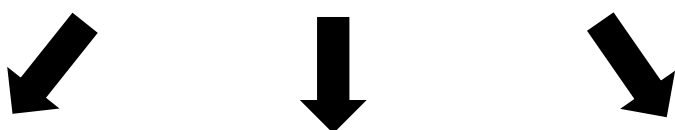
„Kopftuchurteil“ - Änderung im Schulgesetz: Lehrkräfte an öffentlichen Schulen dürfen keine politischen, religiösen oder weltanschaulichen Bekundungen abgeben, die die Neutralität des Landes oder den Schulfrieden stören. (SchG § 38)

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit: (§ 37) Angelegenheiten, die Beamten in ihrem Beruf bekannt geworden sind, dürfen nur aus dienstlichem Anlass mit anderen besprochen werden. Bei Aussagen bei der Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht muss eine Aussagegenehmigung der Dienstvorgesetzten eingeholt werden. Gilt auch nach Pensionierung! *Auch keine Auskunft an Presse ohne Auftrag der Schulleitung!*

Einhaltung des Datenschutzes: keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen außerhalb des öffentlichen Rechts vermitteln! Ausnahmen nur mit Zustimmung der Betroffenen. Keine Schüleradressen an Banken, Versicherungen oder an einen Anwalt, der den nichtsorgeberechtigten Elternteil vertritt!

Folgen von Pflichtverletzungen (§§ 47 ff)

Folgen einer Pflichtverletzung



disziplinarrechtlich	vermögensrechtlich	strafrechtlich
• Vorermittlungen • förmliches Disziplinarverfahren	• Amtshaftung • Regress bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit	• Freiheitsstrafe • Bewährungsstrafe Bei z.B. Körperverletzung im Amt, Vorteilsnahme oder Bestechlichkeit. Bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr endet das Beamtenverhältnis!

Die Folgen können je nach Fall auch alle gleichzeitig eintreten!



Disziplinarische Folgen

Dienstvergehen → Beamte verletzen schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) ihre Pflichten.
Vorsatz = bewusst, fahrlässig = Beamte hätten durch Überlegung oder Erkundigung erkennen können, dass das Verhalten falsch ist.

Ermittlungen werden bei Verdacht (z.B. aufgrund von Elternbeschwerde, SL-Bericht) vom **Regierungspräsidenten** eingeleitet. Der Betroffene wird gehört, Zeugen werden vernommen, Urkunden (Klassentagebuch) eingesehen. Der Beamte kann einen Anwalt hinzuziehen, er kann aber auch keine Angaben zur Sache machen. Wenn er aussagt: muss es wahrheitsgemäß sein → sonst ist es weiteres Dienstvergehen.

Am Ende des Verfahrens steht:

Entweder die **Einstellung des Verfahrens**. Es wurde nichts falsch gemacht → eine Disziplinarmaßnahme ist nicht erforderlich.

Oder der **Erlass einer Disziplinarverfügung**. Mögliche Folgen sind die Kürzung der Bezüge, eine Zurückstufung, die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis, eine Kürzung oder Aberkennung des Ruhegehalts.

Bei einem leichten oder mittelschweren Vergehen, bzw. bei geringer Schuld kann das Verfahren unter Auflagen ausgesetzt werden.

Im Verfahrensverlauf kann es allerdings auch zu einem vorläufigen Verbot der Ausübung des Dienstgeschäfts kommen.

Vermögensrechtliche Folgen

Handelt eine Lehrkraft **vorsätzlich** oder **grob fahrlässig** und es kommt zu einem Schaden bei einem Dritten (z.B. Schüler/in), kann der Dienstherr diese in **Regress** nehmen. → Der Schaden, den zuerst der Dienstherr bezahlen musste, muss von dem/der Beamten dem Dienstherrn zurückgezahlt werden. (Amtshaftung).

Grobe Fahrlässigkeit liegt dann vor, wenn ein schwerer Verstoß gegen die erforderliche Sorgfalt begangen wird. Ganz naheliegende und allen einleuchtenden Sicherheitsmaßnahmen wurden nicht getroffen. Beispiel: *Eine Lehrkraft lässt immer unbeaufsichtigt ihren Schulschlüssel herumliegen. Der Schulschlüssel geht daraufhin verloren. Alle Schlösser der Schließanlage müssen deshalb ausgewechselt werden. Der Schulträger kann den Schaden über den Dienstherrn gegenüber dem Beamten geltend machen.*

Dies geht aber nur, wenn es sich hierbei um einen Vorsatz oder eine grobe Fahrlässigkeit gehandelt hat.



Strafrechtliche Folgen

Die Verletzung einer Beamtenpflicht kann gleichzeitig gegen ein Strafgesetz verstoßen, z.B. Fahrlässige Körperverletzung, Betrug, Bestechlichkeit oder der Bruch der Amtsverschwiegenheit.

Fallbeispiel: Die Lehrkraft will eine Schülerschlägerei schlichten und geht dazwischen. Im Gerangel erhält die Lehrkraft einen Schlag gegen den Arm und schlägt zurück.

Lehrkraft schlägt Schüler → Körperverletzung im Amt, welche strafrechtlich verfolgt werden kann!

10. Rechte des Beamten

a) Vermögenswerte Rechte

b) Fürsorgerechte

c) Schutzrechte

a) Vermögenswerte Rechte

- **Besoldung:** Grundgehalt nach der Einordnung in eine Besoldungsgruppe (A12) und nach dem Dienstalter. + Familienzuschlag + Zulagen. Dienstbezüge werden monatlich im Voraus bezahlt, zu Unrecht bezahlte Bezüge können zurückgefordert werden.
- **Versorgung:** Aufgrund des Alimentationsprinzips muss der Dienstherr lebenslang für den Lebensunterhalt von Beamten und deren Familie sorgen. **Pension:** Beamte zahlen nicht in die Rentenkasse ein, die Pension wird voll besteuert. Die Höhe der Altersversorgung richtet sich nach ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen (= Gehalt des letzten Amtes) + ruhegehaltsfähige Dienstzeit. Künftig höchstens 71,75% des letzten Gehaltes. Mindestvoraussetzung für den Bezug einer Altersversorgung: Dienstzeit von 5 Jahren.
- **Beihilfe:** Beamte und ihr Dienstherr zahlen nicht regelmäßig in die gesetzliche Krankenversicherung ein. Stattdessen: Dienstherr gewährt 50% Beihilfe von den im Krankheitsfall entstandenen beihilfefähigen Kosten. Im Ruhestand 70 % Beihilfe. Während Urlaub ohne Bezüge: keine Beihilfe.
- **Dienstunfallfürsorge:** Unfall im Dienst, bzw. auf dem Weg vom oder zum Dienst → Beamte hat Recht auf Dienstunfallfürsorgeleistungen. (s. Beamtenversorgung) Achtung bei Dienstunfähigkeit als Folge: Vorerkrankungen werden überprüft.
- Entstehen auch **Sachschäden** bei dem Unfall werden auch diese ersetzt, z.B. am Auto. Voraussetzung: triftige Gründe für Benutzung des Pkw. (z.B. unzureichende Verkehrsverbindungen, Transport von Lehrmitteln)
- Entsteht ein Sachschaden, ohne dass ein Körperschaden entsteht (also kein Dienstunfall), wird dieser bezahlt, wenn die Lehrkraft den Gegenstand „mit sich geführt“ hat



und eine körperliche Gefährdung bestand. Also nicht bei abgestelltem Auto. Ausnahme, das Auto war erforderlich. Die Ausschlussfrist zur Meldung beträgt einen Monat! Sachschäden sind innerhalb von drei Monaten dem RP zu melden, Unfallereignisse innerhalb von zwei Jahren.

- **Reise- und Umzugskosten:** Dienstreisen „Reisekosten“ oder dienstlich bedingte Umzüge (bei dienstlich bedingter Versetzung/Abordnung) werden auf Antrag erstattet.

b) Fürsorgerechte

- **Allgemeine Fürsorge:** (§ 45) Der Dienstherr ist verpflichtet, seine Beamten gerecht und wohlwollend zu behandeln. Nach langer Krankheit können Lehrkräfte beispielsweise eine Ermäßigung der Unterrichtsverpflichtung für einen vorübergehenden Zeitraum erhalten (Rekonvaleszenz). Schwerbehinderte (mehr als 50%) können längerfristige Ermäßigungen erhalten.
- **Urlaub:** Anspruch auf Erholungsurlaub im gleichen Umfang wie alle Beamte (bei Lehrkräften an die Ferien gebunden). Lehrkräfte können in den Ferien zu dienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Urlaub aus besonderen Gründen z.B. krankes Kind (7 Arbeitstage pro Kind im Kalenderjahr), Geburt des Kindes (als Lehrer), Hochzeit, Tod eines Elternteils... In begrenzten Ausnahmen auch Verlegung (Vor- und Nacharbeit) des Unterrichts möglich. SL entscheidet im Umfang bis zu 3 Unterrichtstage. (s. *Urlaub im GEW-Jahrbuch*)
- **Recht auf Pflegezeiten** (LBG § 74) Bis zu 10 Arbeitstage, um bei einer akut auftretenden Pflegesituation eines nahen Angehörigen eine pflegerische Versorgung sicherzustellen.
- **Amtsbezeichnung:** „Die Amtsbezeichnung soll die Bedeutung des Amtes verdeutlichen und den Inhaber dieses Amtes dahin kennzeichnen, dass er nach Eignung und Leistung befähigt ist, ein solches Amt wahrzunehmen. Der Bürger solle erkennen können, welche Qualifikation und Kompetenz dem Beamten zukommt, dessen Amtsführung und Entscheidung er sich gegenübersteht.“ (Reip/Gayer 2010, S. 173)
- **Frauenförderung:** nach dem Chancengleichheitsgesetz sollen unter Vorrang von Eignung, Befähigung, fachlicher Leistung Frauen beruflich gefördert werden. An Schulen mit mind. 50 Beschäftigten gibt es eine Beauftragte für Chancengleichheit. An kleineren Schulen gibt es eine Ansprechpartnerin für Chancengleichheit.



c) Schutzrechte

- **Grundrechte:** Vereinigungsfreiheit (= Mitglied in einer Gewerkschaft → jedoch kein Streikrecht!)
Meinungsfreiheit (wird durch Pflicht zur Mäßigung bei politischer Betätigung, Neutralitätspflicht, Verfassungstreue begrenzt). Das Grundrecht der Meinungsfreiheit darf nur insofern begrenzt werden, wie es die Funktionalität des Dienstverhältnisses unbedingt erfordert.
Freie Entfaltung der Persönlichkeit → Untersagung einer Nebentätigkeit nur aus nachvollziehbaren Gründen!
- **Allgemeines Schutzrecht:** Dienstvorgesetzter stellt z.B. Strafantrag, wenn ein Beamter beleidigt oder verletzt wurde. Mutterschutzverordnung, Schwerbehindertenfürsorge
- **Personalaktenführung:** Der Dienstherr hat bei beamtenrechtlichen Entscheidungen einen vollständigen Überblick über alle erforderlichen Daten und den beruflichen Werdegang des Beamten. Alle Vorgänge müssen in der Personalakte geführt werden (keine Geheimakten). Beamte müssen gehört werden, wenn Vorgänge, die für ihn nachteilig werden können, in die Personalakte aufgenommen werden sollen. Beamte haben das Einsichtsrecht in ihre Personalakte (Dritte nur mit seiner/ihrer Zustimmung). Strafgerichtliche Verurteilungen oder disziplinarische Maßnahmen unterliegen nach 2 Jahren einem Verwertungsverbot und müssen auf Antrag des Beamten aus der Personalakte entfernt werden (bei disziplinarischen Maßnahmen je nach Schwere auch längere Frist). Personalakte ist beim RP, an der Schule ist die Nebenakte.
- **Dienstliche Beurteilung, Dienstbericht, Anlassbeurteilung:** Lehrkräfte werden grundsätzlich in regelmäßigen Abständen in Form eines Dienstberichts von der Schulleitung beurteilt (bis zum 50. Lebensjahr). Auch aus besonderem Anlass (Beförderung, Beschwerde, Versetzung) werden Beurteilungen durch die Schulleitung erstellt. In der Probezeit: 9 Monate nach Einstellung und 3 Monate vor Ablauf der Probezeit. Alle Beurteilungen müssen den Beamten bekannt gegeben werden und mit ihnen besprochen werden. Sind diese nicht einverstanden → müssen sie eine Stellungnahme abgeben, die zu der Beurteilung in die Personalakte kommt oder einen Antrag auf Abänderung stellen. Wird dieser abgewiesen, kann Widerspruch eingelegt und gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Die Überprüfung bezieht sich dann jedoch nur auf unrichtige Sachverhalte.
- **Beschwerderecht:** Dienstwegeprinzip: eine höhere Ebene soll sich nur dann mit einem Problem befassen, wenn es auf einer niedrigeren Ebene nicht gelöst werden konnte. Ausnahme: Beschwerde über den direkten Vorgesetzten (Schulleitung) z.B. sexuelle Belästigung, Ablehnung eines Antrags.
- **Klagerecht:** Klage gegen den Dienstherrn beim Verwaltungsgericht, bei Amtshaftungsklagen beim Landgericht möglich. Vor der Klage ist dem Dienstherrn stets die



Möglichkeit einer internen Lösung zu geben, d.h. zuerst Widerspruch gegen eine Entscheidung einlegen.

- **Personalvertretung:** = Personalrat: die im öffentlichen Dienst Beschäftigten haben die Möglichkeit zur Mitsprache.
Mitbestimmungsrecht: bei Versetzung, Abordnung (länger als 2 Monate), Beförderung, Einstellung
Mitwirkungsrecht: bei Entlassung von Beamten auf Probe, Erlass einer Disziplinarverfügung
Anhörungsrecht: bei fristloser Entlassung:

Personalräte gibt es auf jeder Ebene:

- Kultusministerium: Hauptpersonalrat
- Regierungspräsidium: Bezirkspersonalrat
- Schule/Staatl. Schulamt: Örtlicher Personalrat am SSA → keine eigenen Personalräte an der einzelnen Schule

11. Rechtsquellen zum Beamtenrecht allgemein, Pflichten und Rechten:

- Landesbeamtengesetz (LBG) nach der Dienstrechtsreform vom 27.10.2010 (GBl. S. 793/2010)
- Beamtenstatusgesetz vom 17.6.2008
- Probezeit (Beamtenverhältnis). Informationen der GEW-Redaktion
- Laufbahnverordnung (LVO-KM) vom 12.1.2012 (GBl. S. 13/2012; K.u.U. S. 17/2012)
- Belohnungen und Geschenke. Merkblatt des Kultusministeriums zur Annahme von Belohnungen und Geschenke, Stand: Januar 2012
- Dienstweg. Informationen der Redaktion im Jahrbuch
- Personalvertretung (Allgemeines) und Personalvertretung (Aufbau) Informationen der Redaktion im GEW-Jahrbuch
- Personalakten. Informationen der Redaktion im Jahrbuch
- Versetzungen und Abordnungen (Lehrkräfte). Informationen der Redaktion im GEW-Jahrbuch
- Verschwiegenheitspflicht. Informationen der Redaktion GEW-Jahrbuch



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)
- Beamtenengesetz (LBG)
- Lehrkräfte-Arbeitszeit VO (im GEW-Jahrbuch unter "Arbeitszeit")
- Hinweise im GEW-Jahrbuch:
 - Beamte (Allgemeines)
 - Beamtenrecht (BeamtVwV)
 - Belohnung und Geschenke
 - Arbeitszeit (Lehrkräfte - Allgemeines)
 - Arbeitszeit (Lehramtsanwärter - und Referendar/innen)
 - Dienstweg
 - Personalvertretung (Allgemeines)
 - Personalvertretung (Aufbau)
 - Probezeit (Beamtenverhältnis)
 - Verschwiegenheitspflicht

Fallbeispiele

(entnommen aus Reip/Gayer. Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg. S. 137 ff)

1. Lehrer B. ist an einer GS im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit tätig. Lehrer A. unterrichtet an der gleichen Schule - er ist jedoch im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigt. Beide begleiten gemeinsam eine Klasse 4 in das Schullandheim. Eines Abends verlassen sie nach einem letzten Kontrollgang um 21.45 Uhr das Schullandheim, um in einer nahen gelegenen Kneipe noch ein paar Bier zu trinken. Während dieses Zeitraumes kommt es zwischen zwei Schülern in der Klasse zu einer heftigen Auseinandersetzung, in deren Verlauf einer der Schüler zwei Schneidezähne verliert.

Erst um 0.45 Uhr kehren A. und B. angetrunken zurück in das Schullandheim und werden von aufgebrachten Schülern empfangen. Wegen dieses Verhaltens der Lehrkräfte beschwerten sich zahlreiche Erziehungsberechtigte der Schüler dieser Klasse beim Regierungspräsidium. A. und B. erhalten daraufhin die Aufforderung, zu einem Gespräch auf dem Regierungspräsidium zu erscheinen.

- Mit welchen Maßnahmen wird das Regierungspräsidium gegenüber A. und B. reagieren?
- Werden sich die Maßnahmen wegen des unterschiedlichen Status unterscheiden?



2. Das Land Baden-Württemberg möchte die Personalkosten des Landes dadurch verringern, dass es die Eingangsbesoldung der Lehrer an Grund- und Hauptschulen von A 12 nach A 10 absenkt.
Kann das Land dieses Vorhaben verwirklichen?
3. Der Grundschullehrer R. hat sich erfolgreich um die Stelle des Konrektors einer GS beworben. Während der gemütlichen Feier anlässlich der Ernennung zum Konrektor wird, R. versehentlich die Urkunde nicht überreicht. R. ist zunächst der Auffassung, dass der feierliche Händedruck des Präsidenten genügen müsste und ihm das Regierungspräsidium die Urkunde schon übersenden werde.
Erst nach einem halben Jahr meldet sich R., weil er die höheren Bezüge immer noch nicht erhalten hat.
 - Welche Folgen hat die unterbliebene Aushändigung der Urkunde?
 - Werden R. die höheren Bezüge für das vergangene halbe Jahr nachgezahlt?
4. Eine Ihrer Kolleginnen beabsichtigt für einen Zeitraum von 4 Wochen außerhalb der Schulferien einen Kuraufenthalt. Sie ist sich unsicher, ob sie dafür eine Genehmigung benötigt und wer gegebenenfalls für diese Genehmigung zuständig ist.
5. Lehrerin L. ist Beamtin auf Probe. Nach einer längeren Krankheitsphase stellt der zuständige Amtsarzt fest, dass sie aufgrund eines psychischen Leidens dauernd unfähig ist, ihre Dienstpflichten als Lehrerin zu erfüllen.
L. beantragt daraufhin gegenüber dem Regierungspräsidium, sie in den Ruhestand zu versetzen. Zur Begründung trägt sie vor, ihre psychische Verfassung sei ausschließlich auf den konflikthafter Umgang mit den Schülern zurückzuführen.
Wie wird das Regierungspräsidium über den Antrag entscheiden?
6. Einer Ihrer Schüler fragt Sie, ob Sie ihm privat Nachhilfeunterricht erteilen würden. Sie sagen zu. Ein Kollege, dem Sie davon erzählen, fragt besorgt, ob das auch rechtens ist.
7. Sie wollen eine Rauferei zwischen zwei Schülern schlichten. Dabei tritt sie einer der Beiden mit dem Fuß heftig gegen das Schienbein. Aus Schmerz und Zorn geben Sie diesem dafür eine kräftige Ohrfeige. Der Schüler schreit danach sofort laut auf. Bei einer anschließenden ärztlichen Untersuchung zeigt sich, dass sein Trommelfell geplatzt ist. Erschrocken fragen Sie sich, welche Folgen das für Sie haben kann, aber auch das immer noch schmerzende Schienbein macht Ihnen Sorgen.
8. Grundschullehreranwärterin S. wird während des Vorbereitungsdienstes schwanger. Im Juli wird ihr mitgeteilt, dass man ihr zur bestandenen Prüfung gratuliere und der Vorbereitungsdienst damit beendet sei. Im August meldet sie sich beim Landesamt für Besoldung und Versorgung und mahnt ihre Bezüge für diesen Monat an. Sie habe gehört, dass während einer Schwangerschaft keine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen werden dürfe.
 - Hat sie Recht?



9. Lehramtsanwärter D. ist EDV-Experte und hat vor seiner Aufnahme in den Vorbereitungsdienst eine Software-Firma betrieben. Er möchte diese auch während des Vorbereitungsdienstes weiterführen, da er angesichts der ungewissen Einstellungschancen in den Schuldienst sich ein weiteres berufliches Standbein erhalten möchte.
- Darf er das?



Urheberrecht und Datenschutz

Urheberrecht

Urheberrechtsgesetz (UrhG): Urheber haben grundsätzlich das ausschließliche Recht der öffentlichen Wiedergabe und der Verwertung ihres Werkes. (= geistiges Eigentum)

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers erlischt das Urheberrecht; Werk wird dann „gemeinfrei“

1. Nichtöffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im privaten Bereich
 - a) entlehene Medien: legal verwendbar im Kreis der Familie, Freunde und Bekannte (= privater Bereich)
 - b) gekaufte Medien: Wiedergabe legal im privaten Bereich: Nutzungsgebühr im Kaufpreis enthalten
 - c) Aufzeichnung von Sendungen für privaten Gebrauch legal
2. Nicht öffentliche Nutzung von Medien durch Lehrkräfte im Unterricht
 - a) Verleih durch kommunale Medienzentren / Streaming Verleihrechte zur nichtgewerblichen-öffentlichen Vorführung (beachten: Altersfreigabe!)
 - b) Nach überwiegender Rechtsauffassung von Urheberrechtlern: Originale können ausschließlich im geschlossenen Klassenverband aufgeführt werden. (auch bei Vermerk: „nur für private Zwecke“)
nicht legal: zusammengelegte Klassen Begründung: Es fehlt die persönliche Verbundenheit der Beteiligten => Vorführung in zusammengelegten Klassen weisen Merkmale einer öffentlichen Wiedergabe auf.

Grauzone: Mitgebrachte Originale von Schüler.
3. Öffentliche Nutzung von Medien
Jegliche Nutzung von Medien, die über den unterrichtlichen Einsatz im Klassenverband hinausgeht, ist öffentlich!
Die Medien bei kommunalen Medienzentren sind mit diesen Vorführrechten (teuer gekauft!) ausgestattet. Hier immer Legalität für Lehrkräfte.
4. Computerprogramme (Software)
Für Einsatz gelten besondere Bestimmung: zwischen den diversen Lizenzen unterscheiden!
Computerprogramme dürfen auch für den privaten Gebrauch nicht kopiert werden! Nur bei ausdrücklicher Erlaubnis!
5. Einsatz von YouTube im Unterricht
YouTube darf im Unterricht eingesetzt werden. Es muss sich dabei aber immer um eine **direkte Wiedergabe (Streaming) aus dem Internet** handeln. Eine dauerhafte Speicherung ist eine unzulässige Vervielfältigung (Kopie).



Günther Hörz: Rechtsfragen bei der Nutzung des Internets durch Schulen

1. Die „Verantwortlichkeit“ bei der Internetnutzung

Gesetze:

- Informations- und Kommunikationsdienstgesetz
- Teledienstgesetz (-> Verantwortlichkeiten § 5)
- Signaturgesetz
- Urheberrechtsgesetz
- Länder: Mediendienste Staatsvertrag (Verantwortlichkeiten § 5)

Verantwortlichkeit der Dienstanbieter

- für eigene Inhalte
- verantwortlich auch bei Setzen von Links, außer: ausdrückliche Distanzierung
- eingeschränkte Verantwortlichkeit: Anbieter nur dann verantwortlich für fremde Inhalte, wenn er von diesen Inhalten Kenntnisse hat und es technisch möglich und zumutbar ist, deren Nutzung zu verhindern.

Diese Regelung für den gesamten Online-Bereich von Bedeutung!

- Auch für Schulen mit eigenen Webseiten
- Letztendlich dafür verantwortlich: Schulleitung
- Nicht einfach zur eigenen Entlastung auf Webmaster delegierbar
- SL muss regelmäßig kontrollieren!
- Strafrechtlich, aber primär der verantwortlich, der die Straftat begeht.

2. Organisatorische Maßnahmen der Schule bei der Internetbenutzung

Schulleitung → Ablauforganisation erstellen

Tipp:

- klare Zuständigkeitsbereiche aller Beteiligten definieren und transparent regeln
- SL überprüft deren Einhaltung regelmäßig
- Schriftlich festhalten: Rechenschaftspflichten des Webmasters gegenüber SL, dessen Prüfungspflichten
- Benutzerordnung erstellen (s.u.)
- Schülern bewusstmachen, was erlaubt ist, was nicht
- Bei Minderjährigen Zustimmungserklärung der Eltern einholen



Beispiel Benutzerordnung:

- Internet darf nur zu unterrichtlichen Zwecken genutzt werden
- Schüler achten auf einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet
- Hinweis auf *Netiquette*
- Es dürfen keine verbotenen Inhalte gespeichert werden
- Hinweis auf folgende Straftatbestände: Ausspähen von Daten, Datenveränderung, Computersabotage, Computerbetrug, Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen, Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung, strafbare Urheberrechtsverletzung (z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software)

3. Kein Ideenklau im Internet

- nicht alles, was technisch möglich ist, ist rechtlich erlaubt!
- Auf Urheberrechte achten
- Urheberrechtlichen Schutz auf Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst
- Internet-Inhalte auch dann geschützt, wenn kein Copyright-Vermerk enthalten!
- Achtung auch bei Linksammlungen!
- Bei Software auf Lizenzbestimmungen achten!
- Achtung auch bei Grafiken und Bildern!

Ausnahmen:

- Downloads, die vom Urheber zur Benutzung freigegeben sind
- Einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum privaten Gebrauch
- Achtung: Intranet einer Schule ist kein privater Gebrauch mehr!
- Ausnahmen auch beim Kopieren für wissenschaftliche Zwecke
- Aber dann keine Weiterverbreitung!
- Zulässig auch: einzelne Beiträge aus Zeitung und Zeitschriften
- Für Schule Sonderregelungen!

Links/Frames:

- Setzen von Links grundsätzlich zulässig
- Immer hinweisen, dass deren fremde Inhalte nicht zu eigen gemacht werden
- Regelmäßig die fremden Inhalte des gesetzten Links überprüfen, besonders auch verbotene Inhalte!
- Bei Frames muss erkennbar sein, was eigene und was fremde Inhalte sind
- Vorsicht auch bei Übernahme von Linksammlungen!!! Dagegen: einzelne Links dürfen übernommen werden
- Achtung auch bei Digitalisierung von Publikationen und von Bildern mittels Scanner auf eigenen Rechner. → zählt als Vervielfältigung

Ursprünglicher Artikel erschienen in: Pädagogische Führung 4/2000, Seite 214 ff



Datenschutz

Pflicht zur Amtsverschwiegenheit (§ 37 Beamtenstatusgesetz)

- über alle dem Beamten bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten muss er Verschwiegenheit wahren
- Auch nach der Beendigung
- Ausnahmen: Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind bzw. ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen
- Auch keine Aussagen weder vor Gericht noch außergerichtlich ohne Genehmigung.
- Selbstverständlich: Pflicht, Straftaten anzuzeigen.
- Auskünfte an Presse erteilt der Schulleiter oder die von ihm beauftragte Lehrkraft

Pflicht zum Datenschutz

- jeder Bürger entscheidet selbst, wer welche personenbezogenen Informationen über ihn erhält
- Grundsätzlich sollen keine personenbezogenen Daten an Privatpersonen außerhalb des öffentlichen Bereiches übermittelt werden!
- Beispiel: Die Weitergabe der Adresse eines Schülers an einen Anwalt, der nach einer Scheidung den nichtsorgeberechtigten Elternteil vertritt.
- Keine Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs zu kommerziellen Zwecken.
- Beispiel: Schülernamen für eine Sparkasse, damit diese ein Sparbuch zum Schuleingang verschenken können.
- Vermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb des öffentlichen Bereichs nur, wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist.
- Jede Weitergabe bedarf der Zustimmung
- Achtung: Telefonkette in einer Klasse
- beachten: Recht am eigenen Bild (Fotos auf Homepage nur mit Zustimmung)
- schriftlich! Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden!
- Zeugnisse, Entschuldigungsschreiben sicher aufbewahren!
- Nachlesen: Datenschutz (Schulen) - Verwaltungsvorschrift
- Vorsicht im Umgang mit sensiblen Daten (z.B. *Noten etc.*) (s. Datenschutz Nr. 9, Abschnitt 5: Fremde dürfen auch bei der Vernichtung keinen Zugriff haben)

→!!! Datenschutz gilt auch für Daten von Lehrkräften! (s. Teil III des LDSG)



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- <http://lehrerfortbildung-bw.de>, verschiedene Checklisten zum Einsatz von Werken in der Schule und Urheberrecht
- Urheberrecht (GEMA/Musik) Hinweise der Redaktion auf die Rechtslage, im GEW-Jahrbuch 2015
- Urheberrecht (Allgemeines), Hinweise der Redaktion im GEW-Jahrbuch 2015 mit dem Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz
- Datenschutz (Schulen) Datenschutz an öffentlichen Schulen; VwV des KM vom 25. November 2009 (K.u.U. S. 59/2010)
- Datenschutz (Schulnetzwerke und Plattformen) Hinweise der Redaktion im GEW-Jahrbuch 2015
- Datenschutz (LDSG) Auszug aus dem Landesdatenschutzgesetz i.d.F. vom 18.9.2000, zul. geändert 7.2.2011 (GBl. S. 43/2011)

Fallbeispiele:

1. Eine Bank bittet den Lehrer einer 1. Klasse um die Weitergabe von Schülernamen und -adressen (z.B. zur kostenlosen Eröffnung eines "Startkontos") gegen die Zusage einer Spende an die Klassenkasse.
2. Ein Anwalt möchte die Adresse eines Schülers von der Schulleitung erhalten. Der Anwalt vertritt nach einer Scheidung den nicht sorgeberechtigten Elternteil.
3. 12 Schüler und Schülerinnen wechseln nach der 4. Klasse in die Realschule. Da die Eltern bei der Anmeldung keine Zeugnisse vorlegen, möchten die neuen Lehrkräfte im Rahmen der Kooperation die bisherigen Noten und sonstige Auffälligkeiten von den Grundschullehrerinnen erfahren.
4. Lehrer L liest bei der Rückgabe der Arbeiten die Noten jedes einzelnen Schülers in der Klasse laut vor. Nach Beschwerden von Eltern rechtfertigt L sein Vorgehen damit, dass die Schüler/innen doch wissen müssten, wo sie innerhalb der Klasse stehen. Schließlich sei das auch ein zusätzlicher Ansporn. Ist das datenschutzrechtlich bedenklich?
5. In der Schule S können Schüler und Schülerinnen in der Mittagspause die Internetzugänge privat nutzen. Die "Log-Files" werden aufgezeichnet und stichprobenhaft ausgewertet. Konkret bedeutet das: Anhand der Protokolle wird überprüft, welcher Schüler welche Seite aufgerufen hat. Begründung: Dadurch soll ein möglicher Missbrauch vermieden werden. Ist das datenschutzrechtlich bedenklich oder nicht?



6. Lehrerin L möchte so kurz vor den Sommerferien ihre Klasse mit Filmen unterhalten. Folgende Möglichkeiten zieht sie in Betracht:
 - a) Die Projektion von YouTube Filmen mit einem Beamer. Die Daten werden per Online-Zugang in einem Klassenzimmer übermittelt.
 - b) Sie zeigt eine privat erworbene DVD, ist sich aber unsicher, weil auf der Hülle zu lesen ist: "nur für den Heimgebrauch".
7. Beim Schulfest, zu dem alle Schüler und Schülerinnen der Schule, sowie deren Eltern und Verwandte eingeladen sind, trägt der Schulchor bekannte Hits vor. Die Veranstaltung ist kostenlos, die Bewirtung erfolgt durch den Förderverein der Schule. Muss für diesen Auftritt bei der Gema eine Lizenzgebühr entrichtet werden?

Fälle 4 bis 7 sind in abgewandelter Form aus Reip/Gayer, Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg entnommen.

Ergänzungsvereinbarung zum Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 Urheberrechtsgesetz (UrhG)

Bisher war es nicht möglich, aus Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (alle Werke, die ihren Primärmarkt in der Schule haben wie beispielsweise Schulbücher), digitale Vervielfältigungen zu erstellen. Die Bundesländer konnten sich jedoch im Dezember 2012 mit den Rechteinhabern auf eine Ergänzungsvereinbarung zum bestehenden Gesamtvertrag zur Einräumung und Vergütung von Ansprüchen nach § 53 UrhG einigen: Ab dem 1. Januar 2013 sind digitale Vervielfältigungen aus Schulbüchern möglich. Pro Schuljahr und Schulklasse können aus einem Werk 15 %, maximal aber 20 Seiten vervielfältigt werden.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Regelungen beschrieben werden, welche die im Wesentlichen unverändert bleibenden bisherigen Regelungen ergänzen:

- Zulässig ist das Einscannen von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (insbesondere Schulbücher) und aus Werken der Belletristik oder aus Sachbüchern etc. Zu beachten ist, dass Vervielfältigungen im Umfang von 15 % eines Druckwerks erstellt werden können, wobei in allen Fällen eine Obergrenze von 20 Seiten gilt. Der soeben beschriebene Umfang bezieht sich auf ein Werk und eine Schulklasse im Zeitraum eines Schuljahres.
- Zulässig ist auch das vollständige Einscannen von kleinen Werken. Das sind Musikeditionen mit maximal 6 Seiten¹, sonstige Druckwerke mit maximal 25 Seiten (außer Werken für den Unterrichtsgebrauch!) und alle Bilder, Fotos und sonstigen Abbildungen.
- Bei Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, sowie bei graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik (Noten) ist die Digitalisierung nur aus Printmedien erlaubt, die ab dem Jahr 2005 erschienen sind. Das Datum 2005 musste gewählt werden, weil die Verlage selbst erst ab diesem Zeitpunkt über die entsprechenden Rechte verfügen.



- Lehrkräfte können die digitalisierten Materialien für den eigenen Unterrichtsgebrauch digital nutzen, beispielsweise über interaktive Whiteboards (IWB) oder Beamer.
- Lehrkräfte können die Scans zudem im jeweils erforderlichen Umfang auch auf ihren Speichermedien ablegen (z.B. PC, IWB, Tablet, Laptop). Dies umfasst auch die Speicherung auf einem für die individuelle Lehrkraft geschützten Bereich auf dem Schulserver.
- Die eingescannten Materialien können ausgedruckt und an die Schüler verteilt werden. Die Ausdrucke können auch zur Unterrichtsvor- oder Nachbereitung verwendet werden. Die zur Veranschaulichung des individuellen Unterrichts hergestellten digitalisierten Materialien dürfen daneben in digitaler Form (beispielsweise per USB-Stick oder auf CD oder per E-Mail¹) an ihre Schüler für den Unterrichtsgebrauch weitergegeben werden, einschließlich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts. Die Schüler können die digital übermittelten Materialien ausdrucken. Die Vervielfältigungsstücke dürfen von den Schülern anschließend jedoch nicht weiterverbreitet werden, weder in analoger noch digitaler Form.
- Die bereits bestehenden Erlaubnisse (analoge Kopien von Werken für den Unterrichtsgebrauch oder aus Sachbüchern, Film- und Musikknutzung usw.) werden durch die Ergänzungsvereinbarung grundsätzlich nicht beschränkt. Aus praktischen und rechtlichen Gründen wurde jedoch der Bezugswert des "kleinen Teil eines Werkes" von 10 % auf 15 % eines Werkes, maximal jedoch auf 20 Seiten beschränkt. Diese Beschränkung wirkt sich auf analog gefertigte Kopien aus Büchern aus. Bisher durften analoge Vervielfältigungen im Umfang von 15 % eines Werkes, maximal jedoch 20 Seiten, erstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Obergrenze (15 %, max. 20 Seiten) für analoge und digitale Vervielfältigungen gilt. Es können somit nicht im Umfang von 15 % analoge und 15 % digitale Vervielfältigungen aus einem Werk erstellt werden.
- Die Regelungen für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an den Schulen auf Lernplattformen mit passwortgeschütztem Zugang für Unterrichtsteilnehmer bleiben unverändert. Dies bedeutet, dass es auch künftig nicht erlaubt ist, Teile von Werken, die für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind (Schulbücher) beispielsweise in eine Lernplattform (Moodle) einzustellen. In § 53 UrhG hingegen sind Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch geregelt. Es handelt sich um eine andere Form der Verfügbarmachung.
- Im Einzelfall können Schulen weitere Rechte bei den Verlagen erwerben, falls zusätzliche analoge oder digitale Kopierrechte benötigt werden, die nicht durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind. Im Regelfall fällt hierfür eine Vergütung an.

Weitere Anregungen und nähere Informationen unter: www.schulbuchkopie.de



Rechtliche Grundlagen des Schulwesens, Erziehungsauftrag der Schule

Rechtsstellung der Schule laut SchG § 23:

Die öffentlichen Schulen sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisses (Schulverhältnis).

Das bedeutet:

Das Verhältnis zwischen Schulen und Schüler/Eltern ist ein Rechtsverhältnis. Sämtliche Verfassungsrechte stehen den Schülern/Eltern zu. Eingriffe in diese Verfassungsrechte brauchen immer eine gesetzliche Grundlage!

1. Staatsprinzipien

Rechtsstaatsprinzip

- GG Art. 20 Verfassungsgrundsätze
 - demokratischer und sozialer Bundesstaat
 - Staatsgewalt geht vom Volke aus
 - Gesetzgebung an Verfassung gebunden
- Gewaltenteilung (Legislative, Exekutive, Judikative)
- Rechtsnormen: entscheidend → Normenhierarchie
- Rechtsschutzgarantie: Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. GG Art. 19 (4)
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit:
Eine ergriffene Maßnahme muss *geeignet, erforderlich und angemessen* sein.
- Bestehen von Grundrechten
Festgeschrieben im GG Art. 1 - 19
Für Schüler und Schülerinnen besonders bedeutend:
 - Schutz der Menschenwürde (Art. 1)
 - Allgemein. Freiheitsrecht - Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2)
 - Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3)
 - Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 4)
 - Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5)
 - Freiheit der Berufswahl (Art. 12)

Demokratieprinzip

- Alle Gewalt geht vom Volke als Staatsgewalt aus (GG Art. 20 Abs. 2)
- Die politische Willensbildung läuft von unten nach oben
- Diese Demokratie ist repräsentativ und parlamentarisch (d.h. alle Gesetze werden ausschließlich von gewählten Volksvertretern beschlossen)
- Niederschlag in den Schulen: a) Gremien und b) Erziehungsauftrag, die Jugend zu freien und verantwortungsbewusste Bürger zu erziehen (LV Art. 21)

Sozialstaatsprinzip

- Hilfe kann beansprucht werden
- aber Staat kann auch Hilfeanspruch ablehnen
- Niederschlag in Schule: Lernmittelfreiheit



Bundesstaatsprinzip

- Kulturhoheit der Länder, aber: *Bundesrecht bricht Landesrecht*
- in grundsätzlichen Angelegenheiten: bundeseinheitliche Lösung
- *Hamburger Abkommen* regelt:
 - Schuljahresbeginn (1.8.)
 - Schulferien (75 Tage)
 - Schul- und Klassenbezeichnungen (1-13)
 - Bezeichnungen der Notenstufen
 - gegenseitige Anerkennung von schulischen Prüfungen
- *KMK - ständige Konferenz der Kultusminister*
 - zahlreiche Beschlüsse, die das Hamburger Abkommen ergänzen
 - koordiniert die Bildungs- und Kultuspolitik der Länder

2. Rechtskundliche Begriffe (s. auch Normenhierarchie)

- Verfassungen, z.B. Grundgesetz, Landesverfassung
Auftrag der Schule in der Landesverfassung:
 - *Art. 2: Recht auf Achtung der Würde und gewaltfreie Erziehung, Benachteiligungsverbot wegen Behinderung*
 - *Art. 11: Recht auf Erziehung und Ausbildung*
 - *Art. 12: Erziehungsziele, Träger*
 - *Art. 13: Jugendschutz*
 - *Art. 14: Schulpflicht, Schulgeld- und Lernmittelfreiheit*
 - *Art. 15: Schulform; Mitbestimmung der Eltern*
 - *Art. 16: Christliche Gemeinschaftsschulen*
 - *Art. 17: Toleranzgebot*
 - *Art. 18: Religionsunterricht*
 - *Art. 19: Lehrerbildung*
 - *Art. 21: Erziehung zur Mitverantwortung*
 - *(Art. 77 + 78: Aussagen über Beamtentum)*
- Gesetze, z.B. Schulgesetz, Landesbeamtenengesetz
Struktur des Schulgesetzes:
 - *§§ 1 - 22: Das Schulwesen mit Gliederung*
 - *§§ 23 - 26: Die Schule*
 - *§§ 27 - 31: Errichtung und Unterhaltung der Schulen*
 - *§§ 32 - 37: Die Schulaufsicht*
 - *§§ 38 - 51: Lehrkräfte, Schulleitung; Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz; örtliche Schulverwaltung*
 - *§§ 55 - 71: Mitwirkung der Eltern, SMV, Landesschulbeirat*
 - *§§ 72 - 92: Schüler*
 - *§§ 93 - 95: Schulgeld- und Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen*
 - *§§ 96 - 100: Religionsunterricht*
 - *§ 100: Ethikunterricht, Geschlechtserziehung*
 - *§§ 101 - 106: Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren*
 - *§§ 107 - 118: Schlussvorschriften*
- Rechtsverordnungen, z.B. Notenbildungsverordnung
 - wichtig: vom Gesetzesgeber beauftragt



- Verwaltungsvorschriften, z.B. über das Verhalten bei Gewaltvorfällen
 - konkrete Anweisung, wie ein Gesetz anzuwenden ist
- Erlass, Verfügung
 - konkrete Einzelfallregelung, verpflichtend
- Konferenzbeschlüsse
 - bindend für Lehrkräfte und Schulleitung

Sprache in Gesetzestexten:

- muss, darf nicht → kein Ermessensspielraum
- muss grundsätzlich → so gut wie kein Ermessensspielraum
- soll, soll in der Regel, soll nicht → Ausnahmen nur in begründeten Fällen
- kann, kann nicht → recht großer Spielraum (muss „pflichtgemäß“ ausgeübt werden)

3. Verwaltungsakt (ausführlicher beim Thema Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen SchG § 90)

- eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde, wesentliche Außenwirkung, Regelung eines Einzelfalls
- Beschwerde kann eingelegt werden, er ist also anfechtbar durch Widerspruch und anschließend durch Klage vor Verwaltungsgericht.
- Es gibt begünstigende (z.B. Versetzung) nicht begünstigende (z.B. Nichtversetzung) Verwaltungsakte

Beispiele für einen Verwaltungsakt im schulischen Bereich?

Aufnahme eines Schülers, Zurückstellung, Nichtversetzung/Versetzung, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Allgemeine Informationen zur Einführung ins Schulrecht:

- **Kopien: Urheberrecht (Allgemeines)** im GEW-Jahrbuch (Hinweise der Redaktion) mit Auszug aus dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) vom 26. Juli 2007 (BGBl. I S. 2513/2007) zuletzt geändert 1.10.2013 (I 3714)
www.schulbuchkopie.de
- **Standards und Kompetenzen im Schulrecht:**
s. Homepage des Seminars
- **Zusammenfassungen zu den Schulrechtsthemen:**
www.schulrecht-rw.de
- **Datenschutz: Datenschutz (Schulen)**
VwV vom 01.08.2019 (K.u.U, S. 111/2019)
- **Infektionsschutzgesetz**
Auszüge aus Artikel I des Seuchenrechtsneuordnungsgesetzes vom 20.7.2000 (BGBl. I S. 1045); zuletzt geändert 31.8.2015 (BLBl. I 1474)



Normenhierarchie

Alle rechtsstaatlichen Regelungen sind streng hierarchisch aufgebaut.
Keine Regelung darf einer übergeordneten Regelung widersprechen.

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG)

(Änderung nur durch den Deutschen Bundestag mit einer Zweidrittel-Mehrheit)

Bundesgesetze



Landesverfassung von Baden-Württemberg (LV)

(Darf nicht im Widerspruch stehen zum GG)

Änderung der LV nur durch den Landtag mit Zweidrittel-Mehrheit)



Schulgesetz Baden- Württemberg

(Beschluss durch Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit)



Landesbeamten-gesetz

(Beschluss vom Landtag auf der Grundlage der LV mit einfacher Mehrheit)



Rechtsverordnungen der Ministerien

(werden von den Fachministerien bzw. der Landesregierung auf der Grundlage eines Gesetzes herausgegeben - nur wenn explizit eine Ermächtigung im Gesetz steht - Rechtsverordnungen haben Gesetzescharakter)

z.B. Versetzungsordnung, Konferenzordnung usw.



Verwaltungsvorschrift

(konkrete Anweisung, wie eine Rechtsverordnung bzw. ein Gesetz in der Praxis anzuwenden ist)

z.B. Termine für Prüfungen usw.



Erlass, Verfügung

(Konkrete Einzelfallregelung auf Grund eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder einer Verwaltungsvorschrift)

z.B. Versetzung einer Lehrkraft



Fragenkreis:

Rechtsquellen zum Fragenkreis:

- Grundgesetz Art. 1 - 7, 17, 20
- Landesverfassung Art. 11 - 21
- Verwaltungsrecht. (Allgemeines) Hinweise der Redaktion. GEW-Jahrbuch
- Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1.8.1983 (GBl. S. 397); aktuelle Fassung

Literatur:

- GEW-Jahrbuch
- Reip/Gayer. Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg. 8. Auflage 2010 ISBN 978-3-8065-7900-8
- Günther Hoegg. Schulrecht: kurz und bündig. Die 50 wichtigsten Urteile ISBN 978-3-589-23000-6
- Günther Hoegg. SchulRecht! Aus der Praxis - für die Praxis ISBN 978-3-407-62643-1

Fallbeispiele:

1. Während einer Schulpause kommt es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen zwei Schülern. Schüler A schlägt Schüler B "grundlos". Schüler B hebt vor dem zweiten Schlag schützend seinen Arm vor das Gesicht. Dadurch verletzt sich Schüler A, weil er mit voller Wucht auf den Arm des Schülers B trifft.
(aus Reip/Gayer, S. 11)
2. Die Eltern E schicken ihre Kinder nicht in den RU am Nachmittag, da dieser, wie der Besuch des Schulgottesdienstes, freiwillig sei.
3. Die Eltern D sind aus der Kirche ausgetreten. Nun wollen sie ihre Kinder vom RU abmelden.



4. Schüler F, 15 Jahre, ist über seine Religionslehrerin verärgert und meldet sich spontan bei ihr vom RU ab.

5. Schülerin E ist ernsthaft krank und muss für mindestens drei Monate ins Krankenhaus.

6. An Ihrer Schule wird ein pädagogischer Tag zu dem Thema "Werterziehung an unserer Schule" durchgeführt.
In der Diskussion meldet sich ein Fachlehrer für Mathematik und Sachunterricht zu Wort. Er vertritt die These, dass in seinen Fächern eine Werterziehung gar nicht möglich sei. Die von ihm vertretenen Fächer unterlägen ausschließlich den Gesetzen der Logik und seien deshalb "wertfrei". Wenn er den Lehrplan erfüllen wolle, habe er zur Erziehung auch wahrlich keine Zeit. Die Erziehung sei seiner Auffassung nach ohnehin Aufgabe der Eltern. Es sei eine völlig falsche Entwicklung, dass die Schule hier die Erziehungslast auf sich nehmen und dadurch ihre eigentliche Aufgabe, Wissen zu vermitteln, vernachlässigen müsse.
Wie beurteilen Sie den Diskussionsbeitrag des Lehrers? (aus Reip/Gayer, S. 15)



Gliederung des Schulwesens in Baden-Württemberg

Gliederung unter dem Gesichtspunkt Schularten:

in Baden-Württemberg laut Schulgesetz §4:

- Grundschule
 - Werkrealschule und Hauptschule
 - Realschule
 - Gymnasium
 - Gemeinschaftsschule
 - Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)
- } Allgemein-
bildende
Schulen
-
- Berufsschule
 - Berufsfachschule
 - Berufskolleg
- } Berufliche
Schulen

Gliederung unter dem Gesichtspunkt Schulstufen:

- die Primarstufe (1 - 4)
- die Sekundarstufe I mit Orientierungsstufe (5 - 10)
- die Sekundarstufe II (ab 11)

Gliederung unter dem Gesichtspunkt Schulpflicht:

Pflichtschulen

gewährleisten Mindestbildung
haben in der Regel Schulbezirk:
*Grundschule, Berufsschule,
Sonderpädagogische Bildungs-
und Beratungszentren*

Wahlschulen

vermitteln eine weitergehende Bildung
haben keinen festen Schulbezirk:
*Haupt- und Werkrealschule, Realschule,
Gymnasium, Gemeinschaftsschule,
Berufsfachschule, Berufskolleg*

Schulverbünde:

- Verbund von Schularten (§ 16)
 - mehrere Schularten organisatorisch in einer Schule miteinander verbunden
- Bildungszentren (§ 17)
 - hier arbeiten räumlich zusammengefasste selbstständige Schulen pädagogisch und organisatorisch zusammen
- Regionaler Verbund (§18)
 - benachbarte Schulen sollen organisatorisch zusammenarbeiten



Informationsquellen → QR-Code folgt

Fragen zum Aufbau und der Gliederung des Schulwesens in Baden-Württemberg

Bearbeiten Sie bitte die folgenden Fragen:

1. Welcher Unterschied besteht zwischen öffentlichen und privaten Schulen?
2. Aus welchem Grund muss es öffentliche Schulen geben?
3. Welcher Unterschied besteht zwischen Pflicht- und Wahlschulen?
4. Welche Schularten gibt es? Welche Aufgaben erfüllen sie?
5. Durch welche Regelungen wird dem Artikel 11 LV-Rechnung getragen?
6. Begründen Sie, warum das mehrgliedrige Schulwesen nicht im Widerspruch zu Artikel 11 LV und Artikel 2 GG steht.



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- **Grundgesetz Art. 7**
- **Landesverfassung Art. 71**
- **Schulgesetz für Baden-Württemberg**

Das sollte man wissen:

- Schularten in Baden-Württemberg (SchG)
- Schulstufen
- Errichtung und Erhaltung von Schulen
- Wichtige Merkmale von
 - GS
 - HS/WRS
 - RS
 - Gymnasium
 - Kolleg
 - Berufsschule
 - Berufsfachschule
 - Gemeinschaftsschule
 - Berufsoberschule
 - Fachschule
 - Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Fallbeispiele:

1. In einer Grundschule sollen aus Organisationsgründen folgende Klassen gebildet werden:
 - Klasse 3a leistungsstarke Schüler
 - Klasse 3b evangelische Schüler
 - Klasse 3c leistungsschwache und ausländische Schüler
 - Klasse 3d katholische Schüler

Geben Sie eine verbindliche Auskunft, ob die Organisationsform zulässig ist.



2. In der Gesamtlehrerkonferenz einer Grundschule wird die Schulleiterin aufgefordert
 - a) eine Baufirma zu beauftragen, zwei Klassenräume anzubauen, um die Raumnot zu lindern.
 - b) durch Anzeigen in der Lokalpresse einen fähigeren Hausmeister zu suchen.
 - c) zuzulassen, dass im Rahmen des Ergänzenden Angebote der GS die Betonfassaden des Schulgebäudes angemalt werden.
 - d) einen arbeitslosen Lehrer an der Schule zu beschäftigen. Die bereits an der Schule unterrichtenden Lehrkräfte sind bereit auf einen Teil ihres Gehaltes zu verzichten, um den "außerplanmäßigen" Kollegen zu "finanzieren".

Beurteilen Sie diese Forderungen!

3. In B-Stadt gibt es vier Grundschulen. Die Roth-Schule hat einen besonders guten Ruf. Viele Eltern wollen deshalb ihre Kinder hier anmelden. Durch die vielen Anmeldungen ist das Aufnahmevermögen der Schule erschöpft.

Es stellt sich die Frage nach der freien Schulwahl durch die Eltern und nach Regelungen zur Lenkung der "Schülerströme". Geben Sie unter Umständen Ausnahme- und Grenzfälle wieder.



Elterliches Erziehungsrecht, Erziehungspflicht, Mitwirkung der Eltern

Verfassungsrechtliche Grundlagen

GG-Artikel 6

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Unterschied zu anderen Grundrechten:

- pflichtgebunden
- zum Wohl des Kindes

GG-Artikel 7

- (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.
 - gleichgeordnet zum Artikel 6! Beschränkt auf Teilbereich Schule
 - allein Schule: Organisation des Schulwesens, Festlegung der Unterrichtsinhalte, Unterrichtsmethoden (s.a. SchG § 32) => kein Anspruch auf bestimmte Lehrkräfte
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.
 - beachten: Religionsmündigkeit (s. SchG §100)
- (4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet.

LV-Artikel 12

- (2) Verantwortliche Träger der Erziehung sind in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend.

LV-Artikel 15

- (3) Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, muss bei der Gestaltung des Erziehungs- und Schulwesens berücksichtigt werden.

LV-Artikel 17

- (4) Die Erziehungsberechtigten wirken durch gewählte Vertreter an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit der Schule mit. Näheres regelt ein Gesetz.

SchG § 55

- (1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule (...) fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit ...“



Eltern im Sinne des Schulrechtes: (Elternbeiratsverordnung § 1)

- entweder die "Erziehungsberechtigten, denen die Sorge über die Person des Schülers zusteht"
- oder "Personen, denen diese die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben"

Die elterliche Sorge – und Informationsrecht:

- Schule kann davon ausgehen, dass beide Eltern Sorgerecht besitzen, also beide auch berechtigt, an Klassenpflegschaftssitzungen teilzunehmen mit allen Rechten!
- auch möglich: Ehegatte eines allein Sorgeberechtigten, darf im Einvernehmen mit dem Sorgeberechtigten mitentscheiden über Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes
- auch im Normalfall voraussetzen: Mitteilungen erreichen beide Sorgeberechtigte (mündliche Aussage genügt)
- Schule darf davon ausgehen, dass beide Sorgeberechtigte sich einigen
- bei Verwaltungsakten aber beide Sorgeberechtigte einbeziehen!
- zweckmäßig: Anschriften/Kontaktdaten beider Sorgeberechtigter in Schülerakten aufnehmen
- Ausschlussbestand bei Schüleraufnahme vermerken, dann auch keinerlei Auskünfte über Kind an Nicht-Sorgeberechtigte weitergeben!

Beteiligungsrechte der Eltern

1. Individualrechte

- Entscheidungsrechte
 - Wahl über den Bildungsgang, den das Kind besuchen soll (Grenze laut SchG: Befähigung des Schülers)
 - Entscheidung über die Wahlschule, z.B. *welche* Realschule, Gemeinschaftsschule ...
 - Wahl zwischen öffentlicher und privater Schule
 - über die Teilnahme am Religionsunterricht (SchG § 100), beachten: Religionsmündigkeit
 - über die vorzeitige Aufnahme in eine Grundschule (SchG § 74 Abs. 1)
- Abwehrrechte
 - Recht auf Schutz gegen körperliche und seelische Misshandlungen des Kindes durch Mitschüler (s. Aufsichtspflicht der Lehrkraft!)
 - Recht auf Schutz der Privatsphäre des Schülers und des Elternhauses
 - Recht auf Schutz vor Indoktrinationsversuchen durch Lehrkräfte
 - Recht auf Anhörung bei Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen
 - Beschwerderecht



- Informationsrechte
 - Recht auf umfassende Information über die schulische Entwicklung, über das Verhalten und den Leistungsstand des Kindes
 - über inhaltliche, methodische und pädagogische Aspekte der Schule
 - über die Teilnahme an freiwilligen oder kostenverursachenden schulischen Veranstaltungen (hier liegen Mitbestimmungsrechte vor!)
 - in empfindlichen weltanschaulichen religiösen oder ethischen Bereichen.

2. Repräsentative Rechte

Gewählte Eltern können in verschiedenen Gremien mitwirken:

Ebene der Klasse:	→ Klassenpflegschaft (alle Eltern!)
Ebene der Schule:	→ Elternbeirat und Schulkonferenz (gemischtes Gremium)
Ebene des Schulträgers:	→ Gesamtelternbeirat
Ebene des Landes:	→ Landeselternbeirat

3. Kollektive Rechte

In der Klassenpflegschaft sind alle Eltern (und Lehrkräfte), also nicht nur die gewählten. Deshalb wird die Mitwirkung hier als kollektives Recht bezeichnet

Klassenpflegschaft:

Mitglieder:	Eltern und Lehrkräfte der Klasse
Vorsitz:	Klassenelternvertreter/in
stellvertretende Vorsitz:	Klassenlehrer/in
Teilnahmepflicht:	Klassenlehrer/in und alle Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten, soweit das die Tagesordnung erfordert
Teilnahmerecht:	Schulleitung, Schulaufsicht, Elternbeiratsvorsitzende Klassensprecher bei entsprechender Tagesordnung
Sitzungen:	mind. 1 x pro Schulhalbjahr, nicht öffentlich! auch wenn ein Viertel der Eltern eine Sitzung wünschen, oder wenn der Wunsch von sonstigen Teilnahmeberechtigten kommt
Abstimmungen:	Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied mit <i>einer</i> Stimme (auch wenn Geschwister in der Klasse sind); Mutter und Vater haben je eine Stimme, auch dann, wenn sie mehrere Kinder vertreten
Einladung:	erstellt die Klassenelternvertretung in Absprache mit Klassenlehrer/in; mindestens eine Woche vorher schriftlich einladen Bei neugebildeten Klassen lädt Elternbeiratsvorsitzende ein, falls nicht dieser, dann die Klassenlehrkraft
Wahl der Elternvertretung:	innerhalb 6 Wochen nach Schuljahresbeginn; wählbar: alle Eltern der Klasse außer: Schulleiter/in, Konrektor/in, Lehrkräfte der Schule, Vertreter des Schulamtes, Ehegatten der o.g. Personen, leitende Beamte des Schulträgers



Inhalte: Laut SchG § 55 fördert die Klassenpflegschaft das Zusammenwirken von Eltern und Lehrkräfte der Klasse und dient der gegenseitigen Beratung sowie dem Austausch von Anregungen und Erfahrungen.

Rechtlich problematisch: störendes Verhalten einzelner Schüler zu thematisieren!

Pflichten der Eltern (§ 85 SchG):

- Erziehung und Pflege des Kindes
- Anmeldung zur Schule
- Teilnahme am Unterricht und verpflichtenden Schulveranstaltungen
- Kind muss Schulordnung einhalten
- Kind in gehöriger Weise ausstatten
- Durchführung der Schulgesundheitspflege
- Die im SchG vorgeschriebenen pädagogisch-psychologischen Prüfungen und amtsärztliche Untersuchungen durchführen lassen
- Teilnahme an Gesprächen bei dringendem Aussprachebedarf

wichtig: Kein Freibrief für Eltern, beliebig in die Rechte ihrer Kinder einzugreifen.

oberste Richtschnur der elterlichen Erziehung: "Kindeswohl"

Bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls muss die Schule eingreifen! (Abs. 3)



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Grundgesetz Art. 6 und 7 GG
- Landesverfassung Art. 12, 15 und 17 LV
- Schulgesetz §§ 55 – 60, § 85
- Elternbeiratsverordnung - Verordnung des KM für Elternvertretungen an öffentlichen Schulen vom 16.7.85 (K.u.U. S. 353/1985); zul. Geändert am 29.7.2014 (K.u.U. S. 378/2014)
- Eltern und Schule Hinweise der Redaktion im GEW-Jahrbuch
- Elternabend (Klassenpflegschaft) Hinweise der Redaktion für die Gestaltung und Vorbereitung von Sitzungen der Klassenpflegschaft (Elternabenden) im GEW-Jahrbuch
- Beamtenstatusgesetz §§ 33 und 37 aus dem Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010); zuletzt geändert 5.2.2009 (BGBl. I S. ...)
- Datenschutz (Schulen) VwV vom 2.8.05 (K.u.U. S. 142/2005); zul. geändert 25.11.2009 neuer Name: Datenschutz an öffentlichen Schulen (K.u.U. S. 59/2010)
- Volljährigkeit Hinweise der Redaktion auf Basis der Bekanntmachung des KM vom 31.12.1974 (K.u.U. S. 97/1975)

Das sollten Sie wissen:

- Unterscheiden Sie die verschiedenen Arten von Elternrechten.
- Benennen Sie die verschiedenen Gremien, in denen Eltern mitwirken können.
- Wie ist die elterliche Mitwirkung gesetzlich verankert?

Fallbeispiele

1. Einige Eltern der Klasse 1c sind selbst Lehrer/in. Sie wollen, um die Kinder der Klasse stärker zu fördern, Einfluss nehmen auf das Lerngeschehen.
Ein Elternabend wird einberufen, die örtliche Presse ist eingeladen. Folgendes wird beschlossen:
Damit die Schüler schneller im Stoff vorankommen,
 - a) nehmen die Elternvertreter Einblick in die bisherige Tätigkeit der Klassenlehrerin. Sie verlangen Einsicht ins Wochenbuch.
 - b) Sollen die Eltern der Schüler, die selbst Lehrkräfte sind, bei der Stoffauswahl und Stoffverteilung für das nächste Quartal beteiligt werden.
 - c) Sollen neue Schulbücher angeschafft werden.
 - d) Sollen Eltern am Unterricht teilnehmen, um evtl. weitere Fördermaßnahmen entwickeln zu können.



2. Für die 2. Klasse der GS A-Dorf ist eine Klassenpflegschaftssitzung einberufen worden. Klassenelternvertreter und Klassenlehrer hatten ausgemacht, dass alle an der Klasse unterrichtende Lehrer und Lehrerinnen über ihre Erfahrungen mit der Klasse berichten sollten. Wegen dieser allgemeinen Aussprache wurde keine Tagesordnung in das Einladungsschreiben aufgenommen.
 - a) Fast alle Eltern waren da, aber nur eine Fachlehrerin.
 - b) Um mehr Eltern und Lehrer/innen zur Teilnahme am Elternabend zu gewinnen, soll die nächste Sitzung im Gasthaus „Eule“ durchgeführt werden.
 - c) Die Fachlehrerin für Mathematik soll während einer Klassenpflegschaftssitzung die Leistungen der einzelnen Schüler und Schülerinnen aus ihrem Notenbuch vorlesen, damit evtl. ein Förderkurs eingerichtet werden kann.
 - d) Die Eltern fordern Lehrer C auf, ihnen die Möglichkeit zu Einzelberatungen zu geben. Lehrer C lehnt ab, da er zeitlich durch Mentorentätigkeit, Hausbau und vier kleine Kinder überlastet sei.

3. An der Grundschule in A-Dorf hat jede Woche eine andere Klasse den Auftrag, in den großen Pausen – unter Aufsicht der Klassenlehrerin – den Schulhof zu reinigen. Konkret sollen die Schüler und Schülerinnen den Schulhof mit Zangen Müll einsammeln, der auf dem Hof verstreut liegt.

Eltern eines Schülers wehren sich dagegen. Sie führen an, dass ihr Sohn in der Schule zum Lernen sei und nicht zum Putzen. Es widerspräche völlig ihrem Erziehungskonzept, wenn ihr Sohn den Unrat, den andere verursacht hätten, wegräumen müsste. Haben die Eltern damit rechtlichen Erfolg?

4. Einige Eltern der Grundschule im Ort B tragen jeden Morgen ihrem Kind die Schultasche bis ins Klassenzimmer an seinen Platz und sind nur schwer aus dem Klassenzimmer zu leiten. Die Lehrer der Schule und die Schulleitung haben jetzt an die Eingangstüre der Schule ein Schild gehängt, auf dem zwei Kinder mit Schultasche zu sehen sind und dem Spruch - „Ab hier schaffe ich es alleine“.

Die Eltern sind darüber sehr erbost und fordern die Rektorin auf, dass Schild wieder abzuhängen.



Schulpflicht

Gliederung (§ 72 SchG)

1. Besuch der GS und einer auf die GS aufbauende Schule
2. Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr

Die Schulpflicht wird auch durch den Besuch eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums erfüllt.

Inhalt der Schulpflicht (§ 72 und § 85 SchG)

- regelmäßigen Besuch der Schule, **ebenso der digitalen Lehr- und Lernformen (neu!)**
- Besuch der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule
- Einhaltung der Schulordnung
- Schüler müssen mit den notwendigen Materialien ausgestattet sein
- erlassene Anordnungen zur Schulgesundheitspflege müssen befolgt werden
- pädagogisch-psychologische Prüfungen und amtsärztliche Untersuchungen müssen ordnungsgemäß durchgeführt werden können

Schulpflicht in der Grundschule (§ 73)

- alle Kinder, die bis zum 30.6. des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben
- auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann die Schulpflicht auch ausgelöst werden für alle Kinder, die bis zum darauffolgenden 30.6. das 6. Lebensjahr vollenden
- Rückstellung um ein Jahr möglich. Entscheidung: SL (SchG § 74)
- GS-Pflicht dauert, bis Ziel der GS erreicht wurde (Ausnahme: Zieldifferenzierter Unterricht nach SchG § 15 Abs. 4), mind. vier Jahre (also: Sitzenbleiben verlängert die GS-Pflicht)

Dauer der Pflicht zum Besuch einer weiterführenden Schule

- fünf Jahre
- wenn Kinder das Ziel der HS nicht erreicht haben in dieser Zeit, Verlängerung um 1 Jahr *möglich*
- Schulpflicht kann beendet werden:
 - nach zehnjährigem Schulbesuch durch die Schule
 - nach neunjährigem Schulbesuch auf Antrag der Erziehungsberechtigten, wenn eine sinnvolle Förderung des Schülers nicht erwartet werden kann

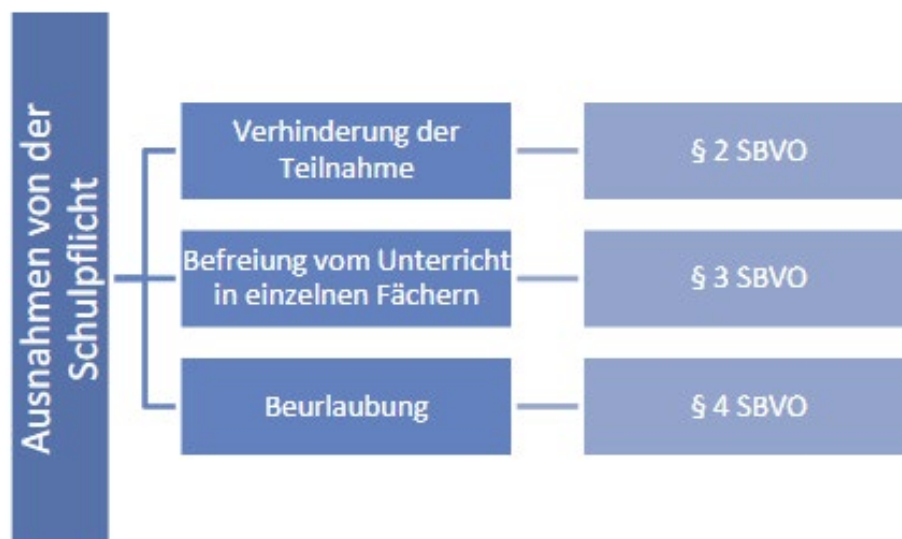
Berufsschulpflicht (§ 78)

- Dauer drei Jahre
- endet mit dem Ablauf des Schuljahres, in dem der Schulpflichtige das 18. Lebensjahr vollendet
- bzw. mit dem Abschluss eines vor der Vollendung des 18. Lebensjahres aufgenommenen Ausbildungsverhältnisses
- Berufsschulpflicht erfüllt bei Besuch einer einjährigen beruflichen Vollzeitschule

Schulpflicht von ausländischem Schüler/innen

- LV Art. 11 → Recht auf Bildung für alle Kinder und Jugendliche ohne Rücksicht auf Herkunft
- Besondere Sprachförderprogramme möglich; Ziel ist, Beschulung in einer dem Alter und Vorbildung im Herkunftsland entsprechenden Regelschule zu ermöglichen
- für Asylbewerber/innen gilt: Nicht nur Schulbesuchsrecht, sondern auch Schulpflicht; diese beginnt sechs Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland und besteht bis zur Erfüllung der Ausreisepflicht (bei Ablehnung des Asylantrages)
- Ausnahmen für besondere Härtefälle möglich, Entscheidung bei der Schulaufsichtsbehörde

Ausnahmen der Schulbesuchspflicht



- Verhinderung der Teilnahme: z.B. wegen Krankheit.
- Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fächern: rechtzeitiger Antrag notwendig. Aus gesundheitlichen Gründen z.B. kein Sport: Attest. Längerfristige Befreiungen entscheidet der SL
- Beurlaubung: nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (aufgelistet unter § 4 SchBesV). Bis zu 2 Tage: Klassenlehrkraft genehmigt, ansonsten Schulleitung. (Urlaubswünsche sind kein Grund für eine Beurlaubung!)
- Glaubhaftmachung: In der Schulbesuchsverordnung ist davon die Rede, dass Gründe „glaubhaft“ zu machen sind. Damit soll erreicht werden, dass sich die Schule nicht mit den Angaben des Schülers oder dessen Eltern zufriedengeben muss, sondern Belege verlangen kann. So ist z.B. das Vorliegen eines zwingenden Grundes der Verhinderung der Teilnahme „bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen.“ Ebenso das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes. und bei der Befreiung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen.



- **Entschuldigungs- und Nachreichfrist:**
Die Schule ist unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich zu informieren (Entschuldigungspflicht). Unverzüglich bedeutet, dass die Entschuldigung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat, spätestens am zweiten Tag der Verhinderung.
Eine schriftliche Mitteilung ist nur dann nachzureichen, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht und eine entsprechende Aufforderung durch die Schule erfolgt (§ 2 Absatz 1 SBVO).
 - Die Zuständigkeit für diese Aufforderung ist nicht an die Schulleitung gebunden und kann deshalb z.B. auch durch die Fachlehrkraft ausgesprochen werden.
 - Die Formulierung in der Verordnung („kann ... aufgefordert werden“) macht deutlich, dass es sich um eine Ermessensentscheidung handelt. Es muss also im Einzelfall entschieden werden. Eine generelle Anordnung, dass wie früher in jedem Fall eine schriftliche Mitteilung nachzureichen ist, wäre wegen des damit verbundenen Ermessensausfalls rechtswidrig.
 - Nach der Aufforderung ist die schriftliche Mitteilung „unverzüglich“ nachzureichen. Für die Einschätzung, was unverzüglich bedeutet, ist zu berücksichtigen, dass der Postlauf häufig vier Tage bis zur Zustellung bei dem Empfänger benötigt.

Durchsetzung der Schulpflicht

- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG, z.B. Nachsitzen
- Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 92 SchG: wendet sich gegen die Erziehungsberechtigten, die den Schüler zum Schulbesuch „bringen“ müssen -> Schule zeigt Ordnungswidrigkeit bei der Gemeinde (Ordnungsamt) an, diese veranlasst ein Bußgeld. (§ 86 SchG)
- Schulzwang: Der Schüler wird auf Antrag der Schule von der Polizei abgeholt und in die Schule gebracht. (erst nach vergeblichem Bußgeldverfahren)
- Polizei unterrichtet Schule und Erziehungsberechtigte, wenn sie Kinder/Jugendliche antrifft, bei denen Verdacht auf Schulpflichtverletzung besteht

Schulpflicht und Geschlechterziehung:

rechtliche Grundlagen:

- § 100b SchG
- Richtlinien zur Familien- und Geschlechterziehung in der Schule. (VwV von 2001)

Informationen zu den Rahmenbedingungen:

- gehört zum Erziehungsauftrag der Schule (§ 100b SchG)
- Erziehungsberechtigte sind zuvor über Ziel, Inhalt und Form, sowie über Lehr- und Lernmittel zu informieren



- Information in der Klassenpflegschaft
- Eltern haben Recht Wünsche, Anregungen und Erfahrungen einzubringen, damit in etwa eine Abstimmung der Geschlechterziehung von Elternhaus und Schule möglich ist.
- bei Dissens aus religiösen Gründen: klärendes Gespräch notwendig
- Fernbleiben nicht ahnden
- spontane Schülerfragen können im stofflichen Rahmen beantwortet werden "ohne dass diese jedoch zum Anlass für eine weitergehende, über die Einzelfragen hinausreichende Behandlung der Thematik genommen werden." (VwV)
- vermeiden: jede Form der Indoktrination, auch keine Empfehlungen für das geschlechtliche Verhalten
- Geschlechterziehung kein Gegenstand der Leistungserhebung!
- Darauf achten, dass in der GS keine Inhalte behandelt werden, die in der Sekundarstufe angesiedelt sind!

Schulpflicht und Religionsunterricht

Grundsatz

- ordentliches Lehrfach, also Verpflichtung zum Besuch des RU der entsprechenden Religionsgemeinschaft Religionsmündigkeit
- gesetzliche Grundlage: § 100 SchG
- Erziehungsberechtigte bestimmen über die Teilnahme am RU
- ab Vollendung des 12. Lebensjahr: gegen seinen Willen kann ein Schüler nicht in einem anderen Bekenntnis erzogen werden (= negative Religionsmündigkeit)
- bis zum 14. Lebensjahr: schriftl. Abmeldeerklärung mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei Schulleitung
- ab dem 14. Lebensjahr: positive Religionsmündigkeit
- Abmeldung: bis zur 2. Woche des Schulhalbjahres, schriftlich beim Schulleiter. Religionsmündige Schüler geben eine persönliche Erklärung ab, die Eltern sind dazu einzuladen. Gründe: nur Glaubens- und Gewissensgründe (wird nicht nachgeprüft). Nach der Abmeldung muss der Schüler in Ethik (so es angeboten wird).

Teilnahme am Unterricht anderer Religionsgemeinschaften

- ausnahmsweise möglich, und wenn die Religionsgemeinschaft, deren Unterricht besucht werden soll, zustimmt.

Religionslehrkräfte

- Unterrichtserlaubnis nötig: Vocatio (ev.) bzw. Missio Canonica (rk)
- gegen ihren Willen braucht keine Lehrkraft RU erteilen
- Fachaufsichten liegen bei den Religionsgemeinschaften



Grundrechte des Schülers

Grundrechte stehen dem Schüler auch innerhalb der Schule zu, jedoch werden diese teilweise durch Gesetze eingeschränkt, damit die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag erfüllen kann, z.B. Meinungsfreiheit → wird eingeschränkt durch Jugendschutzgesetz; Demonstrationsfreiheit → wird durch Schulpflicht eingeschränkt.

Beispiel: Tragen eines Satanismus-T-Shirts: kann verboten werden da dies die Erziehungsaufgaben beeinträchtigt und entgegen der christlich-abendländischen Werte steht.

Letztendlich: Einzelfallentscheidungen, der SL muss abwägen, ob der „schulische Frieden“ nachhaltig gestört wird. Nicht zulässig wäre z.B. das Verbot von Ohrringen bei Jungs, lackierte Fingernägel etc. Wenn ein Schüler dagegen klagt, würde geprüft, ob das Verbot rechtswidrig war oder nicht.

Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Grundgesetz GG Art. 7
- Landesverfassung LV Art. 11, 14
- Schulgesetz §§ 5-10, 15, 20, 21, 72 - 89, 92
- Schulbesuchsverordnung, Verordnung des KM vom 21.03.1982 (K.u.U S. 387/1982); zuletzt geändert am 4. Februar 2025 durch die „Verordnung des Kultusministeriums zur Anpassung schulrechtlicher Bestimmungen“
- Schulpflicht (Ausländer/innen) Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Hausunterricht Auszug aus der Verordnung des KM über den Hausunterricht vom 8.8.1983 (K.u.U S. 625/1983)
- Grundgesetz Art. 6
- Landesverfassung Art. 11

Das sollten Sie wissen:

- Wie gliedert sich die Schulpflicht?
- Was beinhaltet die Schulpflicht?
- Unterschied zwischen Schulversäumnis und Verhinderung?
- Unterschied zwischen Befreiung und Beurlaubung?



Fallbeispiele:

1. Bei der Schüleraufnahme vor Beginn des Schuljahres registriert der Schulleiter einer Grundschule folgende Ausnahmeanträge:

- Zwölf Anträge auf Zurückstellung vom Schulbesuch mit Begründungen wie
 - "Angst vor der Schule"
 - "gemeinsame Einschulung mit der ein Jahr jüngeren Schwester"
 - "negative Schulerfahrung mit den älteren Kindern"
- Zwei Zurückstellungsanträge mit der Begründung, die Kinder selbst unterrichten zu wollen.
- Ein Antrag mit dem Vermerk, dass das Kind schwächlich sei und sich folglich auch keiner eventuellen Schulreifeprüfung unterziehen könne.
- Ein Zurückstellungsantrag mit dem Hinweis, dass das Kind bereits einmal um ein Jahr zurückgestellt worden sei, aber noch immer nicht die erforderliche geistige Reife habe.

2. Familie D aus einem kleinen Dorf mit einer zweiklassigen Grundschule möchte ihr schulpflichtig werdendes Kind nicht am Wohnort, sondern in der 10 km entfernten Stadt in die Grundschule eines Bildungszentrums einschulen. Familie D verspricht sich davon eine bessere Förderung des Kindes, da die Schule in der Stadt u.a. besser mit Lehr- und Lernmitteln ausgestattet sei. Außerdem besuche der ältere Bruder dieses Bildungszentrum.

3. Ein Schüler der 4. Klasse ließ in seinen Schulleistungen im Laufe eines Schuljahres erheblich nach. Der Klassenlehrer vermutet eine zunehmende Sehschwäche als Ursache. Bei einem Gespräch versprechen die Eltern einen Arzt aufzusuchen, unternehmen dann aber doch nichts.

- Gibt es für die Schule eine rechtliche Handhabe, die Eltern zur Behebung des Missstandes zu veranlassen?
- Welche Möglichkeiten verbleiben dem Lehrer, wenn die Eltern zwar für die Brille gesorgt haben, der Schüler diese aber zu Hause lässt oder aber sich weigert, die Brille aus der Schultasche zu holen?



Die Aufsichtspflicht

Teil A Gesetzliche Vorlagen zur Aufsichtspflicht des Lehrers/der Lehrerin

1. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

GG-Art 6

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

2. Verfassung des Landes Baden-Württemberg

Art. 14 (1) Es besteht allgemeine Schulpflicht

Art. 21 (1) Die Jugend ist in den Schulen zu freien und verantwortungsfreudigen Bürgern zu erziehen und an der Gestaltung des Schullebens zu beteiligen.

3. Bürgerliches Gesetzbuch

§ 828 BGB Minderjährige

- (1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.
- (2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.



§ 829 BGB Ersatzpflicht aus Billigkeitsgründen

Wer in einem der in den §§ 823 bis 826 bezeichneten Fälle für einen von ihm verursachten Schaden auf Grund der §§ 827, 828 nicht verantwortlich ist, hat gleichwohl, sofern der Ersatz des Schadens nicht von einem aufsichtspflichtigen Dritten erlangt werden kann, den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten, eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum angemessenen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltungspflichten bedarf.

§ 830 BGB Mittäter und Beteiligte

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

§ 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

(1) Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustands der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

(2) Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.

§ 839 BGB Haftung bei Amtspflichtverletzung

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.



4. Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 38 Lehrkräfte

(6) Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler.

§ 41 Aufgaben des Schulleiters

(1) Der Schulleiter ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. Er leitet und verwaltet die Schule und ist, unterstützt von der Gesamtlehrerkonferenz, verantwortlich für die Besorgung aller Angelegenheiten der Schule und für eine geordnete und sachgemäße Schularbeit, soweit nicht aufgrund dieses Gesetzes etwas anders bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm die Aufnahme und die Entlassung der Schüler, die Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht, die Verteilung der Lehrpläne sowie die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne, die Anordnung von Vertretungen...

(2) Der Schulleiter ist in Erfüllung seiner Aufgaben weisungsberechtigt gegenüber den Lehrern seiner Schule.

Teil B Inhalte der Aufsichtspflicht

- keine festen Regeln → Nachteile wären größer als ihre Vorteile bei aller Verunsicherung!
- BGB § 832 Haftung des Aufsichtspflichtigen → Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er (der zur Aufsicht Verpflichtete) seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.
- kein Automatismus: Schülerunfall = Aufsichtspflichtverletzung

Daraus folgt für Lehrkräfte:

- Hat der zur Aufsicht Verpflichtete mit seinen Maßnahmen den allgemeinen Anforderungen genügt, so haftet er nicht für trotzdem eingetretene Unfälle.
- Es gibt keine zumutbare Aufsicht, die jeden denkbaren Unfall verhindern kann.
- Das Maß der gebotenen Aufsicht bestimmt sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Kindes, nach der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens, sowie danach, was den zur Aufsicht Verpflichteten in ihren jeweiligen Verhältnissen zugemutet werden kann, wobei Aufsicht und Überwachung umso intensiver sein müssen, je geringer der Erziehungserfolg ist.



Zusammenfassung:

Ziel der Aufsicht:

- Schüler vor Schäden zu bewahren (also Schutz der körperlichen Unversehrtheit und der Gesundheit)
- Dritte vor Schäden durch Schüler zu bewahren
- Sachen vor Schäden durch Schüler zu bewahren

Intensität der Aufsicht orientiert sich:

- am Alter der Schüler
- an der Eigenart und Charakter der Schüler (Entwicklung)
- an der Vorhersehbarkeit des schädigenden Verhaltens und der schadenverursachenden Situation

Teil C Wann und wo ist Aufsicht zu führen?

(Quelle: Aufsatz von Roland Wörtz: Zur Aufsichtspflicht)

Aufsicht auf dem Schulweg:

Definition: Schulweg = Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Schule.

Aufsicht: Eltern (auch im Schulbus!)

Aufsicht auf Unterrichtswegen

Unterrichtsweg = alle Wege, die der Schüler aus Gründen des Unterrichts und im Interesse eines geregelten Schulablaufs zurückzulegen hat. Auch: Wege zum außerhalb gelegenen Sportgelände. Aufsicht: Schule

Grundschule: i.d.R. im geschlossenen Klassenverband

Aufsicht vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende

Unmittelbar = vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende → Aufsicht: Schule

Unmittelbar = angemessener Zeitraum. Dieser rechtlich nicht genau festgelegt, man geht von 10 Minuten aus. (KM 1996: GS öffnen 15 min vor Unterrichtsbeginn)

- Intensität richtet sich nach den genannten Kriterien.
- Aufsicht erstreckt sich auf gesamtes Schulgelände
- Empfehlung: Optische Abgrenzungen, Hinweis in Schulordnung (wegen Ordnungsmaßnahmen)
- Regelfall: Eine Lehrkraft überwacht geordnetes Eintreffen und Verlassen des Schulgeländes



Besondere Probleme bei Fahrschüler:

- grundsätzlich: Fahrschüler dürfen nicht ohne Aufsicht auf dem Schulgelände bleiben! Sie sind berechtigt, das Schulgelände zu betreten, wenn ihr Bus eintrifft!
- Bushaltestellen innerhalb des Schulgeländes müssen immer beaufsichtigt werden
- Bushaltestelle außerhalb des Schulgeländes, wenn sie räumlich und funktionell noch dem Schulbetrieb zugeordnet ist. (d.h. ausschließlich von Schülern genutzt) Trägt die Schule die Aufsicht.
- Besondere Sorgfalt ist geboten, wenn eine gefährliche Verkehrssituation gegeben ist!

Aufsicht während des Unterrichts

Aufsicht: unterrichtende Lehrkraft. Intention: Schüler, andere Personen und Sachen vor Schaden zu schützen.

- Achtung: fächerspezifische Besonderheiten! (Sport, Naturwissenschaften, etc.)
 - es gibt unvermeidbare Situationen ohne Aufsicht: z.B. Lehrerin wendet sich Tafel zu, beim Übergang von Pause zum Unterricht
 - Lehrkräfte dürfen davon ausgehen, dass Schüler sich entsprechend der Anweisungen verhalten
 - Lehrkraft verlässt aus wichtigem (nicht aufschiebbaren) Anlass das Klassenzimmer, dann:
 - Vorsorge durch Aufgabenstellungen treffen
 - Schüler in die Aufsichtsmitverantwortung einbeziehen
 - Kollegin im Nachbarzimmer informieren
 - Auf jeden Fall das Verlassen des Unterrichts auf ein Minimum begrenzen!
 - Problematik: Kind vor die Tür stellen → grundsätzlich möglich, und oft auch eine sinnvolle pädagogische Maßnahme. Dann aber:
 - Verhaltensregeln mitgeben!
 - Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen!
 - Notfalls andere Maßnahmen ergreifen z.B. zur Schulleitung schicken.
- Vorsicht: Bildungsanspruch wird verkürzt, sinnvoll also nur kurzzeitiger Ausschluss.

Aufsicht während Pausen und Hohlstunden

- gehört zu den allgemeinen Aufsichtspflichten des Lehrers
- Intensität abhängig von den Örtlichkeiten
- Pausenunfälle sind Unfallschwerpunkte an Schulen

Auf dem Pausenhof:

- Aufsichtsplan der Schulleitung erforderlich
- Für eingeteilte Lehrkräfte verbindlich.
- Für Vertretungsfälle muss Vorsorge getroffen werden!
- Es dürfen keine aufsichtsfreien Räume (zeitlich und räumlich) entstehen.



- Es müssen genügend Lehrkräfte eingeteilt sein.
- Verantwortlichkeit der Aufsicht liegt bei der einzelnen Lehrkraft!

Schüler müssen sich beaufsichtigt fühlen! Nicht jeder einzelne Schüler kann ständig im Auge behalten werden

Das setzt voraus:

- Lehrkräfte sollen sich nicht in einer Gruppe aufhalten.
- Aufsichtsführende Lehrkräfte sollen immer wieder den Standort wechseln.
- Stichproben müssen bei schlecht einsehbaren Pausenbereichen durchgeführt werden.
- Absprache mit den anderen aufsichtsführenden Lehrkräften.
- Bei Auffälligkeiten im Schülerverhalten immer gleich eingreifen.
- Überprüfen, ob die Weisungen der Aufsichtskräfte befolgt werden.
- Gefährliche Gegenstände von Schülern einziehen.

Im Schulgebäude und in kleinen Pausen:

- Eine geregelte Aufsicht ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. → In Einklang mit der Rechtsprechung darf festgestellt werden, dass während den kleinen Pausen besondere Aufsichtsmaßnahmen nicht erforderlich sind, da stets Lehrkräfte auf Gängen unterwegs sind. Die Schüler fühlen sich die beaufsichtigt.
- Es gilt: **Jede Lehrkraft greift bei Streitereien ein!**
- Hohlstunden verhalten sich ähnlich wie kurze Pause, daher ist dort ebenso zu verfahren. Schüler dürfen nicht aufgefordert werden, das Gebäude zu verlassen, damit sich die Schule der Aufsichtspflicht entziehen kann.
- Stichprobenartige Kontrollen müssen von Seiten der Schule durchgeführt werden.
- Die Möglichkeit zum Verlassen des Schulgeländes, muss in Absprache mit Schulleitung, Eltern und SMV geschehen.
- Wichtig, beim Verlassen des Schulgeländes geht der Schutz der Schülerunfallversicherung verloren.

Aufsicht bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen

Teilweise handelt es sich hierbei um gefahrenträchtige Unternehmungen. Eine enge Gängelung wäre dem erzieherischen Zweck dieser Veranstaltungen entgegenstehend.

Die Schüler sollen sich dennoch beaufsichtigt fühlen!

Dazu bedarf es:

- sorgfältiger Planung (Eltern und Schüler mit einbeziehen!)
- schon vorher über besondere Gefahrenquellen informieren
- entsprechende Verhaltensweisen vermitteln
- Belehrungen schriftlich dokumentieren (z.B. Klassentagebuch, Merkblätter für Schüler, etc.)
- stichprobenartige Kontrollen



- informieren über gesundheitliche Beeinträchtigung der Schüler
- schriftliche Einverständniserklärung der Eltern über Teilnahme des Kindes an besonderen Veranstaltungen
- Bei selbstgestalteten Zeiten (etwa im Landschulheim) einen bestimmten Ordnungsrahmen schaffen, der Lehrer muss für Schüler jederzeit erreichbar sein.
- Eltern über Regeln und Absprachen informieren, z.B. Schüler dürfen nicht alleine weg, sondern nur in kleinen Gruppen.

Wenn Eltern es ausdrücklich nicht wünschen, dass ihr Kind bei Ausflügen einen freien Nachmittag hat, **muss** es selbstverständlich in der Obhut der Lehrkraft bleiben.

Teil D Aufsichtspflichtige

- **Schulträger:** muss Sorge tragen, dass keine Gefahr ausgeht
- auch berechtigtes Mitbringen von persönlichen Dingen (z.B. Kleidung, etc.) muss im angemessenen Umfang vor Beschädigung und Verlust geschützt sein
- Gesamtverantwortung für ordnungsgemäße Aufsichtsführung hat **Schulleitung**
- **Lehrkraft** in ihrem Bereich verantwortlich
- **Unterstützend:** auch Eltern, Hausmeister, ältere Schüler/innen, pädagogische Assistentinnen etc. Diese unterliegen aber immer der Kontrolle einer verantwortlichen Lehrkraft

Jeder ist zum Handeln verpflichtet, wenn er eine Gefährdungssituation bemerkt!

Teil E Folgen bei Aufsichtspflichtverletzungen

möglich:

- strafrechtliche Folgen
- zivilrechtlich Folgen
- disziplinarrechtliche Folgen

Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Bei einer schuldhaften Amtspflichtverletzung durch eine Lehrkraft haftet der Dienstherr, also das Land Baden-Württemberg.

Schuldhaftes Verletzen der Dienstpflicht ist ein Dienstvergehen und kann vom Dienstvorgesetzten (= Präsident des Regierungspräsidiums) geahndet werden.



Unter schuldhaftem Handeln versteht man:

- Fahrlässigkeit
- Vorsatz

Regress ist möglich, wenn die Amtspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt wurde.

Fahrlässig:

Wenn eine Lehrkraft die gebotene und notwendige Sorgfalt außer Acht lässt, aufgrund der sie hätte voraussehen müssen, dass sie ihrer Amtspflicht zuwiderhandelt.

Auch wenn die Lehrkraft sich über Vorschriften und Weisungen hinwegsetzt.

Grobe Fahrlässigkeit:

Wenn die Sorgfaltspflicht in besonderem Maße vernachlässigt wird.

Also auch: Wurde das außer Acht gelassen, was jeder beachtet, wenn er auch nur die einfachsten und nächst liegendsten Überlegungen anstellt?

Vorsätzlichkeit:

Wenn der Beamte seine Dienstpflichten kennt, sie jedoch bewusst verletzt.

Teil F Gesetzliche Unfallversicherung

Einführung der allgemeinen Unfallversicherung. Folge:

- Jeder Schüler erhält Unfallversicherungsschutz unabhängig von der Schuldfrage der Lehrkraft.
- Auch angestellte Lehrkräfte sind dadurch gegen Arbeitsunfälle versichert.
- Geschützt sind durch diese Versicherung der Weg zur Schule bzw. von der Schule sowie alle schulischen Veranstaltungen.
- Nicht geschützt sind eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, wie z.B. Einkäufe während der großen Pause außerhalb des Schulgeländes, Freizeiten bei Schullandheimaufenthalten, etc.

Was ersetzt die Versicherung?

- Schäden, die in einem Zusammenhang mit einem Körperschaden entstehen.

Was wird nicht ersetzt?

- reine Sachschäden
- Schmerzensgeld (Ausnahme bei vorsätzlicher Schädigung)



Was ist noch wissenswert?

- Unfallversicherung ist keine Haftpflichtversicherung, also ersetzt sie nur die eigenen Schäden des Schülers, nicht Schäden, die er einem Dritten zufügt.
- Wichtig sind Hinweise der Schule auf günstige Zusatzversicherungen.
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlung kann die Versicherung Regress nehmen bei Schüler oder Lehrkraft.
- Schülerunfälle müssen innerhalb von drei Tagen mit den entsprechenden Vordrucken gemeldet werden.

Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Grundgesetz Art. 6 und Art. 7
- Landesverfassung Art. 14 und Art 21
- Schulgesetz für Baden-Württemberg §§ 38, 41
- Aufsichtspflicht. Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Zur Aufsichtspflicht. Eine rechtliche Hilfestellung von Roland Wörz, 3. Auflage 1995
- Schüler-Zusatzversicherung. VwV des KM vom 8.10.1998 (K.u.U S. 310/1998); zuletzt geändert 22. Juli 2005 (K.u.U S. 85/2005); Anlage geändert (K.u.U S. 120/2009)
- Gewaltvorfälle und Schadensereignisse. Gemeinsame VwV des KM, des Innenministeriums und des Umweltministeriums über das Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen... vom 15. Februar 2012 (K.u.U S. 45/2012)
- Aufsichtspflicht (Schwimmunterricht) Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen; Auszug aus der Bekanntmachung des KM (K.u.U S. N 17/2006; nicht amtlicher Teil)
- Außerunterrichtliche Veranstaltungen. Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Haftung und Versicherung. Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Stundenpläne, Pausen und Unterrichtsbeginn. Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Bürgerliches Gesetzbuch BGB §§ 828 - 830, 832, 839

Fallbeispiele:

1. Eine vierte Klasse ist auf einem Ausflug mit Übernachtung. Bei einer Wanderung stürzt ein Schüler in einem felsigen Gebiet ab und verletzt sich schwer.

a) Die Eltern meinen, dass bei besserer Aufsicht das Unglück hätte vermieden werden können. Die Eltern machen die Klassenlehrerin haftbar.

b) Welche Vorkehrungen werden von einer Lehrkraft vor einem solchen Ausflug erwartet?



2. Die Lehrerin L sieht, als sie das Schulgelände während der Pause verlassen will, wie sich zwei Schüler, von den Aufsicht führenden Lehrern unbemerkt, prügeln. Frau L schenkt dem Vorfall keine Beachtung.

3. In der dritten Klasse steht plötzlich der kleine - aber sehr sportliche - Kevin auf und rennt mit den Worten "Mir reicht's" aus der Klasse. Auf dem Weg nach Hause wird Kevin in einen Unfall verwickelt. Trifft die Lehrerin eine Aufsichtspflichtverletzung?

4. Der 8jährige Schüler S, dem Lehrer als sehr sensibel bekannt, stört fortwährend den Unterricht, indem er Papierkugeln verschießt und häufig mit seinen Nachbarn spricht und lacht. Nach mehrmaligen erfolglosen Ermahnungen fordert der Lehrer Schüler S auf, das Klassenzimmer zu verlassen. S verlässt den Raum, öffnet im Flur das Fenster und springt aus dem ersten Stock ins Freie. Er zieht sich schwere Prellungen und einen Armbruch zu.

5. Lehrer A, der ohnehin den Eindruck hat, dass er im Vergleich zu anderen Kollegen verstärkt zur Aufsicht herangezogen wird, behilft sich in der Weise, dass er an besonders kalten Tagen die Hofaufsicht durch ein Kaffeetrinken im Lehrerzimmer unterbricht. In dieser Zeit entwickelt sich eine wilde Schlägerei zwischen Schülern, mit zum Teil erheblichen Körperverletzungen. Wie ist das Verhalten des Lehrers zu bewerten.



Konferenzen

1. Gesamtlehrerkonferenz

- Vorsitz: Schulleiter/in
- Teilnahmepflicht: alle Lehrkräfte, Erziehungskräfte mit überwiegender Tätigkeit an der Schule und LA, die selbstständig unterrichten
- Teilnahmerecht: Schulaufsicht
auch möglich: Schulträger, Elternvertretung, SMV, u.a. (falls es die Tagesordnung vorsieht)
- Sitzungen: mindestens 4-mal pro Schuljahr
- Aufgaben: Berät und beschließt über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind. Die Rechte der Schulkonferenz bleiben hiervon unberührt.
- Beispiele von konkreten Aufgaben aus der Konferenzordnung § 2:
 - Festlegung der schuleigenen Stundentafel
 - Erlass der Schul- und Hausordnung
 - allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
 - Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung
 - Aufstellung der Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen
 - allgemeine Empfehlungen für die Verteilung der Lehraufträge und sonstiger dienstlicher Aufgaben, für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne sowie für die Anordnung von Vertretungen, unbeschadet § 41 Abs. 1 Schulgesetz
 - zu beachten: Teilweise bedürfen GLK-Beschlüsse der Zustimmung bzw. der Anhörung durch die Schulkonferenz! s. SchG § 47

2. Klassenkonferenz

- Vorsitz: Klassenlehrer/in, Ausnahme: Versetzungskonferenzen und Beratungen über Maßnahmen nach SchG § 90
- Teilnahmepflicht: Alle Lehrkräfte, die in der Klasse unterrichten
- Teilnahmerecht: Schulleiter/in und Schulaufsicht
- Sitzungen: mindestens 1 pro Schulhalbjahr
- Aufgaben: Berät und beschließt über Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Klasse
- Beispiele von konkreten Aufgaben aus der Konferenzordnung § 4:
 - Das Zusammenwirken der Lehrkräfte in der Klasse
 - Koordinierung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten
 - gegenseitige Information über den Leistungsstand der Schüler
 - Zeugnis- und Versetzungsentscheidungen
 - Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, soweit Klassenkonferenz zuständig ist
 - Förderung der SMV in der Klasse



3. Fachkonferenz

- Vorsitz: Gewählte Fachbereichsleiter/in
- Teilnahmepflicht: Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung in den betreffenden Fächern besitzen oder in ihnen unterrichten
Lehreranwärter/innen nur verpflichtet, wenn Verhandlungsgegenstand es erforderlich macht
- Teilnahmerecht: Schulleiter/in und Schulaufsicht
auch möglich: Elternvertreter, Schulträger (falls es die Tagesordnung vorsieht)
- Sitzungen: je nach Bedarf
- Aufgaben: Berät und beschließt über besondere Angelegenheiten, die ein Fach oder eine Fächergruppe betreffen
- Beispiele von konkreten Aufgaben aus der Konferenzordnung § 5:
 - methodische und didaktische Fragen
 - Verwendung der neuen Lehr- und Lernmittel
 - Beratung über die Verwirklichung der Lehr- und Bildungspläne
 - Abstimmung der Stoffverteilungspläne
 - Vorschläge für Fortbildung der Lehrkräfte
 - Beratung der SL und der GLK für die Anforderung der Haushaltsmittel
 - fachspezifische Fragen der Notengebung

4. Konferenzordnung

Für alle Lehrerkonferenzen gelten die Vorschriften der Konferenzordnung:

- Vorsitzende der Lehrerkonferenz beruft ein mindestens 6 Unterrichtstage davor
- Wenn 1/4 der Stimmberechtigten es verlangt, muss Konferenz innerhalb von sieben Unterrichtstagen einberufen werden
- Vorsitzende legt Tagesordnung fest
- Alle Stimmberechtigten können bis zu drei Tage vor Sitzungsbeginn Anträge einbringen
- Weitere Angelegenheiten können nach der Tagesordnung besprochen werden. Beschlüsse darüber sind in dieser Sitzung nicht mehr möglich
- Stimmberechtigt ist, wer zur Teilnahme des entsprechenden Verhandlungsgegenstandes verpflichtet ist
- Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen
- Bei allen Beratungen und Beschlüssen müssen geltende Verwaltungs- und Rechtsvorschriften beachtet werden
- Über die Konferenz ist ein Protokoll zu führen, das unterschrieben wird von Protokollanten/in und Vorsitzende. Anschließend kommt Protokoll zu den Schulakten
- Beschlüsse sind bindend für Schulleitung und alle Lehrkräfte
- Falls rechtliche Bedenken der Schulleitung nicht ausgeräumt werden können, entscheidet die Schulaufsicht
- personale Angelegenheiten von Lehrkräften dürfen nicht besprochen werden
- Alle Konferenzen sind nicht öffentlich und unterliegen der Pflicht zur Verschwiegenheit



5. Dienstbesprechung

- Dienstbesprechungen nicht gebunden an Konferenzordnung
- Daher hier auch keine Beschlüsse, sondern Informationen über aktuelle Sachverhalte
- Kann von Schulleiter/in angeordnet werden

Weitere Teilkonferenzen können ebenfalls gebildet werden, nachzulesen im SchG § 45 und der Konferenzordnung.

6. Schulkonferenz

- Vorsitz: Schulleiter/in
- Stellv. Vorsitz: Elternbeiratsvorsitzende (EBV)
- weitere Mitglieder: gewählte: Lehrkräfte, Elternvertreter, Schülervvertreter
Anzahl abhängig von Größe der Schule
- Teilnahmeberechtigt: Schulaufsicht, ggf. Schulträger
- Sitzungen: mindestens 1 x pro Schulhalbjahr

Aufgaben: (s. SchG § 47)

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule. Sie hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Schulleitung, Lehrern, Eltern, Schülern und der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen zu fördern, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln sowie über Angelegenheiten, die für die Schule von wesentlicher Bedeutung sind, zu beraten und nach Maßgabe von SchG § 47 zu beschließen.

Die Schulkonferenz kann gegenüber dem Schulleiter und anderen Konferenzen Anregungen und Empfehlungen geben. Eine Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung der zuständigen Konferenz beraten werden.

Entscheidungsrecht der Schulkonferenz bei:

- Vereinbarung von Schulpartnerschaften
- Verteilung des Unterrichts auf 5 bzw. 6 Wochentagen, Unterrichtsbeginn, Einschulungstag in GS
- allgemeine Angelegenheiten der SMV
- Stellungnahme gegenüber Schulträger zur Namensgebung der Schule und Änderung des Schulbezirks
- Stellungnahme der Schule zur Schülerbeförderung
- Grundsätze zur Einrichtung von freiwilligen Arbeitsgemeinschaften
- Anforderung von Haushaltsmitteln gegenüber dem Schulträger

Anhörungsrecht der Schulkonferenz bei:

- Beschlüssen der GLK zu allgemeinen Fragen der Erziehung und des Unterrichts und über die Verwendung der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen der Zweckbestimmung
- Einrichtung und Beendigung eines Schulversuches (gilt auch für Einrichtung einer Ganztageschule!)



- Änderung der Schulart, der Schulform, oder des Schultyps, sowie dauernde Teilung, Zusammenlegung, Erweiterung und Aufhebung der Schule
- Genehmigung von wissenschaftlichen Forschungsvorhaben
- Entscheidungen über Schulausschluss nach § 90 (wenn Erziehungsberechtigte dies wünschen)
- Stellungnahme der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule und zu Baumaßnahmen

Zustimmungsrecht der Schulkonferenz bei:

- Erlass der Schul- und Hausordnung
- Beschlüsse zu allgemeinen Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben
- Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Grundsätze über die Durchführung von besonderen die ganze Schule betreffenden Veranstaltungen
- Grundsätze über die Durchführung von außerunterrichtlichen Veranstaltungen
- Festlegung der schuleigenen Stundentafel im Rahmen der Kontingentstundentafel, Schulcurriculum im Rahmen des Bildungsplanes

Mitwirkungsrecht bei:

- Besetzung der Schulleiterstelle

Wählbarkeit von Lehreranwärter/innen: (Reip/Gayer S. 58)

In diesem Fall "bestimmt sich die Wählbarkeit nach § 2 Abs. 1 Nr. 15 KonfO. Stimmberechtigt sind alle zur Teilnahme verpflichtende Lehrkräfte (§ 13 Abs. 1 KonfO).

Der Schule zur Ausbildung zugewiesene Personen (Referendare bzw. Anwärter) sind teilnahmepflichtig, wenn sie selbstständig unterrichten und der Verhandlungsgegenstand ihre Teilnahme erfordert. (§10 Abs. 1 Satz 1 und 4 KonfO)."

Frage zur Wahlannahme:

Da es sich hier um eine demokratische Wahl handelt, kann eine Lehrkraft ihre Wahl in die Schulkonferenz auch ablehnen.

Seit 2014:

- Drittelparität in der Schulkonferenz,
- Neuordnung des Schulleiterbesetzungsverfahrens, Stärkung der Beteiligung der Gremien, Einbeziehung von noch nicht volljährigen aber mindestens sechzehnjährigen Schülerinnen und Schülern beim Votum der Schulkonferenz, gesetzliche Verankerung des Überprüfungsverfahrens



Zusammensetzung seit 2014: (nicht berücksichtigt: Schulen ohne Elternbeirat und BS)

	Bis zu 2 Lehrkräfte (Schulkonferenzordnung Art. 2)	3 - 6 Lehrkräfte (Schulkonferenzordnung Art. 2)	7 bis 13 Lehrkräfte (Schulkonferenzordnung Art. 2)	ab 14 Lehrkräfte (SchG § 47 Abs. 9)
Ohne Schüler- rat	1 SL 1 EBV 1 L 1 Eltern	1 SL 1 EBV 2 L 2 Eltern	1 SL 1 EBV 3 L 3 Eltern	1 SL 1 EBV 5 L 5 Eltern

mit Schülerrat	1 SL 1 EBV 1 SP 1 L 1 Eltern 1 Schüler	1 SL 1 EBV 1 SP 1 L 1 Eltern 1 Schüler	1 SL 1 EBV 1 SP 2 L 2 Eltern 2 Schüler	1 SL 1 EBV 1 SP 3 L 3 Eltern 3 Schüler
Mit beratender Stimme:	Verbindungslehrkraft bei allgemeinen Angelegenheiten der SMV			

SL = Schulleitung (Vorsitz)

EBV = Elternbeiratsvorsitzende (stellv. Vorsitz)

SP = Schulsprecher/in

L = Lehrkraft

Fragenkreis:

- Schulgesetz §§ 44 - 47
- Konferenzordnung vom 5.6.1984 (K.u.U. S. 375/1984); zuletzt geändert am 11.4.2012 (K.u.U. S. 69/2012)
- Konferenzen (Allgemeines) Hinweise der Redaktion
- Konferenzen und Gremien (Übersicht) GEW-Jahrbuch 2019
- Schulkonferenzordnung
Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung) vom 8. Juni 1976 (K.u.U S. 1151); zuletzt geändert am 29. Juli 2014 (GBl. S. 365/2014)
- auch: Schulkonferenz (Allgemeines)
Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- Landesbeamtengesetz; nach Dienstrechtsreform vom 27.10.2010 (GBl. 793/2010) zuletzt geändert 12.05.2015 (GBl. S. 307/2013); § 67



Das sollte man wissen:

- a) Welche Lehrerkonferenzen gibt es?
- b) Nennen Sie die Aufgaben dieser Konferenzen!
- c) Wie oft sind diese Konferenzen einzuberufen?
- d) Wer ist teilnahmeberechtigt, wer zur Teilnahme verpflichtet?
- e) Welche Rolle hat der Schulleiter/die Schulleiterin in der Gesamtlehrerkonferenz, der Klassenkonferenz, in den Fachkonferenzen?
- f) Wie ist die Zusammensetzung der Schulkonferenz an Ihrer Schule?
- g) Manche bezeichnen die Schulkonferenz auch als Schlichtungsorgan. Warum?
- h) Verschiedene Aufgaben der Schulkonferenz:
 - Bei welchen Aufgaben entscheidet die Schulkonferenz?
 - Bei welchen Aufgaben ist die Schulkonferenz anzuhören?
 - Bei welchen Aufgaben bedarf es des Einverständnisses der Schulkonferenz?
 - Wie ist zu verfahren, wenn die Schulkonferenz ihr Einverständnis zu einem Beschluss der GLK nicht gibt?
 - Bei welchen Aufgaben ist eine Stellungnahme der Schulkonferenz einzuholen?
- i) Was bedeutet es für Schüler/innen, Eltern, Lehrkräfte, dass die Beratung der Schulkonferenz nicht öffentlich und vertraulich ist?
- j) Welche Maßnahmen können ergriffen werden, wenn die Vertraulichkeit von einem Mitglied nicht gewahrt wird?

Fallbeispiele:

1. Kollege A übernimmt zu Schuljahresbeginn eine 3. Klasse mit hohem Ausländeranteil. Er ist der Meinung, die im Stundenplan vorgesehenen Fördermaßnahmen seien nicht ausreichend.

Um den Leistungsstand der Klasse allgemein zu verbessern, beabsichtigt er, neben seinem Deputat eine Hausaufgabenbetreuung am Nachmittag anzubieten.

Die Klassenpflegschaft beauftragt ihn, die näheren Einzelheiten mit dem Schulleiter abzusprechen.

Der Kollege beantragt in der GLK:

- einen Raum und Materialien bereitzustellen,
- den Stundenplan entsprechend zu ändern,
- den Busfahrplan zu erweitern und
- Kollegen zur Aufsicht für die Zeiten nach der Hausaufgabenbetreuung einzuteilen.



2. In einer GLK wurde in einem Beschluss mehrheitlich der Rahmen für die Durchführung der Klassenfahrten (Termine, mögliche Ziele, Kosten) festgelegt.

- a) Kollege B ist der Meinung, nicht an diesen Konferenzbeschluss gebunden zu sein, da er sich in der Konferenz gegen eine solche Festlegung ausgesprochen hatte.
- b) Kollege C führt in der Klassenpflegschaft einen abweichenden Beschluss herbei und fühlt sich an diesen gebunden.

3. Schulleiter X beruft für den Nachmittag desselben Tages eine dringende Klassenkonferenz für Kl. 3b ein. Ein Fachlehrer weigert sich, an der Konferenz teilzunehmen, da er für den Nachmittag eine private Verpflichtung eingegangen sei. Der Schulleiter droht dem Kollegen bei Nichterscheinen mit einer Meldung an die Schulaufsicht.

4. Die GLK beschließt, dass in allen Fächern die schriftlichen und mündlichen Schülerleistungen im Verhältnis 1 : 2 zu gewichten sind. Muss sich jede Lehrkraft daranhalten?

5. Die Lehrer einer Schule fassen in der GLK einen Beschluss über die künftige Zahl von Klassenarbeiten.

- a) In der Schulkonferenz wird Klage geführt, dass man dazu keine Stellung nehmen durfte.
- b) Der Schulträger beschwert sich ebenfalls, dass er bei einem so wichtigen Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz nicht gehört wurde.



6. Die Gesamtlehrerkonferenz in A-Dorf beschließt, der Schule einen Namen zu geben. Die Gemeindeverwaltung ist damit einverstanden.

- a) Die Schulkonferenz wurde davon nicht unterrichtet, weil der Schulleiter meint, dass die Zustimmung der Gemeindeverwaltung in diesem Falle genügt.
- b) Der Schulleiter erhebt Einspruch, weil er vermutet, dass Mitglieder der Schulkonferenz von Vereinen gedrängt wurden, für eine andere Namensgebung zu stimmen.

7. Die Mitglieder einer Schulkonferenz führen Klage, dass die Schulkonferenz vom Schulleiter nur einmal im Jahr einberufen wurde.

- a) Die Schülervertreter bemängeln, dass sie in diesem Jahr überhaupt nicht zur Schulkonferenz geladen wurden, weil es angeblich keine die Schüler berührende Tagesordnungspunkte gegeben hätte.
- b) In der Schulkonferenz gab es Unstimmigkeiten, weil die Konrektorin wegen Erkrankung des Rektors die Leitung der Schulkonferenz übernommen hatte.

8. Der Elterngruppe in der Schulkonferenz wird bekannt, dass ein Schüler zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen werden soll. Das Thema soll deshalb auf die Tagesordnung.



Verwaltungsrecht (Allgemeines)

Die Schule als Teil der öffentlichen Verwaltung

Alle öffentlichen Schulen sind „nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten“ (Behörden) und damit Teil der öffentlichen Verwaltung → Schulgesetz § 23

Wie jede Behörde ist auch die Schule bei ihrer gesamten Tätigkeit an Recht und Gesetz gebunden. Maßgebend ist neben dem Schulgesetz der § 14 des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Werden dessen Maßgaben für die rechtmäßige Abwicklung schulischer Verwaltungsvorgänge (siehe Beispiele) nicht beachtet, so können diese rechtlich angefochten werden bzw. sind unwirksam (Widerspruchsverfahren). Im Falle eines Widerspruchs gegen schulische Verwaltungsakte ist die Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) maßgebend.

Verwaltungsvorgänge (Verwaltungsakt)

Definition:

- Verfügung, (erhebliche) Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme,
- die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und
- die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Erläuterung dieser Definition: (nach Günther Hoegg. SchulRecht! S. 25)

Unter der "Rechtswirkung nach außen" versteht man, dass es sich nicht um eine behördeninterne Regelung handeln darf, sondern um eine Entscheidung der Behörde gegen einen "außerhalb stehenden" Bürger. Damit die Entscheidung als Verwaltungsakt eingestuft wird, müssen nicht nur eine oder zwei, sondern *alle* oben genannten Bedingungen erfüllt werden.

Beispiele für Verwaltungsakte im Schulbereich:

- Aufnahme in die Schule
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Beendigung der Schulpflicht
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG
- Entscheidung über die Nichtversetzung eines Schülers in die nächsthöhere Klasse. Einzelne Zeugnisnoten sind nur in Ausnahmefällen als Verwaltungsakte einzuordnen, z.B. dann, wenn sie für den Zugang zu einer Ausbildungsstätte maßgeblich sind
- Entlassung eines Schülers wegen wiederholter Nichtversetzung
- Noten im Abgangszeugnis

Es gilt nach § 23 SchG, dass die Schule eine untere Sonderbehörde ist, wenn sie einen Verwaltungsakt erlässt.



Widerspruchsverfahren:

- Es besteht Rechtsschutz, d.h. Betroffene können Widerspruchsverfahren einleiten
- Widerspruch bei den entscheidenden Behörden (z.B. Schule), mündlich oder schriftlich
- Schule überprüft ihre Entscheidung noch einmal: Schafft Abhilfe oder besteht auf erster Entscheidung.
- Betroffene sind auch mit erneuter Entscheidung nicht einverstanden, dann Widerspruch an das Regierungspräsidium. Diese kann dem Widerspruch stattgeben oder weist diesen ebenfalls ab.
- Dann ist noch eine Klage beim Verwaltungsgericht möglich.
- Falls keine Klage eingereicht wird, hat der Bescheid des Regierungspräsidiums Bestandskraft

Überprüfung von Verwaltungsakten:

- Im Widerspruchsverfahren durch die Widerspruchsbehörde: Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit
- Durch das Verwaltungsgericht: Rechtmäßigkeit

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG

- Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.
- Schüler/in muss schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) gehandelt haben.
- Die körperliche Züchtigung ist ausgeschlossen (Straftat!).
- Schüler/in (bzw. Erziehungsberechtigte) hat Recht auf vorherige Information und Anhörung.
- Es handelt sich um Verwaltungsakte, da sie in den Rechtsstatus des Schülers/der Schülerin eingreifen.
- Kraft Gesetzes entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage.
- Schule kann von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen absehen, wenn der/die Schüler/in durch soziale Dienste Wiedergutmachung leistet.
- Beim Nachsitzen genügt die Anhörung des Schülers/der Schülerin. Bei den übrigen Maßnahmen Anhörung der Erziehungsberechtigten. Diese können Beistand hinzuziehen.
- Die eigentliche Entscheidung trifft (ab Nachsitzen 4 Stunden) die Schulleitung, aufgeführte Gremien geben ihr Votum entsprechend ab.
- Formale Anforderungen müssen, wie inhaltliche Anforderungen streng beachtet werden!

Zweck:

- Verwirklichung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule
- Erfüllung der Schulbesuchspflicht
- Einhaltung der Schulordnung
- Schutz von Personen und Sachen in der Schule



Es gibt keinen abschließenden Rechte- und Pflichtenkatalog für die erzieherischen Maßnahmen, die Lehrkräfte im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages anwenden dürfen. So soll gesichert werden, dass die Lehrperson individuell, in jedem Fall und jeder Situation, angemessen reagieren und für ein angenehmes Lernklima sorgen kann. Denn Unterricht und Erziehung sind keine Verwaltungstätigkeit, sondern ein Prozess im menschlichen Miteinander.

Es gibt repressive Maßnahmen. Dazu gehören:

- pädagogischen Erziehungsmaßnahmen
 - Sie greifen weniger intensiv in die Schülerrechte ein
 - Sie sind keine Verwaltungsakte
- Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 90 SchG)
 - Sie greifen intensiver in die Schülerrechte ein
 - Sie sind Verwaltungsakte
 - abschließende Auflistung im Schulgesetz vorgegeben.
- Maßnahmen außerhalb der in § 90 SchG erwähnten Maßnahmen sind nur auf Grundlage einer freiwilligen Vereinbarung möglich (ggf. mit den Erziehungsberechtigten, der Sozialpädagogin)

Präventive Maßnahmen auch möglich (s. Reipp/Gayer S. 80)

- Ziel: Zukünftige Gefahr abwenden, also keine Sanktionen von Fehlverhalten
- Beispiele: Versagung der Teilnahme an außerunterrichtliche Veranstaltung, Verbot des Tragens eines T-Shirts mit rassistischem Aufdruck

Die pädagogischen Erziehungsmaßnahmen stehen immer an erster Stelle!

Kinder und Jugendliche brauchen Regeln und Grundsätze als Orientierungspunkte, an die sich alle verlässlich halten.

Bei nicht erwünschtem Verhalten:

- Priorität 1: In der akuten Situation angemessen, konsequent und transparent reagieren.
- Priorität 2: In der entspannten Situation Störungsverhalten aufarbeiten und ggf. Konsequenzen vereinbaren.
- Grundsatz: Konsequenz sollte etwas mit der Tat zu tun haben und verhältnismäßig sein. Sie muss zeitnah erfolgen.
- Rituale in der Klasse erzeugen viel Einsicht und Akzeptanz- auch in der Unterschiedlichkeit der Reaktionsmuster.
- Positives Verhalten verstärken!!!

Grundsatz:

Erst wenn pädagogische Erziehungsmaßnahmen nicht mehr ausreichen und der/die Schüler/in durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten seine Pflichten verletzt und wenn dadurch die Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer gefährdet sind, kommt eine Maßnahme im Sinne von § 90 SchG in Betracht. Die Dokumentation der Vorgänge, Anhörung und Maßnahmen ist zwingend erforderlich.



Schulgesetz § 90 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Maßnahme	Wer entscheidet?	Anhörung	Schulamt
Nachsitzen bis zu zwei Unterrichtsstunden	Klassenlehrkraft oder unterrichtender Lehrer	Schüler/in	
Nachsitzen bis zu vier Unterrichtsstunden	Schulleitung	Schüler/in	
Überweisung in Parallelklasse	Schulleitung	Schüler/in und Erziehungsberechtigte	
Androhung: zeitweiliger Unterrichtsausschluss	Schulleitung	Schüler/in und Erziehungsberechtigte	
Unterrichtsausschluss bis zu 5 Unterrichtstagen	Schulleitung	Schüler/in und Erziehungsberechtigte	
Unterrichtsausschluss bis zu 4 Wochen	Schulleitung Nach Anhörung von Klassenkonferenz Ausnahmen in dringenden Fällen s. § 90	Schüler/in und Erziehungsberechtigte. und Klassen-/ Stufenkonferenz	<i>kann / wiederholt soll</i> mitgeteilt werden
Androhung des Ausschlusses aus der Schule	Schulleitung	Schüler/in und Erziehungsberechtigte und Klassen-/ Stufenkonferenz	<i>muss</i> mitgeteilt werden
Ausschluss aus der Schule	Schulleitung	Schüler/in und Erziehungsberechtigte und Klassen-/ Stufenkonferenz Schulkonferenz auf Elternwunsch	<i>muss</i> mitgeteilt werden
Ausweitung des Schulausschlusses auf alle Schulen im Schulort, Bezirk, Landkreis, Regierungsbezirks oder des Landes	Obere Schulaufsichtsbehörde und/oder Oberste Schulaufsichtsbehörde	Anhörung erfolgt durch die zuständige Behörde	

Das Jugendamt kann ebenfalls über Unterrichtsausschlüsse informiert werden. Bei der Androhung oder der Durchführung eines Ausschlusses aus der Schule muss das Jugendamt informiert werden!



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Schulgesetz
- Ermessen Informationen der Redaktion. Aus GEW-Jahrbuch 2019
- Verwaltungsrecht (Allgemeines). Hinweise der Redaktion. Aus GEW-Jahrbuch 2019
- Verwaltungsrecht (Widerspruchsverfahren) Hinweise der Redaktion mit Übersichtstabelle im GEW-Jahrbuch 2019
- Reip/Geyer, Schul- und Beamtenrecht Baden- Württemberg, 11. Auflage 2013 S. 76 - 84
- Holfelder/Bosse/Reip, Schulrecht Baden-Württemberg. Kommentar zum Schulgesetz, Dresden 2005
- Günther Hoegg, Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsentscheidungen. aus: Günther Hoegg, Schulrecht! Weinheim 2008, 3. Auflage, S. 123 – 129

Das sollte man wissen:

1. Unterschied zwischen Pädagogische Maßnahmen und Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.
2. Belegen Sie die Maßnahmen mit Beispielen aus Ihrer täglichen Unterrichtssituation.
3. Beispiele für einen Verwaltungsakt in der Schule.

Fallbeispiele:

1. Lehrer A trägt grundsätzlich jede Nachlässigkeit und Verfehlung ins Klassenbuch ein. Die Eltern fragen nach der Rechtsgrundlage und wollen Auskunft über mögliche Folgen.

2. Lehrer B erwischt am Sonntag auf dem Sportplatz einen Schüler seiner 8.Klasse beim Rauchen. Am nächsten Morgen stellt er diesen zur Rede und bestraft ihn. Auch die Aussage des Schülers, die Eltern würden das Rauchen dulden, kann ihn nicht vor der Strafe schützen. Oder doch?

3. Lehrer C hat seine liebe Not mit einem Schüler seiner 3. Klasse. Dieser stört häufig den Unterricht, fertigt grundsätzlich keine Hausaufgaben an und führt seine Hefte schlampig. Um ihn zu einem gewissen Arbeitsverhalten zu erziehen, hat der Lehrer sich verschiedene Maßnahmen überlegt



- Alle Schüler haben zu Beginn des Schultages 5(10) Punkte, für Unterrichtsstörungen werden Punkte von der Tafel entfernt, bei Nullpunkten muss der Schüler in den Trainingsraum und muss dort sein Verhalten mit einer Lehrkraft oder der Sozialpädagogin reflektieren
- 3-mal keine Hausaufgaben – Nichtteilnahme an der Freitagsspielstunde, stattdessen Aufgaben erledigen im Trainingsraum
- für gute Hefteinträge gibt es Lobstempel – 5 Lobstempel ergeben einen „Spielgut-schein“, der in der Sportstunde oder der Freitagsstunde eingelöst werden kann

Nehmen Sie Stellung.

4. Die Schulleiterin einer Grundschule überlegt lange, ob sie gegen einen Schüler der 2. Klasse die „Androhung eines zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht“ aussprechen soll. Folgende Vorfälle werden von der Klassenlehrerin und den an der Schule unterrichtenden Lehrern dargelegt:

- In der Woche vor den Herbstferien, an der Bushaltestelle in B - Max greift einem Mädchen aus der 6. Klasse an die Brust und den Hintern, weil deren Freundin ihm keine Süßigkeiten gegeben hat.
- 01.12.2025 Max steigt in B nicht in den Bus ein. Er ärgert die Realschüler, streitet sehr respektlos mit der Rektorin der Realschule. Benimmt sich in der Cafeteria gegen alle Regeln, muss mehrfach ermahnt werden. Er hatte keine Lust nach Hause zu fahren- „sein Vater schläft ja nur oder sieht fern“.
- 02.12.2025 Max fällt wieder in B beim Umsteigen des Busses negativ auf. Er bewirft Autos und Schüler mit Steinen.

Max Verhalten sorgt inzwischen täglich für Ärger, vor allem seine Beschimpfungen mit un-schönen, heftigen Ausdrücken sind an der Tagesordnung. Sie richten sich gegen seine Mitschüler wie auch zunehmend gegen ältere Jugendliche und die Lehrer in B und haben sich im Ton in den letzten beiden Monaten deutlich verschärft. Beschimpfungen wie "blöde Fotze", "ich hasse euch alle", "ich sprengte jetzt die Schule in die Luft" sind nur einige davon.

Nehmen Sie Stellung dazu.



Pädagogische Verantwortung nach § 38 SchG

Die Lehrkräfte tragen im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 dieses Gesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen **die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schüler**. SchG § 38 Abs. 6

Der Lehrer als Erzieher benötigt zur Verwirklichung seiner Aufgaben einen pädagogischen Freiraum, bei der Leistungsbeurteilung einen pädagogischen Beurteilungsspielraum(...) Dies erfordert(...), **dass der Lehrer seinen pädagogischen Beurteilungsspielraum, den er im Interesse des Schülers hat, verantwortlich nutzt**. NVO-Vorbemerkungen

Begründung für die Notwendigkeit der unmittelbaren pädagogischen Verantwortung der Lehrkraft: (aus Seminarhelfer Nr. 7 vom VBE)

- Verschiedenheit der Schüler
- auftretende Entscheidungszwänge
- verschiedene pädagogische Situationen
- unterschiedliche örtliche Gegebenheiten

Pädagogische Verantwortung oder pädagogische Freiheit?

- Lehrkraft muss ihre Persönlichkeit einbringen
- Lehrkraft braucht Freiheit, um persönlich auf Schüler einzugehen
- frei von Einwirkungen von außen
- Ziel: optimale Erziehungsarbeit
- pädagogische Freiheit für Lehrer/in **im Interesse der Schüler**
- diese Freiheit ist nicht gleichzusetzen mit einer freien Lehre nach GG Art. 5

Konkrete Bereiche der pädagogischen Verantwortung:

- Konkretisierung der festgeschriebenen Inhalte und Ziele
- Wahl der geeigneten Unterrichts- und Lehrmethoden
- Einsatz von Lehr- und Lernmittel (Auswahl unterliegt aber Fachkonferenz)
- Anzahl der Klassenarbeiten (im Rahmen der Rechtsvorschriften!)
- Pädagogische Maßnahmen bei Unterrichtsstörungen
- Aufstellung von Bewertungsmaßstäben und Art der Leistungskontrollen
- Verfahren bei Täuschungshandlungen



Pädagogische Verantwortung (Freiheit) nur innerhalb eines vorgegebenen Rahmens:

Erziehungsziele: LV-Art 12 und SchG § 1	Rechtsverordnungen	Verwaltungsvorschriften
Vorschriften über die Elternmitwirkung	Pädagogische Freiheit	Bildungspläne: Ziele und Inhalte
Vorschriften zur Geschlechtererziehung SchG § 100b	Eigene Verantwortung	Grenze der Freiheit: Willkür der Lehrkraft und Missbrauch des Ermessensspielraums
Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen SchG § 90	Freie Entscheidung im Interesse und zum Wohle der Schüler und Schülerinnen	Schulleitungen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsberechtigt
Konferenzen SchG §§ 44 ff	Beamtenrechtliche Vorgaben	Schulaufsichtsbehörden sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit weisungsberechtigt

Schaubild in Anlehnung an Reip/Gayer. Schul- und Beamtenrecht Baden-Württemberg:

Weisungen

Verantwortung der Schulleitung für die Einhaltung der

- Bildungspläne
- rechtlichen Vorgaben (Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen)



Pädagogische Freiheit der Lehrkraft

Entscheidung über

- Lehrmethoden
- Notengebung
- Einsatz von Lehr- und Lernmitteln



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Schulgesetz § 38 Lehrkräfte
- Schulgesetz § 41 Aufgaben des Schulleiters
- Schulgesetz § 44 Allgemeines zu Lehrerkonferenzen, Schulkonferenz
- Notenbildungsverordnung. Vorbemerkungen
- Ermessenentscheidung. Hinweise der Redaktion im Jahrbuch

Das sollte man wissen:

1. Wo ist im Schulgesetz die pädagogische Verantwortung verankert?
2. Wie grenzt sich der Begriff pädagogische Verantwortung vom Begriff pädagogische Freiheit ab?
3. Wie lässt sich die Notwendigkeit der pädagogischen Freiheit im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit von Lehrerinnen und Lehrern begründen?
4. Welche Bereiche der pädagogischen Verantwortung gibt es?
5. Wo liegen die Grenzen der pädagogischen Verantwortung?

1. Die Schülerinnen und Schüler einer 4. Klasse vereinbaren, den Unterricht einer Lehrerin nachhaltig zu stören. Da alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsstörung unterstützen, trägt die Lehrerin folgende Bemerkung ins Klassenbuch ein:
"Die Klasse stört den Unterricht. Die Klasse erhält deshalb eine Strafarbeit."
Die Schulleiterin liest den Eintrag und missbilligt ihn gegenüber der Lehrerin.
Kollektive erzieherische Maßnahmen seien nicht statthaft.
Die Lehrerin hält die Anweisung für rechtswidrig, da diese in unzulässiger Weise in ihre pädagogische Freiheit eingreife.



2. Schulleiter S führt bei den Lehrkräften seiner Schule regelmäßig Unterrichtsbesuche durch.

Bei einem anschließenden Beratungsgespräch weist er Lehrer Y darauf hin, dass seine Lehrmethoden nicht neueren fachwissenschaftlichen bzw. fachdidaktischen Erkenntnissen entsprächen. Er weist ihn an, diese "falschen" Methoden aufzugeben.

3. In der Klassenkonferenz am Ende des Schuljahres ergeben sich unterschiedliche Meinungen wegen der Mathematiknote des Schülers S.

Nach seinen im Schuljahr erbrachten Leistungen (4,6) hätte der Schüler die Noten mangelhaft verdient, was bedeuten würde, dass der Schüler nicht versetzt werden könnte.

Der Mathematiklehrer plädiert nun dafür, dem Schüler trotz schwacher Leistungen aus pädagogischen Gründen die Note ausreichend zu geben, da er sich ja eigentlich stets bemüht habe und eine Ermutigung verdiene. Die Versetzung zu verweigern sei nicht verhältnismäßig.

Der Schulleiter und auch einige Kollegen widersprechen mit dem Hinweis auf die in der Notenverordnung klar definierten Notenmaßstäbe.

Die anschließende Abstimmung endet unentschieden.

Der Schulleiter weist den Mathelehrer an, im Sinne der Gleichbehandlung aller Schüler die Note mangelhaft zu erteilen.

4. Einige Eltern aus der Klasse 1a sind selbst Lehrkräfte. Sie stellen bei einem

Elternabend die Forderung an die Klassenlehrerin, dass diese ihre Leselernmethode umstellen soll, da diese viel zu umständlich und somit auch zeitraubend wäre. Die Klassenlehrerin weigert sich, ihre bewährte Methode aufzugeben und weist diese Elternforderung zurück. Die Eltern beschwerten sich darauf beim Schulleiter.



Leistungsbeurteilungsverordnung in der GS und an den SBBZ

Vom 19. April 2016

Allgemeines zur Notengebung

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule erfordert neben der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auch deren Feststellung zur Kontrolle des Lernfortschritts zum Leistungsnachweis. Grundlage der Leistungsbewertung in einem Unterrichtsfach sind alle vom Schüler im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen (schriftliche, mündliche und praktische Leistungen). Schriftliche Leistungen sind insbesondere die schriftlichen Arbeiten (Klassenarbeiten und schriftliche Wiederholungsarbeiten). Der Fachlehrer hat zum Beginn des Schuljahres bekanntzugeben, wie er in der Regel die verschiedenen Leistungen bei der Notenbildung gewichten wird.

Funktion der Notengebung

- Berechtigungs-, Zuteilungs- und Selektionsfunktion: Noten bestimmen den Zugang zu Bildungseinrichtungen oder bestimmten Berufslaufbahnen
- Rückmeldefunktion: Schüler bekommen Auskunft über den Stand der Lernbemühungen, Rückmeldung für den Lehrer: Erfolg des Unterrichts, Hinweis auf notwendige Fördermaßnahmen
- Sozialisierungsfunktion: Resultate von Handlungen werden beurteilt und nicht von Absichten, großen Einfluss auf Entwicklung des Selbstwertgefühls
- Informationsfunktion: gegenüber den Eltern; Eltern müssen sich selbst gegebenenfalls um weitere Informationen bemühen; Schule muss nur dann weitere Infos geben, wenn überraschende Abweichungen
- Anreiz- und Disziplinierungsfunktion: Motivation zu guten Leistungen (=extrinsische Motivation); aus pädagogischer Sicht nicht besonders nachhaltig

Beurteilungsspielraum bei der Notengebung

- Noten können nur eingeschränkt überprüft werden
- Begründung: Noten sind Ergebnis einer komplexen Erwägung
- Vertrauensvorschuss, weil Sachkenntnis und Erfahrung vorausgesetzt werden
- Eingriff könnte gegen den Grundsatz der Chancengleichheit verstoßen
- weiterer Grund: Bewertung stützt sich auf eine Vielzahl von Bewertungen, die im Nachhinein für Dritte nicht mehr reproduzierbar sind

Kontrolle möglich nachfolgenden Kriterien:

- Wurde das Überprüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt? Wurden die Vorschriften der NVO beachtet?
- Ist die Lehrkraft von richtigen Tatsachen ausgegangen? (z.B. hat der Lehrer womöglich Lösungen des Schülers übersehen?)



- Wurden allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze beachtet? (z.B. die Umrechnung von Punkten muss sich an nachvollziehbaren Kriterien orientieren)
- Wurden sachfremde Erwägungen einbezogen? (z.B. der Schüler ist im Unterricht faul oder stört häufig)
- Fachliche Richtigkeit wichtig (auch wenn der Lehrer nach seinen wissenschaftlichen Erkenntnissen es für falsch hält)

Eingeschränkt überprüfbare Wertungen:

- Welche Kenntnisse wurden verlangt?
- Mit welchem Gewicht wurde ein Fehler bewertet?
- Wie ist die Gewichtung der Aufgaben untereinander?
- Wurden die Antworten durch den Schüler sorgfältig vorbereitet und überzeugend dargelegt?
- Wie ist die Art der Darstellung?

Selbsteintrittsrecht der Schulleitung

- nur bei Fehlern gegen diese Grundsätze → SL kann Note aufheben
- der Lehrer hat die Gelegenheit zur Festlegung einer neuen Note
- bei Weigerung des Lehrers → Selbsteintritt des SL

→ Diese Grundsätze gelten auch bei einem Widerspruchsverfahren durch das RP

Rechtsgrundlage für die Leistungsfeststellung:

- Notenbildungsverordnung
- Versetzungsordnung
- Fachkonferenzen: fachspezifische Fragen der Notengebung (Empfehlung)
- GLK: Empfehlungen für einheitliche Maßstäbe bei Notengebung und Versetzung (laut Konferenzordnung), klärt allgemeine Fragen der Klassenarbeiten und Hausaufgaben

Allgemeine Grundlagen der Notengebung:

- während des ganzen Schuljahres erbrachte Leistungen
- 6-stufige Notenaufteilung und die Bedeutung geht zurück auf Hamburger Abkommen (1964)

Leistungsnoten

- 1: sehr gut: die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße
- 2: gut: die Leistung entspricht den Anforderungen voll
- 3: befriedigend: die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen
- 4: ausreichend: die Leistung weist Mängel auf, aber entspricht im Ganzen den Anforderungen
- 5: mangelhaft: die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind aber vorhanden und die Mängel können in absehbarer Zeit behoben werden.
- 6: ungenügend: die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, die Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel nicht in absehbarer Zeit behoben werden können.



- Anforderungen entscheidend, und nicht individueller Leistungsfortschritt
- Die NVO bestätigt, dass die Note eine pädagogisch-fachliche Gesamtbewertung aller Leistungen im Unterricht ist und der pädagogische Ermessensspielraum der Lehrkraft gilt.
- keine rein arithmetische Rechnung (Quelle: Schreiben des KM vom 5.7.1996)
- Entwicklungstendenzen dürfen berücksichtigt werden (VGH Mannheim vom 10.10.1991) oder wenn der Durchschnitt durch eine "Ausreißernote" verzerrt wird
- Wichtig: Gleichheitsgebot beachtet? Ist die Note gegenüber kritischen Nachfragen nachvollziehbar begründbar?
- Der Lehrkraft wird durch NVO ein Ermessensspielraum zugestanden, aber dieser ist kein grenzenloser "Vertrauensvorschuss", sondern durch die Vorschriften konkretisiert und überprüfbar (Transparenz, Ankündigung von Klassenarbeiten etc.).

Grundlagen der Leistungsbeurteilung

- Kompetenzorientierung: kompetenzorientierte Rückmeldung, z.B. Lerntagebücher, Beobachtungsbögen, kompetenzbasierte Berichte, Portfolios
 - Es geht hervor, wie weit ein Lernender auf dem Weg zur anzustrebenden Kompetenz schon ist.
 - Regelmäßige Beratungs- und Lernentwicklungsgespräche mit den Kindern und Eltern klären auf, was die nächsten Lernschritte sein sollten.
 - Entwicklung/Stärkung der Selbstbeurteilungskompetenz bei den Lernenden durch altersgemäße Instrumente
- **GLK** entwickelt ein motivationsförderndes **Leistungsbeurteilungskonzept**.
 - In **D** nicht mehr als 8 schriftliche Arbeiten, in **M** nicht mehr als 6 schriftliche Arbeiten, gleichmäßig übers SJ verteilen. Immer: Abweichungen von der Rechtschreibung sowie Ausdrucksmängel beachten und zur individuellen Förderung heranziehen.
 - Am ersten Schultag nach Ferien und an Montagen sowie nach einem Feiertag **dürfen keine schriftlichen Arbeiten geschrieben werden!**
 - Pro Tag nur eine schriftliche Arbeit zur Lernkontrolle und Leistungsnachweis!
 - In allen Fächern (außer Englisch!) können praktische Arbeiten, Lerntagebücher, schriftliche Arbeiten, die Übungs- und Wiederholungscharakter haben, gefertigt werden.
 - **Englisch:** schriftliche Arbeiten wie Vokabeltests, Diktate, Übersetzungen sind ausgeschlossen. Notengebung beruht auf Beobachtung der Schülerleistung, individuelle Lernfortschritte, Hör- und Leseverstehen.
 - Ende Klasse 3: VERA landesweite Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathe, werden nicht benotet.

Präsentation

- 2. Schulhalbjahr Klasse 2 und 1. Schulhalbjahr 4. Klasse je eine Präsentation.
- 1x in Deutsch, 1x in Mathematik oder Sachunterricht.
- Gruppenpräsentation ist möglich.



Schrift und Gestaltung

In Kl. 3. und 4: schriftliche Information in der Halbjahresinformation, sowie eine Note im Jahres- und Abschlusszeugnis für Schrift und Gestaltung. Diese Note ist nicht für die Versetzung maßgebend.

Leistungsfeststellung an den Gemeinschaftsschulen

- Überprüfung erreichter Kompetenzen
- differenzierende Beurteilungen über den individuellen Entwicklungs- und Leistungsstand (Lernentwicklungsbericht)
- Noten auf Wunsch der Eltern möglich
- Noten immer bei Schulwechsel und in Abschlusszeugnissen
- Noten auch sinnvoll und möglich für die Bewerbung (ab 8. Schuljahr)
- falls Noten gebildet werden: Grundlage ist der überwiegend zugrundeliegende Bildungsstandard

Nachteilsausgleich bei Lese- und Rechtschreibschwäche:

- Es gibt eine separate Verwaltungsvorschrift für Schüler mit Förderbedarf, in der Nachteilsausgleich geregelt ist. Diese Vorschrift ist nicht Bestandteil der NVO, sondern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Chancengleichheit.
- bis Kl. 6: Wenn Leistungen im Lesen oder im Rechtschreiben ein halbes Jahr geringer als ausreichend bewertet werden
- mögliche Entscheidung der Klassenkonferenz: Abweichen vom Anforderungsprofil möglich (Eintrag ins Zeugnis)
- ab Kl. 7: Ausnahmefall, z.B. medizinisch begründete Teilleistungsschwäche
- Abschlussklassen: kein Abweichen vom Anforderungsprofil möglich, sonstige Maßnahmen des Nachteilsausgleich möglich

Hintergrund

Chancengleichheit heißt, alle Schüler erbringen ihre Leistungen unter den gleichen Bedingungen und werden nach den gleichen Maßstäben bewertet.

Ausnahmen sind erforderlich, "wenn Schüler Nachteile bei dem Nachweis ihrer Leistung haben, die mit der geforderten und zu bewertenden Leistungsfähigkeit nichts zu tun haben.

Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs:

- Anpassung der allgemeinen Rahmenbedingungen
- Anpassung der Arbeitszeit
- Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen

Der Nachteilsausgleich lässt im Interesse der Chancengleichheit und Aussagekraft der Noten das Anforderungsprofil grundsätzlich unberührt und wird im Zeugnis nicht erwähnt.

(Reip/Gayer S. 113)



Von dem Grundsatz, dass das Anforderungsprofil nicht verändert wird, werden Ausnahmen bei Schwierigkeiten mit Lesen oder Rechtschreiben gemacht.

Folgende Maßnahmen sind möglich (bis Kl.6, ab Kl. 7 nur in begründeten Ausnahmefällen):

- zurückhaltende Gewichtung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben, auch in der Zeugnisnote
- bei Bewertung der Rechtschreibleistung kann eine andere Aufgabe gestellt werden
- Umfang der Arbeit kann begrenzt werden
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen Noten zur Rechtschreibung schriftlich erläutert
- in übrigen Fächern wird die Rechtschreibung nicht bewertet

Im Zeugnis unter Bemerkung: Eintragen der "zurückhaltende Gewichtung" von Rechtschreiben und Lesen. In den Abschlussklassen (Ausnahme GS) und in den Jahrgangsstufen des Gymnasiums gelten diese Möglichkeiten (Abweichen vom Anforderungsprofil) nicht mehr.

Verpflichtung der Lehrkräfte zur Transparenz

- Zum Beginn des Schuljahres muss die Lehrkraft die Gewichtung (mündlich, schriftlich, praktisch) bekannt geben und auf Nachfrage muss Auskunft erfolgen.
- die Gewichtung ist ureigene Entscheidung der Lehrkraft, solange sie sachgerecht erfolgt
- "in der Regel" heißt: bei Vorliegen besonderer Umstände kann abgewichen werden
- allgemeine Bewertungskriterien bekannt geben (auf Nachfrage auch Eltern)
- Stand der mündlichen und praktischen Leistungen (auf Nachfrage auch Eltern) bekannt geben auf Befragen
- bei besonderen Prüfungen (z.B. Abhören, Referat) muss die Lehrkraft von sich aus die Note mitteilen.

Umrechnung des Bewertungssystems

- Entscheidungsfreiraum der Lehrkraft bei der Umrechnung des Bewertungssystems in Notenstufen (Notenschlüssel)
- rechtlich einwandfrei: bei der Hälfte der Punktzahl → Note = ausreichend
- erreichbare Punktzahl **muss** bei jeder Aufgabe in schriftlichen Arbeiten angegeben werden
- **alle** Leistungen sind heranzuziehen (schriftlich und mündlich ggf. praktisch)
- es ist **unzulässig** die „schlechteste Arbeit“ wegfallen zu lassen oder mündliche Leistung gar nicht zu werten
- Vergleichsarbeiten (z.B. VERA, Lernstandsdiagnosen,) dürfen bei der Notenbildung nicht berücksichtigt werden

schriftliche Leistungen allgemein:

- Klassenarbeiten
- schriftliche Wiederholungsarbeiten (Tests)
- auch möglich: Lernwörtertest; Kopfrechentest; Hausaufgaben



schriftliche Wiederholungsarbeiten:

- schriftliche Wiederholungsarbeiten (Tests) enthalten nur den Stoff der letzten Unterrichtsstunden oder den Gegenstand der Hausaufgaben
- müssen i.d.R. nicht angekündigt sein. Unangekündigte schriftliche Arbeiten zur Leistungsbewertung sind nicht die Regel, aber Kurztests/Wiederholungsarbeiten können unangekündigt eingesetzt werden nach pädagogischem Ermessen.
- über diese Ergebnisse können sich nicht erledigte Hausaufgaben bei der Notenbildung niederschlagen (auch durch mündliches Abfragen)

mündliche Leistungen:

Mitarbeit → Arbeitswillen , mündliche Leistung → Qualität der Beiträge

Möglichkeiten:

Einzelprüfungen oder Eindrucksnoten bilden über einen gewissen Zeitraum

wichtig: Lehrkraft muss Note nachvollziehbar begründen können!

Maßstab: Qualität nicht nur Quantität der mündlichen Beiträge

Gewichtung:

- abhängig vom jeweiligen Unterrichtsfach
- Grenze: mündl. Note muss sich noch auf die Gesamtnote auswirken können

Täuschungsversuch (NVO § 8)

- Bei Täuschungshandlung bzw. –versuch entscheidet der Fachlehrer, ob er überhaupt etwas unternimmt oder einen Notenabzug vornimmt oder ob er nochmals eine Arbeit schreiben lässt.
Eine „6“ kann bei schwerer oder wiederholter Täuschung gegeben werden!
- Täuschung muss dem Schüler nachgewiesen werden (also nicht bloßer Verdacht).
- Ein Anscheinsbeweis ist möglich, wenn es keine andere Erklärung als Täuschung gibt.
- Sanktionen sind nur für Schüler zulässig, die durch Täuschung ihre Leistung verfälscht haben. Für Schüler, die abschreiben lassen, sind nur Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als Reaktion möglich.
- Immer ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten!

Säumnis bei Leistungsfeststellungen

- jede Lehrkraft entscheidet selbst, ob eine *entschuldigte* Arbeit nachgeschrieben wird.
- Konferenzbeschlüsse nur Empfehlung
- Beim Nachtermin muss es eine „entsprechende Arbeit“ (also gleiches Stoffgebiet) mit neuen Aufgaben sein. Falls nicht, besteht die Gefahr einer Leistungsverzerrung, die die Chancengleichheit verletzen könnte.
- Es ist nicht erlaubt einen strengeren Maßstab anzulegen.
- Es müssen gleiche äußere Bedingungen wie bei der versäumten Arbeit (z.B. Ruhe im Zimmer) herrschen!



Hausaufgaben (NVO § 10)

Hausaufgaben sind zur

- Festigung der im Unterricht vermittelten Kenntnisse, nicht der direkten Leistungsbewertung
- zur Übung, Vertiefung und Anwendung
- Förderung des selbstständigen und eigenverantwortlichen Arbeitens erforderlich

Forderung:

- innerer Zusammenhang mit dem Unterricht
- zu erledigen ohne fremde Hilfe und
- in angemessener Zeit
- bei verpflichtendem Nachmittagsunterricht, keine Hausaufgaben von diesem Tag auf den nächsten
- besondere Bedürfnisse von Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache berücksichtigen (Vorschrift des KM in Sprachförderung Integration Nr. 3.4)

Weitere Regelungen:

- GLK regelt mit Zustimmung der Schulkonferenz:
 - zeitlicher Umfang
 - Anfertigung von HA übers Wochenende und über Feiertage
- Klassenpflugschaft: gegenseitige Beratung und Austausch
- Klassenlehrer achtet auf zeitliche Abstimmung der einzelnen Fachlehrer
- Klassenlehrer achtet auf Einhaltung der bestehenden Regelungen

Regelungen für Gemeinschaftsschulen: (Gemeinschaftsschulverordnung § 7)

- Schulaufgaben (Lernjobs) sind durch individuelles und kooperatives Lernen im Ganztageschulkonzept integriert

Hausaufgaben und Notengebung

Es ist nicht zulässig eine Strichliste zu führen (z.B. nach 3 Strichen eine 6 oder so ähnlich).

Sondern:

- Dürfen nicht benotet werden, sondern lediglich zur Leistungsfeststellung dienen oder über Tests einfließen. Wenn Hausaufgaben bewertet werden, muss dies gleichmäßig und für alle Schüler gelten.
- Regelmäßig oder als Stichkontrolle
- Inhaltliche Bewertung! Problem: häusliche Mithilfe

Alles andere ist fraglich! Das Fertigen von Hausaufgaben gehört zu Verhalten. Ein Einfluss auf die schriftliche Note ist indirekt möglich durch schriftliche Wiederholungsarbeiten.



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Notenbildung (Notenbildungsverordnung, NVO) Verordnung vom 5. Mai 1983 (K.u.U S. 449/1983); zuletzt geändert am 11.4.2012 (K.u.U S.69/2012)
- Verordnung des Kultusministeriums über die Leistungsbeurteilung in Grundschulen und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (LeistungsbeurteilungsVO GS) vom 19. April 2016
- Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Schülerbeurteilung in Grundschulen und Sonderschulen
Verordnung vom 29. November 1983 (KuU S. 11/1984), zuletzt geändert am 17.6.2007 (KuU S. 101/2007); Stichwort Handbuch „Grundschule (Schulbericht)“
- Behinderungen (Förderbedarf)
Verwaltungsvorschrift des KM vom 8.3.1999 (KuU S. 45/1999); zuletzt geändert 22.8.08 (KuU S. 149/2008); berichtigt KuU S. 179/2008
- Schulgesetz § 15
- Gemeinschaftsschulverordnung Verordnung des KM über die Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschule vom 22.6.2012 (GBl. S. 470/2012; KuU S. 117/2012); zul. geändert 8.3.2015 (GBl. 77/2015)
- Zeugnisse (Allgemeinbildende Schulen)
Zeugnisse, Halbjahresinformationen und Schulbericht; Verwaltungsvorschrift vom 3.1.2002 (KuU S. 73/2002); zuletzt geändert am 4. März 2010 (KuU S. 142/2010)
- Ermessen Informationen der Redaktion zur Rechtslage und zur Verwaltungspraxis in Ba-Wü
- Juristische Terminologie. Informationen der Redaktion zur Rechtslage und zur Verwaltungspraxis in Ba-Wü
- Verwaltungsrecht (Allgemeines) Informationen der Redaktion zur Rechtslage und zur Verwaltungspraxis in Ba-Wü
- Sprachförderung (Integration) Verwaltungsvorschrift des KM vom 1.8.2008 (KuU S. 57/2008); zuletzt geändert 11.11.2009 (KuU S. 223/2009)

Fallbeispiele:

1. Ein Fachlehrer lässt wegen schlechter Mitarbeit der Klasse am Ende einer Unterrichtseinheit eine unangekündigte Klassenarbeit schreiben. Er will dadurch auch die Klassenarbeitsdrückeberger zur Arbeit bringen.

a) Der Klassenpflegschaftsvorsitzende erwartet vom Schulleiter, dass diese Arbeit nicht gewertet wird, da sie entgegen der Notenbildungsverordnung nicht angekündigt war.

b) Der Schulleiter ordnet an, dass die Arbeit nochmals geschrieben wird und vom Fachlehrer ordnungsgemäß mindestens einen Tag vorher angekündigt wird.



2. Lehrerin H. ist nicht sicher, was sie tun soll: Einerseits steht in Rechtsvorschriften, dass Konferenzen festlegen können, wie viele Arbeiten in einem Schuljahr geschrieben werden sollen und wie am Ende des Schuljahres die einzelnen Noten (schriftlich, mündlich, praktisch) bei der Bildung der Gesamtnote gewichtet werden sollen. Andererseits gehöre die Leistungsbeurteilung zum Königsrecht des Lehrers.

3. Ein Vater ist mit der Klassenarbeitsnote seiner Tochter im Fach Deutsch (Note 5) nicht einverstanden. Er geht zum Schulleiter und erwartet, dass dieser die Note abändert.

4. Lehrerin X gibt der Schülerin S bei einem Notendurchschnitt von 3,6 am Ende des Schuljahres die Gesamtnote 3, Schülerin M erhält bei gleichem Notenschnitt die Jahresendnote 4.

5. Die Klassenlehrerin K hält Hausaufgaben für überflüssig. Sie verkürze die Freizeit der Schüler und schaffe häusliche Konflikte. Eltern beschwerten sich.

a) Die Eltern wünschen, dass die Klassenpflegschaft einberufen wird. Sie soll über den zeitlichen Rahmen der Hausaufgaben bestimmen.

b) Der Rektor der Schule hält das für überflüssig und lehnt den Vorschlag der Eltern ab.

6. (aus Reip/Gayer S. 108) Zwei Schüler geben nahezu wortgleiche Aufsätze ab. Der eine der beiden ist in Deutsch der Klassenbeste, der andere Schüler muss noch die Note "ausreichend" erreichen, um versetzt werden zu können. Sie fragen sich, was Sie mit den beiden Klassenarbeiten anfangen sollen.



Grundschulversetzungsordnung

Verordnung des Kultusministeriums über die Versetzung an Grundschulen vom 30. Januar 1984, zuletzt geändert am 19. April 2016 (GBl. S. 308, 311)

Grundsatz:

Die Versetzung knüpft an die im laufenden Schuljahr insgesamt erbrachten Leistungen an. Versetzt wird, wer den Anforderungen „im Ganzen“ entsprochen hat und erwarten lässt, dass er/sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen ist.

Die Klassenkonferenz kann auch dann versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass Leistungen nur vorübergehend nicht ausreichen, das Kind aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen voraussichtlich gewachsen sein wird.

Entscheidungen für die Versetzung trifft die Klassenkonferenz unter stimmberechtigtem Vorsitz des Schulleiters. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Schulleiters.

§ 1 Versetzungsanforderungen

- (1) Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Im Übrigen werden nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im Ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, dass seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, dass er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird (siehe Ausnahmen der Versetzungsentscheidung).
- (2) Die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß Absatz 1 Satz 2 liegen vor
 1. von Klasse 2 nach Klasse 3, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in keinem der Fächer Deutsch und Mathematik die Note „ungenügend“ und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note „mangelhaft“ erreicht hat;
 2. von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie im Sachunterricht zweimal mindestens „ausreichend“ und einmal mindestens „mangelhaft“ erreicht hat.
- (3) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: „Versetzt“ oder „Nicht versetzt“.
Merksatz: In den obigen Versetzungsregeln ist kein „Ausgleichssystem“ vorgesehen; maßgeblich ist, ob die Kriterien nach § 1 Abs. 2 erfüllt sind.

§ 2 Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

- (1) 6 Wochen vor Zeugnisausgabe werden von Klassenlehrkraft der SL schriftlich gemeldet (sofern D, M, (Klasse 2) und D, M, SU (ab Klasse 3) von nur 1 Lehrkraft unterrichtet wird. Die Schulleitung verschafft sich einen ausreichenden Eindruck von den Leistungen; die Klassenkonferenz ist vor der Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) An ein- und zweiklassigen Schulen ist die Meldung an das Staatliche Schulamt zu richten. Dieses oder ein von ihm Beauftragter verschafft sich von den Leistungen



der Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck. Die Entscheidung über die Nichtversetzung ist erst nach Beratung mit dem Staatlichen Schulamt oder dessen Beauftragten zu treffen.

§ 3 Ausnahmen Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Klassenkonferenz kann die Entscheidung längstens bis zum nächsten Schulhalbjahr aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, dass er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln musste oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«.

Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

§ 4 Überspringen einer Klasse

Mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten können in Ausnahmefällen bis zu zwei Klassen übersprungen werden:

1. Einschulung in Klasse 2 bei überdurchschnittlichem Entwicklungsstand; Entscheidung durch die Schulleitung (Gutachten möglich).
2. Überwechseln/Überspringen bei überdurchschnittlichen Gesamtleistungen: i. d. R. am Ende des 1. Halbjahres (Kl. 1–3) in die nächsthöhere Klasse oder zum Schuljahresende (Kl. 1–2) in die übernächste; Entscheidung durch Klassenkonferenz (Lehrkräfte der Zielklasse beratend).
3. Bei sehr leistungsstarken Kindern kann am Ende von Klasse 3 festgestellt werden, dass das Ziel der Abschlussklasse erreicht ist und eine Grundschulempfehlung ausgesprochen werden (Aufnahmeverordnung gilt entsprechend).

§ 5 Freiwillige Wiederholung

Einmal während Klassen 1–4 auf Antrag der Erziehungsberechtigten; zulässig

- am Ende Klasse 1,
- während Klasse 2,
- in Klasse 3 und 4 in der Regel nur zum Ende eines Schulhalbjahres; Ausnahmen durch Schulleitung.

Folge: die zuletzt ausgesprochene Versetzung gilt rückwirkend als nicht getroffen; Zeugnisvermerk: „wiederholt freiwillig“.

§ 6 Ziel der Abschlussklasse

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlussklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die auf Grund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Versetzungsordnung versetzt werden können.



Versetzung an der Grundschule

Klasse 1 $\Rightarrow$ Klasse 2	Aufsteigen ohne Versetzungsentscheidung
Klasse 2 $\Rightarrow$ Klasse 3	→ Weder in D oder M „ungenügend“ und höchstens in D oder M einmal „mangelhaft“ → AUSGLEICH NICHT MÖGLICH!!!
Klasse 3 $\Rightarrow$ Klasse 4	→ Kein „ungenügend“ in D, M, SU und höchstens einmal „mangelhaft“ in einem der Fächer → AUSGLEICH NICHT MÖGLICH!!!
Klasse 4 $\Rightarrow$ Klasse 5	Ziel der GS ist erfüllt, wenn die Versetzungsbedingungen wie von Klasse 3-4 erfüllt werden

Schulbericht

Die Kompetenzorientierung des Lernens verlangt entsprechende Formen der Leistungsbeurteilung.

Kompetenzorientierte Rückmeldungen, z.B.

- kompetenzbasierte Berichte
- Beobachtungsbögen
- Lernentwicklungsberichte
- Lerntagebücher oder Portfolios

sind Grundlagen der Leistungsbeurteilungen.

Beratungs- und Lernentwicklungsgespräche informieren Kinder und Eltern. Sie beinhalten:

- transparente Kriterien
- individuelle Fortschritte
- erreichtes Kompetenzniveau der Standards
- Instrumente der Selbsteinschätzung
- Selbstbeurteilungskompetenz

Die Gesamtlehrerkonferenz entwickelt hierfür ein motivationsförderliches Leistungsbeurteilungskonzept und befindet unter Beachtung von § 3 Abs.5 und §7 der Verordnung zur Leistungsbeurteilung GS und SBBZ nach Zustimmung in der Schulkonferenz und der Anhörung des Elternbeirats über die Anzahl der schriftlichen Arbeiten.



Schulbericht in den Klassen 1 und 2

In Klasse 1 und 2 wird ein Schulbericht erstellt;
er dient vor allem

- der Förderung und
- orientiert sich primär an den Möglichkeiten des einzelnen Kindes, nicht am Vergleich mit anderen.

Er enthält sachliche Feststellungen zum

- Verhaltensbereich
Im Verhaltensbereich werden Aussagen zum Verhalten gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern, gegenüber Lehrkräften und zum Umgang mit Sachen getroffen.
- Arbeitsbereich
Im Arbeitsbereich werden Aussagen zum Arbeitsverhalten in der Klasse, in der Gruppe und bei Einzelarbeit, zum Beispiel über Ausdauer, Engagement, Eigeninitiative, Aufmerksamkeit und Sorgfalt getroffen.
Bei schriftlichen Arbeiten gilt: Wer sich weigert, eine schriftliche Arbeit anzufertigen, oder sie unentschuldigt versäumt, wird in der Arbeit mit „ungenügend“ bewertet (NVO § 8 Abs. 4/5).
- Lernbereich
Im Lernbereich werden Aussagen zur Leistungsfähigkeit, zum Beispiel bezüglich Sprachverständnis, Leseverständnis, Zuhören, Ausdruck und schriftlicher Darstellung, zu motorischen Kompetenzen, zu kreativen und kognitiven Leistungen getroffen.

Zur Abfassung des Schulberichts sollen die von der Schülerin oder dem Schüler im Unterricht oder als Hausaufgabe gefertigten

- schriftlichen und praktischen Arbeiten sowie mündliche Beiträge
- Portfolios und Präsentationen zugrunde gelegt werden.

Die Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind einzubeziehen.

Schulberichte werden zum Ende der Klasse 1 und zum Ende des ersten und zweiten Schulhalbjahres der Klasse 2 gefertigt. Anstelle des Schulberichts ist es möglich ein **dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch** zum Ende des 1. Schulhalbjahres in Klasse 2 zu führen. Ein Beschluss der GLK und der Schulkonferenz sowie die Anhörung des Elternbeirates sind hierfür notwendig. Das Gespräch ist mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler zu führen.

Lehnen die Eltern ein Gespräch ab, so ist ein Schulbericht zu fertigen!



Halbjahresinformationen und Zeugnisse in den Klassen 3 und 4

Die Halbjahresinformationen und Zeugnisse beschreiben:

- individuelle Leistungsentwicklung
- Kompetenzen
- ermutigende Perspektive für die Weiterentwicklung#

Grundlagen hierfür sind:

- sorgfältige Beobachtung
- mündliche Beiträge
- schriftliche und praktische Arbeiten sowie Präsentationsergebnisse
- Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte

Es werden der Verlauf und die gesamte Lernentwicklung berücksichtigt. Die Leistungsbewertung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft. An Stelle der Halbjahresinformation ist es möglich ein **dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch** zum Ende des 1. Schulhalbjahres in Klasse 3 zu führen. Ein Beschluss der GLK und der Schulkonferenz sowie die Anhörung des Elternbeirates sind hierfür notwendig. Das Gespräch ist mit den Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder dem Schüler zu führen.

Lehnen die Eltern ein Gespräch ab, so ist eine Halbjahresinformation zu fertigen!

Präsentation, Lern- und Entwicklungsdokumentation

Im 2. Schulhalbjahr der Klasse 2 und im 1. Schulhalbjahr der Klasse 4 wird jeweils eine Präsentation abgehalten.

Eine der Präsentationen erfolgt im Fach Deutsch, die andere in der Regel in den Fächern Sachunterricht oder Mathematik. Die Präsentationen können in der Gruppe durchgeführt werden.

Die Präsentationsergebnisse, Lern- und Entwicklungsdokumentationen oder kompetenzbasierte Berichte sind in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Sie geben Aufschluss über die erreichten Kompetenzen.



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- Grundschule (Versetzungsordnung) § 1 bis § 6
- Verwaltungsrecht (Allgemeines)
- Verwaltungsrecht (Widerspruchsverfahren)

Fallbeispiele:

1. Die Schülerin Nele besucht die 2. Klasse einer GS. Zu Beginn des Schuljahres erkrankt sie schwer und fehlt deshalb 7 Wochen im Unterricht. Ihre Leistungen sind gegen Ende des 1. Schulhalbjahres so stark gesunken, dass die Klassenlehrerin den Eltern empfiehlt, ihre Tochter freiwillig in die 1. Klasse zurückversetzen zu lassen.

Die Eltern weigern sich. Als gegen Ende des Schuljahres die Eltern schriftlich benachrichtigt werden, dass die Versetzung des Kindes gefährdet sei, legen diese Widerspruch ein.

2. Der Schüler Timo wird am Ende der 3. Klasse in die 4. Klasse versetzt. Da seine Eltern möchten, dass sich seine Leistungen im Hinblick auf einen später vorgesehenen Übertritt ins Gymnasium stabilisieren, lassen sie ihn die 3. Klasse wiederholen. Jetzt erreicht er am Ende des Schuljahres das Ziel der Klasse 3 nicht und wird deshalb nicht nach Klasse 4 versetzt.

3. Ein Schüler der Klasse 3 einer Grundschule hat im Jahreszeugnis folgende Noten:

Religion	5	Deutsch	5
Englisch	4	BSS	2
SU	2	Mathematik	4
MU	3	BK	3
Schrift	3		

Kann der Schüler nach Klasse 4 versetzt werden?



Aufgaben des Schulleiters, des Schulträgers, der Schulaufsicht

1. Schulleiter/in

Kollegiale und direktoriale Komponente der Schulleitung

- **kollegial:** Konferenzen/Gremien beraten und beschließen im gesetzlichen Rahmen; Beschlüsse der Gesamtlehrerkonferenz sind grundsätzlich bindend.
- **direktorial:** Schulleitung trifft Entscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten (insb. Organisation/Verwaltung des Schulbetriebs).

Rechtsstellung der Schulleitung:

- § 39 - § 41SchG
- Für jede Schule ist eine Schulleitung zu bestellen; die Schulleitung ist zugleich Lehrkraft an der Schule.
- Mindestunterrichtsverpflichtung: 4 Wochenstunden
- Voraussetzungen (Lehramtsbefähigung/Schulartbezug) ergeben sich aus § 39 SchulG.
- wird eingesetzt nach einem entsprechenden Bewerbungsverfahren (s.u.)

Aufgaben der Schulleitung (§41):

- Aufnahme/Entlassung von Schülerinnen und Schülern, Sorge für die Erfüllung der Schulpflicht
- Verteilung der Lehraufträge; Stunden- und Aufsichtspläne; Anordnung von Vertretungen
- Vorsitzender bei GLK, Schulkonferenz, Versetzungskonferenz
- Repräsentation der Schule nach außen (Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege, Pressearbeit)
- Vorgesetztenverhältnis gegenüber den Lehrkräften → Personalführung (Weisungs- und Beurteilungsbefugnis)
- Weisungsrecht gegenüber Lehrkräften / Unterrichtsbesuche / dienstliche Beurteilungen
- Weisungs-/Aufsichtsbefugnis gegenüber nicht beim Land beschäftigtem Personal (Schulträgerpersonal): unmittelbare Aufsicht „für den Schulträger“
- pädagogische Leitung der Schule → Einhaltung der Bildungs- und Lehrpläne
- Verantwortlichkeit für die Qualitätsentwicklung der Schule
- Aufsicht über Schulanlage/Schulgebäude, Hausrecht, Verwaltung/Pflege überlassener Gegenstände

Bewerbungsverfahren:

- Anlassbeurteilung
- Unterrichtsanalyse mit Beratung
- Bewerbungsgespräch (strukturiertes Interview)
- mediengestützte Präsentation eines Sachverhalts sowie die Bearbeitung einer schwierigen schulischen Alltagssituation
- Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers



stellvertretende/r Schulleiter/in:

- Der stellvertretende Schulleiter ist „ständiger und allgemeiner Vertreter“. Fehlt er oder ist verhindert, vertritt grundsätzlich der dienstälteste Lehrer; Schulaufsicht kann anders bestimmen.
- Vorsitz Schulkonferenz: Vorsitzender ist der Schulleiter. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Elternbeirats.
- teilweise weisungsbefugt → kann Aufgaben an Lehrkräfte delegieren

2. Schulträger

Schulträger der öffentlichen Schulen

Gemeinde	Landkreis, Stadtkreis	Land
• Grundschule • Hauptschule • Werkrealschule • Realschule • Gemeinschaftsschule • Gymnasium • SBBZ	• Berufliches Gymnasium • Berufsschulen • Berufsoberschulen • Fachschulen • Berufsfachschulen • Berufskollegs • SBBZ	• Heimsonderschulen • Gymnasium in Aufbauform mit Heim • Kolleg

Hintergrund der Aufgabenverteilung zwischen Schulträger und Land: Quelle: Reip/Gayer: Schul- und Beamtenrecht in Baden-Württemberg, Haan-Gruiten, 2013

SchG § 23: Schulen = nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

- Schule selbst nicht Träger von Rechten und Pflichten
- Stattdessen Rechtsträger dahinter: der Schulträger oder das Land Baden-Württemberg

„Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Land und dem Schulträger lässt sich schlagwortartig so beschreiben: *Die Gemeinde baut der Schule ein Haus, Herr im Haus ist aber der Staat.* Heute wird die Abgrenzung der Aufgaben zwischen Schulträger und Land mit dem Begriffspaar *äußere* und *innere* Schulangelegenheit beschrieben. Für die äußeren Schulangelegenheiten ist der Schulträger, für die inneren Schulangelegenheiten das Land zuständig.“ (S. 44)



„Zu den äußeren Schulangelegenheiten, über die der Schulträger entscheidet, gehören:

- die Einrichtung einer Schule, also z.B. die Entscheidung, ob überhaupt eine Schule eingerichtet wird, über deren Lage sowie über die Ausstattung mit dem Inventar,
- die Namensgebung für die Schule,
- die Festlegung des Schulbezirks nach § 25 Abs. 1 des Schulgesetzes für die Grundschulen, Berufsschulen und Sonderschulen. Alle anderen Schulen sind Wahlschulen.
- die Einstellung und Entlassung des nichtlehrenden Personals,
- die Entscheidung über die Verwendung der Schulräume zu anderen als schulischen Zwecken. (S. 45f)

Ergänzung: Information zur Lernmittelfreiheit

Rechtsquellen: Lernmittelverordnung

Lernmittelverzeichnis (Anlage zu § 1 Abs. 1)

Lernmittelfreiheit (Allgemeines) – Hinweise der Redaktion GEW

Lernmittel (Zulassung) VO vom 11.11.2009 (KuU S. 205/2009)

- Es besteht Lernmittelfreiheit
- Schulträger muss Lernmittel zur Verfügung stellen, soweit es sich im Einzelfall nicht um Gegenstände geringen Werts handelt.
- Städtetag empfiehlt die Grenze bei 1 Euro, aber Schulträger setzen selbst den Beitrag des „geringen Wertes“ fest

Ausgeschlossen von der Lernmittelfreiheit:

- Lernmittel, bei denen die Möglichkeit des nicht zweckentsprechenden Gebrauchs besteht (also auf die im privaten Bereich auch zugegriffen werden kann)
- Oder deren Beschaffung oder Kostenerstattung einen Verwaltungsaufwand verursacht, der in keinem Verhältnis zu dem Zwecke der Lernmittelfreiheit steht (z.B. Hefte, Ordner, Papier, Schreib- und Malgeräte)
- Und gewöhnliche Eigenausstattungsgegenstände der Lernenden (z.B. Schulranzen, Mäppchen, Sportkleidung)

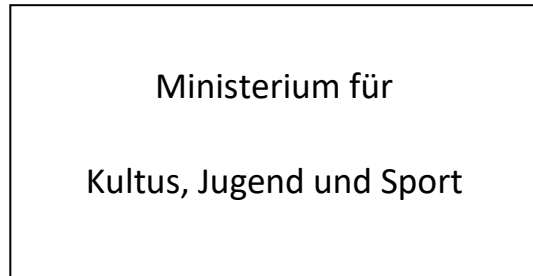
Die Fachkonferenzen bestimmen, ob und welche Lernmittel verwendet werden. Die Entscheidung gilt dann grundsätzlich für fünf Jahre.



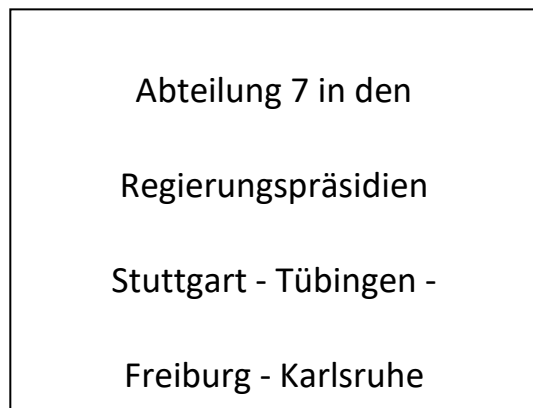
Schulaufsicht

Gesetzliche Grundlage: § 32 - § 37 SchG

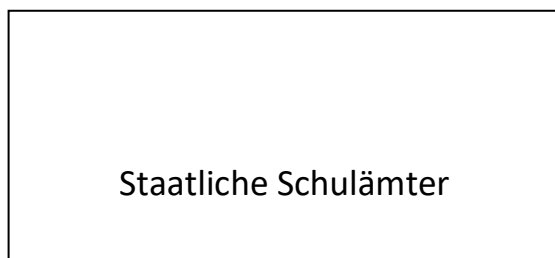
Oberste Schulaufsichtsbehörde



Obere Schulaufsichtsbehörde



Untere Schulaufsichtsbehörde



- Bildungspläne
- Aufnahmeverfahren
- Versetzungs- und Prüfungsordnung
- Anerkennung schulischer Abschlüsse
- Ausbildungsordnung für Lehrer
- Ferienordnung
- Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Dienst- und Fachaufsicht über Obere Schulaufsichtsbehörde

- Fachaufsicht über Schulen
- Dienstaufsicht über SL & Lehrer
- Aufsicht zur Aufgabenerfüllung der Schulträger
- Dienst- und Fachaufsicht über Schulämter
- Lehrereinstellung
- Widerspruchsverfahren
- Einleitung Disziplinarverfahren

- Fachaufsicht über GS, GHS, RS, SBBZ ohne Heimsonderschule
- Dienstaufsicht über SL und Lehrer
- Aufsicht zur Aufgabenerfüllung der Schulträger

Schulaufsichtsbeamte § 37:

Lehrkräfte im öffentlichen Schuldienst, welche die Voraussetzungen nach SchG § 32, Abs. 3, erfüllen.



Fragenkreis:

Rechtsquellen:

- **Schulgesetz §§ 39 - 43**
- **Schulleitung (Aufgaben und Stellvertretung)** Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- **Dienstliche Beurteilungen (Beamtenrecht);** Verordnung der Landesregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten vom 6. Juni 1983 (KuU S. 523/1983); zuletzt geändert am 27.10.2010 (GBl. S. 793/2010)
- **Dienstliche Beurteilung (Lehrkräfte)** Beratungsgespräch und dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte an öffentlichen Schulen; VwV des KM vom 21.7.2000 (KuU. S. 280); zuletzt geändert 10.8.2009 (KuU S. 200/2009)
- **Unterrichtsbesuche;** Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- **Schulgesetz §§ 32 - 36**
- **Schulgesetz §§ 24 - 25, 27 - 30 und 94**
- **Lehrmittel und Schuleinrichtung.** Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- **Lernmittelfreiheit (Allgemeines)** Hinweise der Redaktion im Jahrbuch
- **Lernmittelverordnung**
- **Lernmittel (Zulassung);** Auszug aus der Schulbuchzulassungsverordnung vom 11.1.2007; zuletzt geändert 11.11.2009 (KuU S. 205/2009)
- **Grundgesetz** Art. 33.2 und Art 7
- **Verfassung des Landes Baden-Württemberg** Art. 14 und 17
- **Beamtenstatusgesetz** §§ 9 und 35
- **Landesbeamtengesetz (LBG);** nach Dienstrechtsreformgesetz vom 12.11.2013 (GBl. 307/2013); § 51 (im GEW-Buch unter *Beamtengesetz*)

Das sollten Sie wissen:

- Welche Schulaufsichtsbehörden gibt es? (s. SchG §§ 32 - 35)
- Gliedern Sie die Verwaltungsaufgaben eines Schulleiters (einer Schulleiterin) und die Aufgaben als Vorgesetzte aufgrund der gesetzlichen Vorgaben. (s. SchG § 41)
- Wann kann/muss ein Schulleiter (eine Schulleiterin) Unterrichtsbesuche durchführen? (s. Unterrichtsbesuche - Hinweise der Redaktion)
- Benennen Sie das Ablaufverfahren bei einer Funktionsstellenbesetzung. Welche Voraussetzungen sind nötig? (s. Funktionsstellen (Besetzung und Überprüfung) VwV des KM vom 16.7.2014 (KuU S. 113/2014))



Fallbeispiele

1. Zu Beginn des Schuljahres hatte die GLK einen Pausenaufsichtsplan beschlossen. Zwei Lehrkräfte ändern den Plan. Die Schulleitung macht dies rückgängig. Geht das?
2. Die Klassenlehrerin einer 4. Klasse beurlaubt eine Schülerin für eine Woche, damit sie ihr krankes Pferd pflegen kann. Der Schulleiter widerruft die Entscheidung der Klassenlehrerin. Liegt das in seinem Aufgabenbereich?
3. Die Schulleiterin führt unangemeldet Unterrichtsbesuche durch. Sie begründet erst in der anschließenden Dienstbesprechung die Gründe für die Unterrichtsbesuche.
4. Der Schulleiter verbietet eine Klassenfeier, die außerhalb der Unterrichtszeit in Schulräumen durchgeführt werden soll. Kann er das?
5. Die Schulleiterin belehrt eine Lehrkraft dahingehend, sie solle auf mehr Ausgewogenheit bei der Auswahl der Lehr- und Unterrichtsmittel achten. Überschreitet sie damit ihren Aufgabenbereich?
6. Die Schulleiterin versendet viele Emails an die Dienstemailadressen des Kollegiums. Ein Lehrer weigert sich diese regelmäßig- auch in den Ferien- abzurufen. Schließlich arbeite er schon genug in der Schule und habe auch Anspruch auf arbeitsfreie Freizeit.



Kooperation Kindergarten und Schule

Übergangssituationen wie beispielsweise der Übergang vom Kindergarten in die Grundschule erfordern die besondere Aufmerksamkeit der Beteiligten. Im Interesse einer bruchlosen Bildungsbiografie des Kindes ist die rechtzeitig beginnende partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus, Kindergarten, Schule und gegebenenfalls weiteren Unterstützungssystemen notwendig.

Gemeinsam mit den Eltern tragen die Kindertageseinrichtungen und die Schulen die Verantwortung für einen erfolgreichen Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule. Die Gesundheitsämter stellen im Rahmen der verbindlichen Einschulungsuntersuchungen sicher, dass frühzeitig Förderempfehlungen und medizinische Bedarfe ausgesprochen werden, so dass präventive und gesundheitsförderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.

Die **Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über die Kooperation zwischen Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen** vom 15. Juli 2019 bildet die Grundlage für die Kooperationspartner.

Die pädagogischen Grundsätze für die Kooperation zwischen Kindertageseinrichtung und Grundschule und die Förderung der beim Übergang in die Grundschule ergeben sich aus dem Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und weiteren Kindertageseinrichtungen sowie aus dem Bildungsplan der Grundschule. Aufgrund ihrer aufeinander abgestimmten Bildungsinhalte ermöglichen sie anschlussfähige Bildungsprozesse.

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit den Eltern

- In der Verantwortung für die Entwicklung der Kinder tragen Eltern und pädagogische Fachkräfte sowie Lehrkräfte gemeinsam dafür Sorge, dass alle Kinder optimale Bedingungen für ihre Entwicklung bekommen.
- Die Eltern werden über die Ziele, Inhalte und Maßnahmen der Kooperation informiert.
- Allgemeine und spezifische Fragen des Übergangs werden im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung von Kindertageseinrichtung und Grundschule, die im Kindergartenjahr vor der Einschulung stattfindet, erörtert.

Mitwirkung der Gesundheitsämter

Die Einschulungsuntersuchung wird in zwei Schritten durchgeführt:

- Schritt 1: Erfolgt 24 bis 15 Monate vor der termingerechten Einschulung
- Schritt 2: In den Monaten vor der Einschulung werden alle Kinder untersucht, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.



Bereiche der Zusammenarbeit

Einrichtungsbezogene Zusammenarbeit

- Regelmäßiger Austausch über geltende Regelungen, Methoden und Arbeitsweisen
- Verständigung auf ein mehrjähriges Konzept
- Erstellen eines jährlichen Arbeitsplanes
- Teilnahme an gemeinsamen Fortbildungsmaßnahmen

Kindbezogene Zusammenarbeit

- Beginnt in der Regel 1 Jahr vor der Einschulung
Voraussetzung ist sowohl die Einwilligung der Eltern in die Maßnahmen als auch die datenschutzrechtliche Einwilligung

Einschätzung des Entwicklungsstands und der Entwicklungsfortschritte

- Austausch zwischen päd. Fachkraft und Kooperationslehrkraft, ob das Kind für die Schule bereit ist
- Bei Bedarf findet ein Beratungsgespräch mit den Eltern statt oder auf Wunsch der Eltern
- Die Kooperationslehrkraft dokumentiert auf einem Einschätzungsbogen den Entwicklungsstand
- Den Bogen erhält die Schule im Rahmen der Schulanmeldung

Verantwortung

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Gestaltung und Durchführung der Kooperation auf schulischer Seite. Die Mitwirkung der Leitung der Tageseinrichtung obliegt dem Träger.

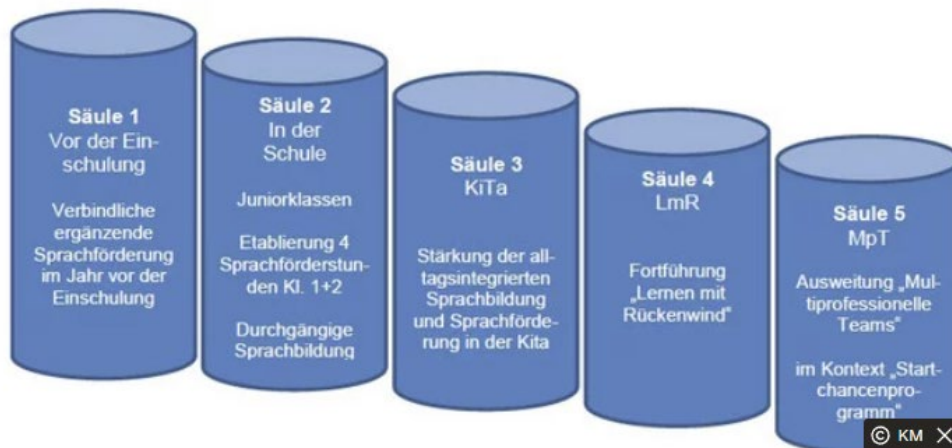
Einleitung des Verfahrens zur Prüfung und Feststellung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sollten konkrete Hinweise bestehen, dass die Einleitung eines solchen Verfahrens notwendig ist, so stellt die Schule rechtzeitig den Antrag beim Staatlichen Schulamt.

Unfallversicherung

Kindergarten- und Schulkinder genießen bei der Teilnahme an den Maßnahmen Unfallversicherungsschutz.

Programm Sprachfit und Juniorklasse



Säule 1

Zeigen Kinder in der Einschulungsuntersuchung (ESU 1) einen intensiven Unterstützungsbedarf im Entwicklungsfeld Sprache, nehmen sie an der ergänzenden **verbindlichen Sprachförderung im letzten Jahr vor der Einschulung teil**. Die verbindliche Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung findet im Umfang von vier Unterrichtsstunden in der Kita oder in der Grundschule statt. Sie wird durchgeführt von Grundschullehrkräften, von SprachFit-Lehrkräften oder von Pädagogischen Fachkräften der Kita. Ab dem Schuljahr 2027/2028 entscheidet die Schulleitung, ob ein Kind daran verpflichtend teilnimmt. Bis dahin kann die Teilnahme empfohlen werden.

Juniorklassen

Die Juniorklassen sind ein zusätzliches, dem Bildungsgang Grundschule vorgeschaltetes verpflichtendes Schuljahr für schulpflichtige Kinder mit intensivem Förderbedarf im Entwicklungsfeld Sprache und/oder in anderen Entwicklungsfeldern (kognitiv, motorisch, sozial-emotional) zur Vorbereitung auf die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Klasse 1.

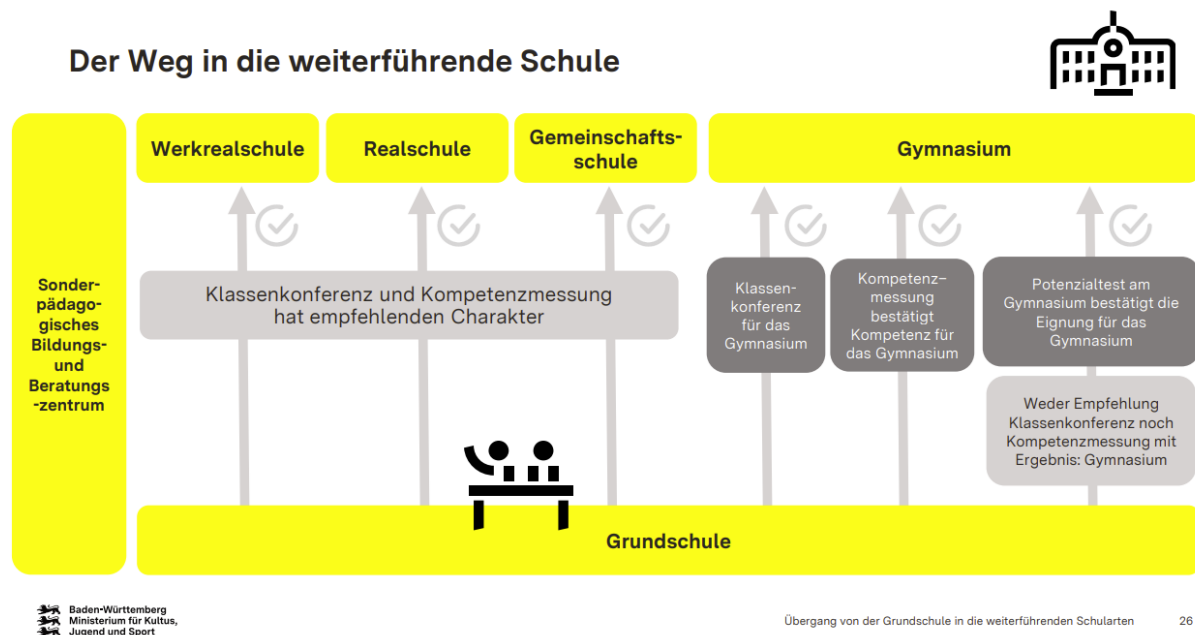
Die Entscheidung über die Aufnahme des Kindes in die Juniorklasse trifft die Schulleitung der für das Kind zuständigen Schule im Rahmen der Schulanmeldung. Grundlage für die Entscheidung ist eine umfassende Gesamtbewertung. Dabei fließen die Beobachtungen der Kooperationslehrkraft, der Sprachförderkraft, wenn das Kind an der Sprachförderung vor der Einschulung teilgenommen hat sowie die Ergebnisse der Einschulungsuntersuchung (ESU) ein. Außerdem kann die Schule das Kind zur Durchführung einer pädagogischen Bewertung einladen bzw. ein Gutachten des Gesundheitsamtes anfordern. In den Schuljahren 2026/2027 und 2027/2028 kann die Schulleitung einen Besuch der Juniorklasse empfehlen. Die Eltern entscheiden, ob das Kind die Juniorklasse besucht. Ab dem Schuljahr 2028/2029 entscheidet die Schulleitung über den verpflichtenden Besuch der Juniorklasse.

Übergangsverfahren - NAVi4

NAVi4 BW steht für das „Neue Aufnahmeverfahren Klasse 4 in Baden-Württemberg“, das die alte Grundschulempfehlung ersetzt, um den Übergang von der Grundschule zu weiterführenden Schulen zu regeln und Eltern bei der Schulwahl zu unterstützen.

Es setzt sich zusammen aus:

- Informationsveranstaltungen zur Vorstellung der weiterführenden Schularten,
- Kompass 4/Kompetenzmessung (Überprüfung der fachlichen und überfachlichen Kompetenz) in Deutsch und Mathematik für alle Schülerinnen und Schüler (mit Ausnahme von Schülerinnen und Schüler in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten),
- Informations- und Beratungsgesprächen durch die Klassenlehrkräfte,
- der pädagogischen Gesamtwürdigung der Klassenkonferenz auf Grundlage der in Klasse 4 erreichten Noten sowie der überfachlichen Kompetenzen,
- dem Elternwillen,
- und bei Bedarf für die Aufnahme ins Gymnasium: dem Potenzialtest.



Vertiefte Informationen:

<https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/fag-bildungsreform>

www.schulfinder.kultus-bw.de

www.bildungsnavi-bw.de



Anhang

Verwendete Abkürzungen

Art.	Artikel	LBG	Landesbeamtengesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	LDSG	Landesdatenschutzgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LHO	Landeshaushaltsordnung
E- Niveau	Erweitertes Niveau / Experteniveau	LVO-KM	Laufbahnverordnung
EU	Europäische Union	LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz
FL	Fachlehrkraft	MAU	Mehrarbeitsunterricht
GBI	Gesetzblatt	M- Niveau	Mittleres Niveau
GG	Grundgesetz	MVO	Multilaterale Versetzungsordnung
GLK	Gesamtlehrerkonferenz	NVO	Notenbildungsverordnung
GMS	Gemeinschaftsschule	RP	Regierungspräsidium
G-Niveau	Grundniveau	RS	Realschule
GS	Grundschule	RU	Religionsunterricht
Gym	Gymnasium	S	Schüler/Schülerin
HJ	Halbjahr	SBBZ	Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum
HS	Hauptschule	SEK I	Sekundarstufe I
i.d.R.	in der Regel	SchG	Schulgesetz
i.S.v.	im Sinne von	SL	Schulleitung
i.V.m.	in Verbindung mit	SSA	Staatliches Schulamt
KL	Klassenleitung	VG	Verwaltungsgericht
KM	Kultusministerium	VO	Verordnung
Konfo	Konferenzordnung	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
KuU	Kultus und Unterricht	VwV	Verwaltungsvorschrift
L	Lehrkraft	WRS	Werkrealschule

